Amerikanische
Bibliothek.

Herausgegeben
von
C. D. Ebeling,
Aufseher der Handlungsakademie in Hamburg.

Drittes Stück.

Leipzig
in der Weygandschen Handlung. 1777.

Historischer Verein
für Schwaben

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Major Georg Washingtons

Tagebuch

wie er von Robert Dinwiddie Esq. Statthalter in Virginien an den Befehlshaber der französischen Truppen am Ohio geschickt ward. Nebst dem Briefe des Statthalters, und der Antwort des französischen Officiers.

Aus dem Englischen.

Vorbericht.

Da Se. Excellenz der Statthalter es für gut befanden, folgende Nachricht von meinen Verrichtungen bey den Franzosen am Ohio drucken zu lassen, so kann ich nicht umhin, mich wegen der vielen Fehler, die man darin finden wird, einigermaßen zu entschuldigen.

Ich hatte nur einen Tag, von meiner Ankunft in Williamsburg bis zur Rathsversammlung, dieß Tagebuch aus den rohen Anmerkungen, die ich auf meiner Reise gemacht hatte, zusammenzuziehen. Das Schreiben allein nahm mir die ganze Zeit, und erlaubte mir nicht, auf eine neue und bessere Schreibart zu denken. Es fiel mir gar nicht ein, daß dieser Aufsaz, den ich zu Seiner Excellenz Gebrauch machte, je bekannt, oder auch nur mehr als obenhin angesehen werden sollte, bis ich bey der allgemeinen Versammlung der Stände erfuhr, daß er wirklich schon gedruckt würde.

Nichts kann ihn empfehlen, als daß ich dasjenige, was ich selbst beobachtete, genau und richtig beschreibe — und daß ich alles, was ich aus andrer Nachrichten habe, nicht vergrösserte; sondern aus den Meynungen verschiedner der Sache kundigen Leute, die glaubwürdigsten und am meisten übereinstimmenden auswähle.

G. Washington.

Mitt-

Mittwochen d. 31ten Okt. 1753.

Ich erhielt von Sr. Excellenz Herrn Robert Dinwiddie, Statthalter von Virginien, den Auftrag, dem Befehlshaber der französischen Truppen am Ohio einen Brief zu überbringen, und trat noch an eben dem Tage die Reise an. Am folgenden kam ich nach Friedrichsburg, wo ich Hrn. Jakob Vanbraam dahin vermochte, mein Dolmetscher im Französischen zu seyn; und ging mit ihm weiter nach Alexandria, wo wir uns mit dem Nöthigen versahen. Von hier kamen wir nach Winchester, wo wir Gepäcke, Pferde u. s. w. erhielten, und reisten auf dem neuen Wege nach dem Willsflusse, welchen wir den 14ten November erreichten.

Hier bewog ich Herrn Gist, uns weiter zu führen, und miethete vier andre Bediente, Barnaby Curria, und Johann Makquire, indische Kaufleute, nebst Heinrich Steeward, und Wilhelm Jenkins, mit welchen ich den folgenden Tag die Einwohner verließ.

Der heftige Regen und der in grosser Menge gefallene Schnee hielt uns ab, Herrn Fraziers, eines indischen Kaufmanns Wohnung, an dem Ausflusse des Turtlekflusses in den Monongahela eher als am Donnerstage, den 22sten, zu erreichen. Hier erfuhren wir, daß vor etlichen Tagen Boten an die Handelsleute unterwärts am Strome geschickt wären, ihnen von dem Tode des französischen Generals, und der Rückkehr des grösten Theils der französischen Armee in die Winterquartiere Nachricht zu geben.

Wir konnten nicht, ohne mit unsern Pferden zu schwimmen, über das Wasser kommen. Dieß nöthig-

te

te uns einen Kanoe von Frazier zu miethen, und Heinrich Steward nebst Barnaby Currin mit unserm Gepäcke den Monongahela herunter zu schicken, die unsrer an dem Ausflusse desselben in den Ohio, etwa 10 Meilen davon, erwarten, und dann über den *) Aligany sezen sollten.

Da ich etwas eher, als der Kanoe herunter kam, so brachte ich einige Zeit damit zu, die Ströme, und die Landzunge zu untersuchen, welche mir eine sehr günstige Lage zu einem Forte zu haben scheint, da beyde Ströme völlig davon bestrichen werden können. Das Erdreich an der Spize ist 20 bis 25 Fuß über der Fläche des Wassers erhaben, und mit einer beträchtlichen Strecke flachen, mit Zimmerholz versehenen Landes umgeben, das sehr gut bebauet werden könnte. Die Flüsse sind jeder eine Viertelmeile oder etwas mehr breit, und vereinigen sich hier fast in rechten Winkeln; der Aligany erstreckt sich N. O. und der Monongahela S. O. Jener fliest sehr geschwind und reissend, dieser ist tief und ruhig ohne merklichen Fall.

Etwa zwey Meilen von hier, an der Südostseite des Flusses, wo die Ohiohandlungsgesellschaft ein Fort errichten wollte, lebt Schingiß, König der Delawaren. Wir gingen zu ihm, und luden ihn zur Rathsversammlung in Loggstown ein.

Da ich gestern die Lage der Landengen ziemlich aufmerksam beobachtet hatte, so bewog mich meine Neugierde, auch diesen Plaz zu untersuchen. Seine Lage ist zur Vertheidigung lange nicht so gut, und vermist viele andre Vortheile. Denn ein Fort auf der Landspize würde in Absicht auf den Ohio eben so gut liegen, und den Monongahela völlig bestreichen können,

der

*) Aligany und Ohio sind einerley Fluß.

der bis an unsre Pflanzungen reicht, und da er tief ist und ruhig fliest, sich sehr gut zur Wasserfahrt schickt. Ausserdem würde ein Fort auf der Landspize weit weniger zu bauen kosten.

Der andere Plaz unterhalb am Flusse ist zwar von Natur zur Vertheidigung gegen das Wasser hin sehr geschickt; aber da der Hügel, worauf das Fort angelegt werden müste, ungefähr eine Viertelmeile lang ist, und allmählig gegen das Land zu abhängt, so würde es schwer und sehr kostbar seyn, hinreichende Festungswerke aufzuführen.— Die ganze Fläche des Hügels müste eingenommen, die Seite am Abhange sehr hoch gemacht, oder der Hügel selbst abgeschnitten werden; sonst könnte der Feind selbst in dieser Entfernung Batterien anlegen, ohne einem einzigen Schusse vom Fort ausgesezt zu seyn.

Schingiß begleitete uns nach Loggstown, wo wir während der Dämmerung ankamen, 25 Tage nach meiner Abreise von Williamsburg. Wir reisten über verschiednes sehr gutes und schlechtes Land, um hieher zu kommen.

So wie ich in die Stadt kam, ging ich zu Monokatoocha, da der Halbkönig in seiner Jagdhütte am kleinen Bieberflusse etwa 15 Meilen davon war, und gab ihm durch Davison, meinen indischen Dollmetscher Nachricht, daß ich an den französischen General geschickt würde, und Befehl hätte, zu den Sachems der sechs Nationen zu gehen, um ihnen dieß kund zu thun. Ich gab ihm eine Schnur Wampum,*) und eine Rolle Tabak, mit der Bitte, an den Halbkönig und andre Sachems zu schicken, welches er mir den folgen-

*) Eine Art indischer Münze; sie wird als ein Freundschaftszeichen verschenkt.

genden Tag durch einen Boten zu thun versprach. — Ich nöthigte ihn und die andern Männer von Ansehn, die gegenwärtig waren, in mein Zelt, wo sie etwa eine Stunde blieben.

Nach meinen genauesten Beobachtungen liegt Herrn Giffs neue Pflanzung, bey welcher wir vorbey kamen, etwa 70 Meilen W. N. W. vom Willsflusse; bis Sehanapins oder den Landzungen N. N. W. sind 50 Meilen, und von hier bis Loggstown fast ganz westwärts, rechnet man noch etwa 20; so daß die ganze Entfernung von unsern äussersten Pflanzungen sich ungefähr auf 135 oder 140 Meilen beläuft.

Den 25sten kamen vier Franzosen nach der Stadt, die nebst sechs andern von einer Kompagnie entlaufen waren, welche zu Kuskuskas an der Mündung dieses Flusses lag. Sie waren von Neuorleans 100 Mann stark mit 8 Kanoeladungen Vorrath dorthin geschickt; wo sie eben so viel Mannschaft aus den Forts an dieser Seite des Eriksee, die sie weiter aufwärts bedecken sollten, anzutreffen glaubten, die aber noch nicht angekommen waren, als sie wegliefen.

Ich erkundigte mich nach der Lage der Franzosen am Mississippi, ihrer Anzahl, und ihren neuerbauten Festungen. Nach ihrer Angabe, hatten sie vier Forts zwischen Neuorleans und den schwarzen Inseln; in jedem etwa 35 bis 40 Mann und etliche kleine Stücke. Zu Neuorleans waren 35 Kompagnien von 40 Mann, und ein ziemlich starkes Fort mit 8 Stücken auf Lavetten, auf den schwarzen Inseln aber verschiedne Kompagnien und ein Fort mit 6 Stücken. Die schwarzen Inseln liegen etwa 130 Meilen oberhalb der Mündung des Ohio und 350 über Neuorleans. Ich erfuhr ferner von ihnen, daß sie ein kleines Fort von Pfahlwerk am Ohio, bey der Mündung des Obaisch,

etwa 60 Meilen vom Mississippi hätten. Der Obaisch *) entspringt an der westlichen Seite des Eriksees, und erhält die Gemeinschaft zwischen den Franzosen am Mississippi und an den Seen. Diese Desertörs kamen mit einem indischen Kaufmann Brown von der untern Schanoah Stadt, und gingen nach Philadelphia.

Gegen 3 Uhr des Nachmittags kam der Halbkönig nach der Stadt. Ich ging zu ihm und bat ihn nebst Davison insgeheim nach meinem Zelte. Ich ersuchte ihn, mir einige Umstände von seiner Reise zum französischen Befehlshaber und seiner dortigen Aufnahme zu erzählen. Auf meine Frage, nach den Wegen und der Weite, sagte er mir, daß der nächste und ebenste Weg izt unbrauchbar wäre, da er über viele grosse und schlammige Savannen liefe; daß wir über Venango müsten und bey starken Tagereisen das nächste Fort nicht unter 5 bis 6 Tagen erreichen würden. Wie er ins Fort gekommen wäre, so hätte ihn der vorige Befehlshaber mit einer sehr finstern Miene empfangen, und ganz kurz nach seinen Geschäften gefragt: worauf er in folgender Rede geantwortet hätte.

„Väter, ich komme, euch eure eignen Reden, und was euer eigner Mund sprach, zu wiederholen. Väter, in vorigen Tagen seztet ihr ein silbernes Becken mit einem Bieberschinken vor uns, und batet alle Nationen davon zu essen; in Friede und Ueberfluß zu essen, und sich nicht ungebührlich gegen einander zu betragen. Sollte irgend jemand als ein Friedensstörer gefunden werden, so lege ich am Rande der Schüssel eine Ruthe bey, ihn damit zu züchtigen; und sollte ich, euer Vater, in meinen alten Tagen närrisch werden, so gebraucht sie bey mir so gut als bey irgend einem andern.„

„Izt,

*) oder Wabasch, die Franzosen schreiben ihn Ouabacha.

„Izt, Väter, seyd ihr die Friedensstörer in diesem Lande, da ihr kommt und eure Städte bauet; und es uns wider unser Wissen und mit Gewalt wegnehmt.„

„Väter, vor langer Zeit zündeten wir ein Feuer an, an einem Orte Montreal genannt, wo wir euch zurückzubleiben baten, und nicht in unser Land vorzudringen. Izt verlange ich von euch, euch nach diesem Orte zurückzuziehn; denn wisset, Väter, daß es unser und nicht euer Land ist.„

„Väter, ich bitte euch, hört mich höflich an; wo nicht, so müssen wir die Ruthe gebrauchen, die für die Unruhigen niedergelegt ist. Wäret ihr auf eine friedliche Art, wie unsre Brüder, die Engländer, gekommen, so würden wir nicht gegen euren Handel mit uns gewesen seyn: aber zu kommen, Väter, und Häuser auf unserm Lande zu bauen, und es mit Gewalt zu nehmen, ist ein Verfahren, das wir nie erlauben können.„

„Väter, ihr und die Engländer seyd beyde Weisse; wir leben in dem Lande zwischen euch; daher gehört es keinem von euch beyden. Sondern das grosse Wesen über uns gab es uns zum Wohnplaze; daher, Väter, bitte ich euch, euch zu entfernen, so wie ich unsre Brüder die Engländer gebeten habe: denn ich will euch mir nicht auf den Leib kommen lassen. Ich gebe dieß euch beyden zur Probe auf, um zu sehen, welche uns am meisten achten: und auf deren Seite werden wir uns schlagen, und Gutes und Böses mit ihnen theilen. Unsre Brüder die Engländer haben dieß gehört, und izt komme ich, es euch zu sagen; denn ich fürchte mich gar nicht, euch aus diesem Lande zu treiben.„

Dieß war der wesentliche Inhalt seiner Rede an den General, der ihm folgende Antwort darauf gab.

„Jzt, mein Kind, habe ich eure Rede gehört; ihr spracht zuerst, nun ist die Reihe an mir, zu sprechen. Wo ist mein Wampum, den ihr wegnahmt, mit den Zeichen von Städten darin? Diesen Wampum kenne ich nicht, mit dem ihr mich aus dem Lande treiben wollt. Aber redet nur nicht, denn ich will euch nicht hören. Ich fürchte mich nicht vor Fliegen oder Mücken, denn ihnen sind die Indier gleich. Ich sage euch, den Fluß hinab will ich gehen, und daran bauen, wie mir befohlen ist. Wäre der Strom zugedammt, so habe ich Stärke genug ihn aufzureissen, und alle, die sich mir widersezen, nebst ihren Bundesgenossen unter meine Füsse zu treten, denn meine Völker sind wie der Sand an der Seeküste. Daher nehmt euren Wampum, ich werfe ihn euch hin. Kind, ihr redet närrisch, ihr sagt, dieß Land gehöre euch; nicht ein Fingerbreit davon ist euer. Ich sah dieß Land eher als ihr, ehe ihr mit den Schannoahs kriegtet. Unsere Waffen führten uns den Fluß hinab, und nahmen Besiz davon. Es ist mein Land, und ich will es haben, laß, wer will, dagegen aufstehen, und sprechen. Ich will mit den Engländern kaufen und verkaufen (höhnisch). Wenn Leute sich von mir regieren lassen, so können sie Höflichkeit erwarten, sonst nicht.„

Der Halbkönig erkundigte sich nach zwey Engländern, die gefangen genommen waren, und erhielt diese Antwort:

„Kind, ihr haltet es für sehr ungerecht, daß ich diese Leute zu Venango gefangen genommen habe. Bekümmert euch nicht darum: wir führten sie nach Kanada, um von ihnen zu erfahren, was die Engländer in Virginien vorhätten.„

Ich

Ich erfuhr von ihm, daß die Franzosen zwey Forts, eins an Eriksee, und das andre am Franzosenflusse, nah an einem kleinen See, etwa 15 Meilen von einander, erbaut hätten, mit einem grossen Fahrwege zwischen beyden. Beyde sind nach einerley Muster gebauet, aber von verschiedner Grösse; das an dem See ist das gröste. Er gab mir einen Plan davon, den er selbst gezeichnet hatte. Die Indier erkundigten sich sehr umständlich nach ihren Brüdern im Gefängnisse zu Karolina.

Sie fragten, was für ein Knabe von der südlichen Linie gefangen wäre; denn sie hatten gehört, daß etliche französische Indier einen weissen Jungen bey der Kuskuska Stadt vorbey gegen die Seen zugeführt hätten.

Den 26sten. Wir kamen im Rath in dem Lanzenhause gegen 9 Uhr zusammen; wo ich diese Rede an sie hielt.

„Brüder, ich habe euch auf Befehl eures Bruders, des Statthalters in Virginien, zu Rathe versammlet, euch zu benachrichtigen, daß ich abgeschickt bin, so geschwind, als möglich, dem französischen Befehlshaber einen Brief einzuhändigen, der für die Engländer und euch, ihre Freunde und Bundsgenossen, sehr wichtig ist.„

„Brüder, euer Bruder der Statthalter verlangt von mir, zu euch den Sachems der Nationen zu gehn, euch Nachricht davon zu geben, und euch um euren Rath und Beystand zu bitten, um auf dem nächsten und besten Wege zu den Franzosen zu gelangen. Ihr seht, Brüder, so weit bin ich auf meiner Reise gekommen.„

„Se.

„Se. Excellenz verlangten ferner von mir, von euch mir etliche junge Männer zu Wegweisern auszubitten, die uns Vorrath auf unsrer Reise verschaffen, und uns zur Bedeckung gegen die französischen Indier dienen könnten, welche die Axt gegen uns aufgehoben haben. Ich sage dieß euch vorzüglich, Brüder, weil Se. Excellenz unser Statthalter euch als Freunde und Bundsgenossen ansieht. Er schäzt euch sehr hoch, und dieß zu bestätigen, gebe ich euch diese Schnur Wampum.

Da sie meine Rede überlegt hatten, so trat der Halbkönig auf und sprach:

„Izt, meine Brüder, antworte ich euch auf dasjenige, was unser Bruder der Statthalter von uns verlangt hat.„

„Ich verlasse mich auf euch, wie es die Pflicht eines Bruders ist, da ihr sagt, daß wir Brüder und Ein Volk sind. Wir wollen unser Herz in unsre Hand nehmen, und mit unsern Vätern den Franzosen, über ihre Rede gegen mich sprechen; ihr aber könnt euch darauf verlassen, daß wir euch beschüzen werden.„

„Brüder, da ihr mich um Rath fraget, so hoffe ich, ihr werdet mir folgen, und warten, bis ich euch Gesellschaft verschaffen kann. Das französische Sprachgehenk ist nicht hier, ich muß es aus meiner Jagdhütte holen. Auch sind die Leute, die ich nach Hause befehligt habe, noch nicht angekommen, und werden dazu noch wohl drey Tage brauchen. So lange, Brüder, muß ich euch bitten zu warten.„

„Ich bin willens, euch eine Bedeckung von Shanoahs, Mingos und Delawaren zu geben, damit unsre Brüder die Liebe und Treue sehn, mit der wir ihnen zugethan sind.„

Da ich Befehl hatte, so sehr als möglich zu eilen, und hier sehr ungern verweilte, so dankte ich ihm zwar auf die verbindlichste Weise, sagte ihm aber zugleich, daß mein Geschäfte unmöglich diesen Aufschub erlaubte. Es gefiel ihm nicht, daß ich vor der Zeit, die er mir bestimmt hatte, weiter gehen wollte, und versicherte mich, daß er nie uns ohne Bedeckung reisen lassen würde, da uns ein Zufall betreffen könnte, der nachher ihn verdächtig machen würde. Ohnehin wäre dieß keine gleichgültige Sache, und verdiente gehörige Ueberlegung. Denn ich denke izt, sagte er, das französische Sprachgehenk zu übergeben, und die Shannoahs und Delawaren eben dahin zu bringen. Hierauf gab er König Shingeß, der eben gegenwärtig war, Befehl, den Mittwochen Abend uns mit dem Wampum zu begleiten; und zwey Männer ihrer Nation musten sich fertig machen, den andern Morgen mit uns zu gehn. Da ich sahe, daß ich, ohne sie sehr zu beleidigen, nicht wegkommen konnte, so ließ ich es mir gefallen, zu warten.

Ich gab ihnen eine Schnur Wampum zurück, die ich bey Herrn Frazier fand, und welche sie an den Statthalter mit der Nachricht geschickt hatten, daß drey Nationen französischer Indier, die Chippoways, Ottoways, und Oounbacks die Axt gegen uns aufgehoben hätten. Ich bat sie, ihre damalige Rede zu wiederholen, welches sie aber verschoben, bis sie mit den Anführern der Delawaren und Shannoahs sich zu Rathe versammlen würden.

Den 27sten wurden Läufer sehr früh zu den Anführern der Schannoahs geschickt. Der Halbkönig machte sich selbst auf, das französische Sprachgehenk aus seiner Jagdhütte zu hohlen.

Den

Den 28sten gegen Abend kam er mit Monokatoocha und zwey andern Sachems nach meinem Zelte. Da sie das Ansuchen des Herrn Statthalters, uns Begleiter zu geben, verwilligt hätten, so wünschten sie sehr, mein Geschäft bey den Franzosen zu wissen. Ich hatte diese Frage längst erwartet, und mich daher auf eine hinreichende Antwort gefaßt gemacht, die dann auch ihre Neugierde etwas befriedigte.

Monokatoocha sagte mir, ein Indier von Venango hätte die Nachricht gebracht, daß die Franzosen die Mingos, Delawaren u. s. w. dorthin berufen hätten. Sie hätten ihnen zu verstehn gegeben, ihre Absicht wäre gewesen, den Fluß noch diesen Herbst herabzugehn, aber da der Winter herannahte, nöthigte sie die Kälte, sich in die Winterquartiere zu begeben. Den nächsten Frühling könnten sie sie aber gewiß in weit grösserer Anzahl wieder erwarten. Sie bäten sie daher, ruhig zu seyn, und sich in nichts zu mischen, wenn sie sich nicht sie mit ihrer ganzen Macht auf den Hals ziehn wollten: denn sie würden die Engländer, die sich ihnen vermuthlich widersezen würden, drey Jahre bekriegen, und in dieser Zeit gewiß überwältigen. Sollten ja aber die Engländer ihnen gleich seyn, so würden sie sich mit denselben verbinden, sie alle zu vertilgen, und das Land unter sich zu vertheilen. Ob sie gleich ihren General und etliche Gemeine verlohren hätten, so wären doch noch genug zurück, sie zu verstärken, und zu Meistern vom Ohio zu machen.

Diese Rede hielt Kapitain Jomaire ihr Hauptdollmetscher an sie; er war zu Venango in Besazung, und ein angesehner Mann in der Armee.

Den 29sten kam Monokatoocha mit dem Halbkönig sehr früh zu mir, und baten mich, noch einen Tag zu verziehen. Denn ungeachtet aller möglichen Mühe, die sie sich gegeben hätten, so hätten die Anführer der Schannoah

den

den verlangten Wampum noch nicht gebracht; sie würden aber gewiß auf den Abend eintreffen. Sollten sie aber dann noch nicht damit kommen, so würden sie uns nicht länger aufhalten, sondern ihn uns nachschicken. Da ich sie so dringend in ihrem Verlangen sahe, und wuste, daß einen Wampum zurückgeben sich von aller Verbindlichkeit lossagen hiesse; und daß sie dadurch aller Anhänglichkeit an die Franzosen entsagten, so willigte ich zu bleiben. Da ich ohnehin dafür hielt, einen Tag länger zu warten, würde nicht so schädlich seyn, als sie zu einem so entscheidenden Zeitpunkte zu beleidigen. Sie sagten mir ferner, daß Schingiß seine Leute nicht nach Hause kriegen könnte, und durch seiner Frauen Krankheit abgehalten würde selbst zu kommen. (Vielleicht war die Furcht vor den Franzosen Schuld daran) Das Wampum seiner Nation wäre bey Kustalog, einem ihrer Anführer zu Venango.

Den Abend spät kamen sie wieder, und sagten mir, daß die Shannoahs; noch nicht gekommen wären, daß dieß aber unsre Reise nicht verzögern würde. Er sagte mir die Rede vor, die Jeskakake, einer ihrer alten Anführer, an die Franzosen halten würde; Er sollte dabey das Sprachgeschenk zurückgeben, welches der vorige Befehlshaber verlangt hatte. Die Rede war wenig von der unterschieden, die er selbst gehalten hatte.

Er gab diesem Anführer eine Schnur Wampum, die König Schingiß geschickt hatte, um sie den Franzosen zurückgeben zu lassen.

Ferner gab er ihm eine grosse Schnur schwarzen und weissen Wampum, die gleich an die sechs Nationen geschickt werden sollten, wenn die Franzosen sich bey dieser Aufforderung weigern sollten, das Land zu räumen. Es war das dritte und leztemal. Jeskakake

hatte nach seinem Range das Recht, sie zu übergeben.

Den 30sten. Vorigen Abend versammleten sich die Grossen des Volks auf ihrem Rathhause, um sich weiter über unsre Reise zu berathschlagen, und zu bestimmen, wer mit uns gehn sollte. Ihr Entschluß war, uns drey ihrer Anführer und einen ihrer besten Jäger zur Bedeckung mitzugeben. Die Ursache, warum sie nicht mehr mitschikten, nach dem was am 26sten im Rathe vorgeschlagen war, wäre, daß eine grössere Anzahl den Franzosen den Verdacht erwecken könnte, sie gingen auf etwas schlimmes aus, und dieß könnte ihren Leuten üble Begegnung zuziehen. Aber ich glaube, ihre Jäger wollten eigentlich nicht nach Hause kommen.

Wir brachen ungefähr gegen 9 Uhr mit dem Halbkönig Jeskakake, Whitethunder und dem Jäger auf, und reisten auf dem Wege nach Venango, wo wir den 4ten December ankamen. Uns stieß nichts merkwürdiges auf, als daß wir beständig schlechtes Wetter hatten.

Venango ist eine alte indische Stadt, an der Mündung des Franzosenflusses am Ohio, und liegt 60 Meilen nordwärts von Loggstown, aber wir reisten über 70 Meilen bis dahin.

Wir fanden die französischen Fahnen auf einem Hause aufgestekt, aus dem sie Herrn Johann Frazier, einen englischen Unterthanen, vertrieben hatten. Ich ging sogleich dahin, um den Aufenthalt des Befehlshabers zu erfahren. Es waren drey Officiere da, und einer, Hauptmann Jomaire, sagte mir, daß er das Kommando am Ohio hätte: daß aber ein Staabsofficier im nächsten Fort wäre, von dem ich meine Antwort hohlen

len müste. Er nöthigte uns zum Abendessen, und begegnete uns mit sehr viel Gefälligkeit. Der Wein, von dem sie eine ziemliche Menge zu sich nahmen, verbannte bald alle Zurückhaltung, die sie anfänglich in ihrem Umgange zeigten, und erlaubte ihnen, ihre Gesinnungen freyer heraus zu sagen.

Ihre förmliche Absicht war, sich den Ohio zuzueignen. Denn ob sie gleich wüsten, daß die Engländer zwey Mann gegen einen ins Feld stellen könnten, so wären doch ihre Bewegungen viel zu langsam und schläfrig, um ihren Unternehmungen irgend zuvorzukommen. Sie behaupteten, durch die Entdeckung, die ein gewisser la Selle vor etwa 60 Jahren gemacht haben sollte, ein unstreitiges Recht auf diesen Fluß zu haben. Ihre Truppen wären izt hieher geschikt, um uns zu verhindern, uns an diesem Strome niederzulassen, wozu schon etliche unsrer Familien sich in Bewegung gesezt hätten. Nach den sichersten Nachrichten, die ich erhalten konnte, waren 1500 Mann diesseits des Sees Ontario gewesen. Aber nach dem Tode ihres Generals waren sie bis auf 600 oder 700 Mann zurückberufen, die zur Besazung in 4 Forts blieben, wovon das erste an dem Franzosenflusse, bey einem kleinen See etwa 60 Meilen N N W von Venango liegt. Das Zweyte, worinn sie ihren meisten Vorrath haben, liegt 15 Meilen davon am Eriksee. Von hier bis an den Trageplaz bey den Wasserfällen des Eriksee, wo sie ein kleines Fort haben, sind 120 Meilen; hier legen sie ihre Güter nieder, die von Montreal kommen, woher sie allen ihren Vorrath erhalten. Das lezte Fort ist zwanzig Meilen davon am Ontariosee. Zwischen diesem Forte und Montreal sind drey andre, wovon das erste dem englischen Fort Oswego fast gegenüber liegt. Von dem Fort am

Erik=

Eriksee bis Montreal sind 600 Meilen; und diese kann man bey gutem Wetter in Barken oder grossen Fahrzeugen, mit denen sie gerade über den See stechen können, innerhalb 4 Wochen zurücklegen. Aber in Kanoen erfordert es wohl 6 Wochen, weil sie sich dann immer am Ufer halten müssen.

Den 5ten regnete es den ganzen Tag sehr heftig, und dieß verhinderte unsre Reise. Hauptmann Jomaire schikte zum Halbkönige, da er eben gehört hatte, daß er mit uns gekommen wäre. Er schien sehr darüber betroffen zu seyn, daß ich ihn nicht von selbst mitgebracht hätte. Ich entschuldigte es, so gut ich konnte, weil ich geglaubt hätte, seine Gesellschaft würde ihm unangenehm gewesen seyn, da er von den Indiern überhaupt sehr nachtheilig gesprochen hätte. Ich hatte aber einen andern Bewegungsgrund, ihn nicht in ihre Gesellschaft zu bringen, da ich wuste, daß er ihre Sprache verstand, und sonst viel Einfluß unter den Indiern hatte. Er hatte neulich alle mögliche Mühe angewandt, sie auf französische Seite zu ziehn, wozu ich ihm aber jede Gelegenheit zu benehmen suchte. Wie sie herein kamen, so bezeigte man viel Vergnügen sie zu sehen. Er wunderte sich, wie sie hätten so nahe bey ihm seyn können, ohne ihn zu besuchen. Er machte ihnen verschiedne kleine Geschenke, und bediente sich des Brandeweins so schnell, daß sie bald zu dem Geschäfte, um dessentwillen sie hergekommen waren, untüchtig gemacht wurden, ungeachtet ich sie vorher gewarnt hatte.

Den 6ten kam der Halbkönig ganz nüchtern nach meinem Zelte, und bestand darauf, daß ich warten, und dasjenige mit anhören sollte, was er den Franzosen zu sagen hätte. Ich hätte ihn gerne davon abgehalten, bis er zum Oberbefehlshaber käme; aber ich konnte

konnte es nicht durchsezen. Er sagte mir, es wäre ein Rathfeuer angemacht, wo alle ihre Geschäfte mit diesem Volke abgehandelt werden sollten. Der Indier ihre Sachen wären gänzlich dem Herrn Jomaire aufgetragen. Da ich begierig war, den Ausgang hievon zu wissen, so willigte ich darein, zu bleiben; meine Pferde schickte ich aber etwas voraus nach dem Franzosenflusse, um dort übergesezt zu werden, womit es sich, wie ich wuste, bis an die Nacht verziehen würde.

Ungefähr gegen 10 Uhr kamen sie im Rathe zusammen. Der König sprach fast eben so, wie er vorher beym General gethan hatte. Er wollte das französische Sprachgehenk, welches vorher gefordert ward, zurück geben. Herr Jomaire aber weigerte sich, es anzunehmen. Er bat ihn, es an den Befehlshaber im Fort zu bringen.

Den 7ten kam Herr Laforie, französischer Proviantverwalter, mit drey Soldaten herüber, uns zu begleiten. Wir fanden es sehr schwer, die Indier heute fortzukriegen, da man alle mögliche Kunststücke anwandte, sie abzuhalten, mit mir zu gehen. Ich hatte gestern Abend Davison den indischen Dollmetscher zurückgelassen, und ihm strenge anbefohlen, sie nicht aus den Augen zu lassen, da ich sie doch nicht in mein Zelt bringen konnte: denn sie hatten mit Kustaloga zu sprechen, hauptsächlich um zu erfahren, warum er das französische Gehenk, welches er in Verwahrung hätte, nicht zurückgäbe. Heute war ich aber gezwungen, Herrn Gist hinzuschicken, der sie denn endlich durch vieles Ueberreden zurückbrachte.

Um 11 Uhr machten wir uns nach dem Fort auf den Weg, wo wir des häufigen Regens und Schnees wegen erst am 11ten ankamen. Wir musten

sten über viele Moräste und Sümpfe, da wir so wenig mit Waten, als auf Flössen über den Fluß kommen konnten, indem das Wasser sehr hoch und reissend war.

Wir kamen durch ziemlich viel gutes Land auf unserm Wege von Venango, und über etliche sehr fruchtbare Wiesen, wovon eine über 4 Meilen lang und an etlichen Stellen sehr breit war.

Den 12ten machte ich mich früh fertig, dem Befehlshaber meine Aufwartung zu machen. Der zweyte Officier nach ihm empfing mich und führte mich zu ihm. Ich gab ihm von meinen Geschäften Nachricht, und zeigte meine Bestallung nebst dem Briefe. Er bat mich beydes zu behalten, bis Herr Hauptmann Riparti aus dem nächsten Forte käme, zu dem er geschickt hätte, und den er stündlich erwartete.

Dieser Befehlshaber war Ritter vom Ludwigsorden, und hieß Le Gardeur de St. Pierre. Er war ein Mann etwas bey Jahren, und hatte ein sehr soldatisches Ansehn. Er war gleich nach dem Tode des Generals hergeschikt, das Kommando zu übernehmen, und 7 Tage vor mir angekommen.

Um 2 Uhr traf der Herr ein, zu dem geschickt war; ich übergab meinen Brief, womit sie in ein besonders Zimmer gingen, ihn zu übersezen, denn der Kapitain verstand etwas Englisch. Wie sie damit fertig waren, so bat mich der Befehlshaber hereinzukommen, und meinen Dollmetscher mitzubringen, um den Brief nachzusehen und zu verbessern, welches er auch that.

Den 13ten entfernten sich die vornehmsten Officiere, Kriegsrath zu halten. Dieß gab mir Gelegenheit,

heit, die Abtheilungen des Forts zu beobachten, und etliche andre Anmerkungen zu machen.

Es liegt auf der südlichen oder westlichen Landzunge des Franzosenflusses nahe am Wasser. Es ist von dem Flusse und einem Arme desselben, der eine Insel macht, fast ganz umgeben. Vier Häuser machen die Seiten aus, die Bollwerke sind von grossen eingerammelten Pfählen, die etwa zwölf Fuß aus der Erde hervorstehn, mit zugespizten Enden. Sie haben Schießscharten für Stücke, und Schießlöcher für das kleine Gewehr. Auf jedem Bollwerk waren 6 Stück aufgeführt, und ein Vierpfünder stand vor dem Thore. In dem Bollwerke sind ein Wachthaus, des Arztes Wohnung, und des Kommendantens besondres Vorrathshaus, und um diese herum Plattformen für die Kanonen und Soldaten. Ausserhalb dem Forte waren etliche Barraken, worinn sich die Soldaten aufhielten, wovon einige mit Rinde, andre aber mit Brettern, die gröstentheils aus ganzen Stämmen geschnitten zu seyn schienen, bedeckt waren. Es gab hier noch verschiedne andre Gebäude, als Ställe, Schmieden u. s. w.

Ich konnte keine genaue Nachricht von der Stärke der Besazung erhalten. Nach meiner Schäzung belief sie sich auf hundert Gemeine, ohne die Officiere, deren ziemlich viele hier waren. Ich gab meinen Leuten Befehl, die Kanoes zu zählen, welche sie aufs Land gezogen hatten, und worauf sie ihre Truppen im Frühjahr hinabschiffen wollten. Sie zählten 50 von Birken und 170 von Fichten: ohne verschiedne andre, die schon zugehauen waren und bald fertig gemacht werden konnten.

Den 14ten. Da der Schnee beständig zunahm, und unsre Pferde täglich schwächer wurden, so schickte

ich

ich sie ohne Ladung mit Barnaby Kurrin und zwey andern nach Venango, die dort auf uns warten sollten, wenn es Anschein hätte, daß der Fluß zufrieren würde. Sonst sollten sie nach Schinapins Town an den Landzungen des Ohios gehen, und warten, bis wir über den Aligany kämen. Ich selbst wollte zu Wasser gehn, da uns etliche Kanoes angeboten waren.

Da ich fand, daß verschiedne Anschläge gemacht waren, das Geschäfte der Indier zu verzögern, und sie abzuhalten mit mir zurückzukehren; so gab ich mir alle mögliche Mühe, ihre Absichten zu hintertreiben, und die Indier zur Ausführung ihres Vorhabens zu bewegen. Sie verlangten daher diesen Abend vorgelassen zu werden, welches ihnen endlich insgeheim bey dem Befehlshaber und etlichen andern Officieren erlaubt ward. Der Halbkönig sagte mir, er hätte dem Kommendanten den Wampum zurückgeben wollen, der ihn aber nicht annahm, sondern ihnen viele Freundschaftsversprechungen that. Er wollte in Frieden mit ihnen leben, und freundschaftlich mit ihnen handeln, und zum Beweise etliche Waaren nach Loggstown schicken. Vermuthlich um unsre herumstreifenden Kaufleute aufzufangen, da ein Officier, wie ich heimlich erfuhr, mit ihnen gehn sollte. Ich fragte den Kommendanten, mit welchem Rechte er verschiedne Engländer gefangen genommen hätte. Er antwortete mir, das Land gehörte ihnen, und kein Engländer hätte ein Recht, auf diesen Gewässern zu handeln. Er hätte Befehl, alle die es am Ohio thäten, anzuhalten. Dieß bestätigte meine eben geäusserte Meynung.

Ich fragte Hauptmann Riparti nach dem Jungen, der hier vorbey geführt war, da dieß eben in der Zwischenzeit nach dem Tode des Generals bis zur An=

Ankunft des izigen Oberbefehlshabers, da er das Kommando hatte, geschahe. Er gestand, es wäre ein Junge vorbey geführt, und die Indier hätten zwey oder drey abgestreifte Kopfhäute von Weissen bey sich gehabt, (die Indier zu Venango gaben mir acht an) er gab aber vor, er hätte den Ort, woher der Junge gewesen wäre, und alle besondre Umstände vergessen, ohngeachtet er ihn etliche Stunden befragt hätte, wie sie ihn vorbey führten. Ich erkundigte mich ferner, was sie mit Johann Trotter, und Jakob Mackclan, zwey pensylvanischen Kaufleuten gemacht hätten, die sie mit allen ihren Waaren aufgehoben hatten. Sie wären, wie sie sagten, nach Kanada geschickt gewesen, aber izt nach Hause zurückgekehrt.

Diesen Abend erhielt ich die Antwort auf Sr. Excellenz des Herrn Statthalters Brief von dem Oberbefehlshaber.

Den 15ten ließ er eine grosse Menge gebranntes Wasser, und andern Vorrath auf unsre Kanoes bringen, und schien äusserst gefällig zu seyn, ob er gleich jedes Kunststück anwandte, die Indier mit uns zu veruneinigen, um sie zu verhindern, mit uns zu gehen. Geschenke, Belohnungen, und was sonst nur auszufinden war, ward von ihm und seinen Officieren angewandt.— Ich kann nicht sagen, daß ich in meinem Leben so viel Bekümmerniß, als dießmal, ausgestanden habe. Ich sahe, daß jede List, die das fruchtbarste Gehirn erfinden konnte, angewandt ward, den Halbkönig auf ihre Seite zu ziehn. Ihn hier zurückzulassen, hieß ihnen alle erwünschte Gelegenheit dazu geben.— Ich ging daher zu ihm, und suchte ihn auf die dringendste Art zu bewegen, mit mir zu gehn. Er sagte mir, der Kommendant wollte ihn vor Morgen nicht

fort-

fortlassen. Ich ging daher zu dem Befehlshaber, und verlangte von ihm, ihr Geschäfte zu Ende zu bringen; und beschwerte mich über üble Begegnung. Denn sie zurück zu halten, da sie einen Theil meiner Bedeckung ausmachten, hiesse mich zurück halten. Er versprach mir, dieß nicht zu thun, sondern meine Reise so sehr, als er könnte, zu beschleunigen. Er versicherte, er hielte sie nicht auf, und wüste nicht einmal die Ursache ihrer Verzögerung, die ich aber bald entdeckte. Denn er hatte ihnen versprochen, ihnen ein Geschenk von Gewehren zu machen, wenn sie bis Morgen bleiben würden.

Da mich die Indier sehr quälten, noch diesen Tag auf sie zu warten, so willigte ich darein, wie sie mir versprachen, daß sie morgen nichts verhindern sollte, mit mir zu gehn.

Den 16ten. Die Franzosen waren nicht träge, die Indier auch heute noch durch neue Erfindungen zurückzuhalten. Aber da sie ihrem Versprechen gemäß verbunden waren, ihnen die Geschenke zu geben, so versuchten sie die Kraft des gebrannten Wassers, und ich zweifle keinesweges, daß diese zu irgend einer andern Zeit ihre Wirkung gethan haben würden: aber ich bestand bey dem König so fest auf sein Wort, daß er sich zurückhielt, und mit uns aufbrach, wie er versprochen hatte.

Den Fluß herab hatten wir eine sehr langwierige und ermüdende Reise. Verschiednemal lieffen wir Gefahr, an den Felsen zu scheitern; und oft musten wir aussteigen, und alle unsre Kräfte anstrengen, um über die seichten Stellen zu kommen, wobey wir oft eine halbe Stunde und länger im Wasser bleiben musten. An einer Stelle hatte sich das Eis festgesezt,

und uns den Weg zu Wasser versperrt. Wir musten daher unsere Kanoe über eine Landenge auf eine Viertelmeile weit schleppen. Wir erreichten Venango erst am 22sten, und trafen unsre Pferde dort an.

Der Fluß läuft ausserordentlich gekrümmt, nach den Umwegen, die man nehmen muß, zu rechnen, muß die Weite zwischen dem Fort und Venango sich auf 130 Meilen belaufen.

Den 23sten. Wie ich meine Sachen zur Abreise fertig hatte, so schickte ich zum Halbkönige, um zu erfahren, ob er mit uns, oder zu Wasser gehen würde. Er sagte, Whitethunder hätte sich sehr verdorben, daß er wirklich krank, und nicht im Stande wäre, weiter zu gehen. Er wäre daher gezwungen, ihn in einem Kanoe hinabzufahren. Da ich fand, daß er die Absicht hatte, hier einen oder zwey Tage zu verweilen, und versichert war, daß Herr Jomaire keine Mittel versäumen würde, ihn gegen die Engländer aufzubringen, wie er schon vorher gezeigt hatte; so warnete ich ihn, sich vor seinen Schmeicheleyen äusserst in acht zu nehmen. Er bat, ich möchte mich beruhigen, denn er kennte die Franzosen zu gut, um sich von ihnen einnehmen zu lassen; und ob er gleich nicht mit uns gehn könnte, so würde er sich doch bemühen Joseph Kampbell auf den Landzungen einzuhohlen, und mir durch ihn einen Auftrag an den Statthalter zu geben. Er wollte mir den jungen Jäger zur Begleitung mitgeben, um uns mit Vorrath zu versehen, wenn wir welchen brauchen sollten.

Unsre Pferde waren izt so schwach und abgemattet, und unser Gepäcke so schwer, da wir uns mit allem, was wir auf unsrer Reise brauchten, versehen musten, daß wir sehr zweifelten, ob sie es aushalten wür-

würden. Wir gaben also, die Führer ausgenommen, die reiten musten, unsre Pferde zum Gepäcke her. Ich zog ein indisches Kleid zum gehn an, und ging mit ihnen, bis ich sahe, daß es gar keinen Anschein hätte, daß sie zu irgend gehöriger Zeit nach Hause kommen würden. Die Pferde wurden mit jedem Tage abgematteter, die Kälte nahm sehr schnell zu, und die Wege wurden durch den tiefen Schnee, der beständig gefror, immer schlechter. Da ich sehr ungeduldig war, zurückzukommen, um beym Statthalter Bericht von meinem Verfahren abzustatten, so entschloß ich mich, meine Reise auf dem nächsten Wege durchs Gehölze zu Fuß fortzusezen. Ich gab Herrn Vanbraam die Aufsicht über das Gepäcke; und hinterließ ihm Geld und Anweisungen, sich und die Pferde von Stelle zu Stelle mit dem was sie nöthig hätten zu versehen, damit sie geschwind und bequem fortkämen.

Ich nahm meine nothwendigsten Papiere zu mir, zog meine Kleider aus, und einen Jagdrock dafür an.

Den 26sten machte ich mich mit einer Flinte in der Hand, und einem Packe, in dem meine Papiere und mein Vorrath war, auf dem Rücken nebst Herrn Gist, der auf eben die Art ausgerüstet war, auf den Weg. Den folgenden Tag, da wir eben bey einem Plaze, der Murderingtown hieß, vorbeykamen, wo wir den Fußsteig verlassen und gerade durchs Land auf Schanopinstown zu wollten, stiessen wir auf einen Trupp französischer Indier, die hier auf uns lauerten. Einer von ihnen feurte in einer Entfernung von 15 Schritten auf Herrn Gist, verfehlte ihn aber zum Glücke. Wir nahmen diesen Kerl gefangen, und behielten ihn bis um 9 Uhr des Abends bey uns, da wir ihn frey liessen. Die ganze übrige Nacht gin-

gen

gen wir unaufhörlich, um ihnen so weit vorzukommen, daß sie uns den folgenden Tag nicht wieder einhohlen könnten. Denn wir waren gewiß, daß sie unsrer Spur folgen würden, sobald es Tag würde. Den folgenden Tag marschirten wir, bis es ganz dunkel ward, und kamen an den Fluß, etwa zwey Meilen über Schannapins. Wir glaubten den Fluß zugefroren zu finden, er war es aber nur ungefähr funfzig Ellen (gards) von jedem Ufer. Das Eis war vermuthlich vorher aufgebrochen, denn es trieb häufig herum.

Wir konnten nicht anders, als auf einem Flosse überkommen. Wir machten uns also mit einem armseligen Beile an die Arbeit, und wurden eben mit Untergang der Sonne damit fertig. Dieß war eine Arbeit von einem ganzen Tage. Wir liessen es ins Wasser, sezten uns darauf, und stiessen vom Ufer. Wir waren kaum halb hinüber, so wurden wir mit Eis besezt, so daß wir jeden Augenblick mit unserm Floß zu sinken und umzukommen dachten. Ich sezte meinen Stacken an, um den Floß aufzuhalten. Aber der reissende Strom warf ihn mit solcher Heftigkeit auf die Stange, daß sie mich auf zehn Fuß weit ins Wasser warf. Zum Glück ergriff ich einen Balken vom Flosse. Mit aller unsrer Mühe konnten wir unsern Floß so wenig an das eine, als das andre Ufer bringen; wir waren daher genöthigt, wie wir nahe an einer Insel waren, ihn zu verlassen, und ans Land zu gehn.

Die Kälte war so heftig, daß Herrn Gists Finger und etliche Zehen gefroren. Das Wasser hatte sich so zugesezt, daß wir keine Schwierigkeit fanden, über das Eis von der Insel zu kommen. Den Morgen gingen wir zum Herrn Frazier. Hier trafen wir

zwanzig Krieger an, die südwärts in den Krieg gegangen waren: wie sie aber an eine Stelle auf dem Gipfel des grossen Kunnaway kamen, so fanden sie sieben Leute getödtet und geschunden, wovon alle, eine Frau ausgenommen, sehr lichtes Haar hatten. Aus Furcht, die Einwohner möchten sie für Urheber dieses Mordes halten und über sie herfallen, kehrten sie eilfertigst zurück. Die Körper lagen ums Haus herum, und waren von Schweinen sehr zerrissen und zerfressen. An den zurückgelassenen Zeichen sahen sie, daß die Thäter französische Indier von der Nation der Ottoway gewesen waren.

Da wir hier Pferde nehmen wollten, und diese nicht sobald herbeygeschaft werden konnten, so ging ich etwa drey Meilen aufwärts zur Mündung des Yaughyaughgane, die Königin Allignippa zu besuchen, die sehr betroffen gewesen war, daß wir bey unsrer Reise nach dem Forte nicht zu ihr gekommen wären. Ich schenkte ihr einen Jagdrock, und eine Flasche Rum; welche leztere ihr bey weitem der angenehmste Theil des Geschenks war.

Dienstags den ersten Jänner verliessen wir Herrn Fraziers Haus, und kamen den 2ten nach Herrn Gists Wohnung am Monongahela, wo ich mir ein Pferd und Pferdezeug kaufte. Den sechsten trafen wir 17 Pferde mit Materialien und anderm Vorrath zur Erbauung eines Forts auf den Landzungen des Ohios an, und den folgenden Tag stiessen wir auf etliche Familien, die sich dort niederlassen wollten. Heute kamen wir an den Willsfluß, nach einer äusserst ermüdenden Reise, woran das sehr schlechte Wetter Schuld war. Vom ersten bis den 15ten December regnete und schneyete es, einen Tag ausgenommen, un-

aufhörlich, und auf der ganzen Reise hatten wir anhaltend kaltes nasses Wetter, wodurch unser Aufenthalt sehr unbequem ward: vorzüglich wie wir unser Zelt verlassen hatten, welches uns doch noch etwas gegen die rauhe Witterung schüzte.

Den 11ten kam ich nach Belvoir, wo ich mich einen Tag ausruhete. Von hier ging ich nach Williamsburg, wo ich am 16ten ankam. Ich machte Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter meine Aufwartung, den Brief des französischen Befehlshabers zu überreichen, und ihm von dem Erfolg meines Verfahrens Rechenschaft zu geben. Dieß hoffe ich durch Ueberreichung meines Tagebuchs thun zu dürfen, da es das merkwürdigste von dem enthält, was mir auf meiner Reise begegnete.

Ich schmeichle mir, daß dasjenige, was ich anführe, hinreichend seyn wird, mir Ew. Excellenz Beyfall zu verschaffen, denn dieß war meine Absicht, wie ich die Reise antrat, und meine Hauptbemühung während derselben.

In dieser Hofnung habe ich das unschäzbare Vergnügen zu beharren

Ew. Excellenz

unterthänig gehorsamster Diener

G. Washington.

Ab-

Abschrift von dem Briefe des Statthalters an den Befehlshaber der französischen Truppen am Ohio überschickt, durch Major Washington.

Mein Herr!

Das Land am Ufer des Ohio in dem westlichen Theile der Koionie Virginien ist offenbar ein Eigenthum der Krone Großbritannien. Es befremdet mich daher nicht wenig, zu vernehmen, daß ein Chor französischer Truppen Festungswerke und Wohnpläze an diesem Flusse in den Besizungen meines Herrn anlegt.

Viele wiederhohlte Klagen über diese Feindseligkeiten nöthigen mich, im Namen des Königs meines Herrn den Ueberbringer dieses Briefes, Georg Washington Esq. Generaladjutanten der Truppen dieser Provinz an Sie zu schicken, mich über diese Eingriffe, und das den großbritannischen Unterthanen, durch offenbare Verlezung des Völkerrechts und der Friedenshandlungen zwischen beyden Reichen, zugefügte Unrecht, bey Ihnen zu beschweren.

Sollten diese Nachrichten gegründet seyn, und Sie für gut befinden, ihr Verhalten zu rechtfertigen, so lassen Sie mich doch wissen, auf wessen Befehl sie mit gewafneter Hand von Kanada aus in das Gebiet des Königs von Großbritannien gefallen sind; damit ich ihrem Entschlusse und der Bestallung, womit mich der König mein Herr beehrt hat, gemäß handeln könne.

Dem ungeachtet ist es meine Pflicht, sie zu ermahnen, sich mit Güte zurückzuziehn, und ihr Vorhaben aufzugeben, das dem guten Verständniß, welches unser König mit Sr. allerchristlichsten Majestät zu unterhalten wünscht, so nachtheilig ist.

Ich bin überzeugt, Sie werden Major Washington mit der ihrer Nation angebornen Leutseligkeit aufnehmen. Es wird mir das gröste Vergnügen seyn, wenn Sie ihn mit einer Antwort zurückschicken, die mit meinem Wunsche, einen dauerhaften Frieden zwischen unsern Nationen zu erhalten, übereinstimmt. Ich habe die Ehre zu verharren

Mein Herr

Ihr ganz gehorsamster Diener

Williamsburg in Virginien
den 31sten Okt. 1753.

Robert Dinwiddie.

Antwort des Herrn Le Gardeur de St. Piere auf den Brief des Statthalters.

Mein Herr!

Da ich die Ehre habe, hier der oberste Befehlshaber zu seyn, so hat Herr Washington mir den Brief eingehändigt, den Sie an den Chef der französischen Truppen geschrieben hatten.

Es würde mir sehr lieb gewesen seyn, wenn Sie ihm Befehl gegeben hätten, oder er geneigt gewesen wäre, nach Kanada zu unserm General zu gehn. Denn für diesen schickt es sich besser, als für mich, das Recht, welches der König, mein Herr, auf die Länder am Ohio hat, darzuthun, und die Ansprüche, die der König von Grosbritannien darauf macht, zu widerlegen.

Ich werde Ihren Brief an den Marquis Dugnisne schicken. Ich werde seinem Befehle genau nachleben, und Ihnen seine Antwort, wenn er es verlangt, sogleich mittheilen.

Ihre Aufforderung, mich zurückzuziehn, halte ich für mich nicht für verbindlich. Ich bin hier auf Befehl meines Generals und zweifeln Sie keinen Augenblick, daß ich ihm mit aller Genauigkeit und Entschlossenheit, so wie man von dem besten Offizier erwarten kann, nachleben werde.

Ich weis nicht, was während dieses Feldzugs für Feindseligkeiten vorgefallen seyn sollen, die den Frieden zwischen beyden Nationen brechen könnten, dessen Fortdauer uns eben so wichtig und angenehm ist, als den Engländern. Hätten sie die Ursachen ihrer Beschwerden genauer bestimmt, so würde ich darauf umständlich, und gewiß sehr genugthuend geantwortet haben.

Ich bin vorzüglich besorgt gewesen, Herrn Washington auf eine mit Ihrer Würde, seinem eignen Range und Verdienste übereinstimmende Art zu begegnen. Ich schmeichle mir, daß er mir hierin bey Ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird. Er wird Ihnen, so wie ich selbst, die tiefe Hochachtung bezeugen, mit der ich die Ehre habe zu seyn

Mein Herr

Ihr ganz unterthänigster Diener

Le Gardeur de St. Piere.

In dem Fort sur la riviere au boeuf

den 15ten Dez. 1753.

An-

Anhang zu Washingtons Tagebuche.

Mante in seiner Geschichte des lezten Krieges in Nordamerika, London 1772. erzählt in der Einleitung die vorhergehende Geschichte, welche gleichsam das Signal zu dem blutigsten Kriege neuerer Zeiten war. Vorstehendes Tagebuch ist meistentheils sein Führer.

Den Anfang der Thätlichkeiten selbst machte eben dieser Washington. Ich will die Erzählung davon aus Mante's Werke hier mittheilen. Sie steht im Anfange des ersten Buches.

* *
*

Da die feindseligen Absichten des französischen Hofes aus dem, was wir in der Einleitung erzählt haben, offenbar genug waren, so hielt es Herr Dinwiddie, Untergubernör der Provinz Virginien, welcher am meisten Gefahr lief, für seine Pflicht, ohne neue Befehle aus England zu erwarten, alle die Macht, die er schon in Händen hatte, zu brauchen, um den Eingriffen der Franzosen Einhalt zu thun. Er bewog daher die Versammlung von Virginien, eine Summe von 10,000 Pfund zu bewilligen; und schlug zugleich vor, ein Regiment Miliz zu errichten. Ferner ward beschlossen, daß die Ohiogesellschaft, welche aus Kaufleuten bestund, die von der Krone ein ausschliessendes Privilegium erhalten hatten, die Länder am Ohio anzubauen, den mit der Regierung eingegangenen Verbindungen zufolge, sogleich dreyssig Mann aufbringen sollte, die an dem Ursprung

sprung der Arme *) dieses Flusses Posto fasten; denn dieser Plaz schien seiner vortheilhaften Lage wegen, derjenige zu seyn, dessen sich die Franzosen zuerst gern bemeistern würden. Diese Mannschaft ward also aufgebracht, und zog unmittelbar nach dem Orte ihrer Bestimmung, wo sie bey ihrer Ankunft sogleich, ihren Befehlen zufolge, den Grund zu einem Fort legte. Allein am 18 April 1754, als es kaum halb fertig war, erschien Herr de Contrecoeur vor demselben, mit einem Haufen von zwölfhundert Mann, und forderte den befehlhabenden Offizier auf, sich wegzubegeben, welches er auch that, da er sich zum Widerstand zu schwach fand. Inzwischen waren die Truppen, welche Virginien aufbringen sollte, meistentheils beysammen; und ein Theil von ihnen bekam Befehl die Truppen der Ohiogesellschaft zu verstärken. Da der Oberste dieses Kors, bald nachdem es in Feld gerückt war, verstarb, so fiel das Kommando dem Oberstleutnant Washington zu. Dieser sezte seinen Zug fort, und begegnete der Ohiogesellschaft auf ihrem Rückzuge beym Willsflusse. **)

Als der Oberste Washington sich den 27 auf den grossen Wiesen gelagert hatte, brachten Monacatutha und der Halbkönig, die beyden vornehmsten Satschem der fünf Nationen, des Abends die Nachricht „daß eine Partey Franzosen ausgesandt sey, ihn aufzufangen, aber ihn in den Wäldern verfehlt hätten; daß sie sich in eine nicht ferne Gegend zurückgezogen, und diese Nacht

*) Die Engländer nennen Forks of the Ohio die Gabel des Ohio, die Gegend, wo der Monaongahela Jochiodsieni und Ohio, sich mit einander vereinigen. Sie fängt da an, wo izt das Fort Pitsburg steht.

**) Willscreek fliest in den Potowmack bey Fort Cumberland, an der südlichen Gränze von Pensylvanien.

Nacht in einem sehr dickbewachsenen versteckten Orte, etwa eine halbe englische Meile vom Wege, ein Lager aufgeschlagen hätten.„ Auf diese Nachricht bereitete der Oberste Washington seine Leute zum Treffen, und zog des Nachts aus, die Franzosen anzugreifen. Mit der ersten Morgendämmerung kam er bey ihrem Lager an, welches sogleich angegriffen ward. Von der ganzen Partey, die aus Herrn Jumonville und fünf und vierzig Mann bestand, entwischte nur einer; alle übrigen wurden entweder getödtet oder gefangen genommen. Der Oberste errichtete hierauf ein kleines Fort, welches er nach der Ursache warum es gebaut ward, Fort Necessity (Nothwendigkeit) nannte; denn es sollte ihn so lange schüzen, bis die Verstärkung, die aus den Provinzen New York und Karolina zu ihm stossen sollte, angelangt wäre. Bald darauf ward er durch den Rest der virginischen Truppen und eine Kompanie aus Südkarolina verstärkt, wodurch seine kleine Armee bis auf vierhundert Mann anwuchs. Weil aber diese Anzahl dennoch zu klein war, angreifend vorzurücken, so brauchte er sie, einen Weg bis zum Red-Stone Fluß zu bahnen. Hier erhielt er Nachricht, daß Herr de Contrecoeur Herrn de Villier mit tausend regulirten Soldaten und hundert Indiern abgeschickt habe, Genugthuung wegen des Angrifs auf Herrn Jumonville zu fordern. Dies bewog den Obersten Washington, sogleich nach Fort Necessity sich zurückzuziehen, wo er die Truppen erwarten wollte, welche die Provinz New York versprochen hatte. Allein am dritten Julius erschien der Feind vor dem Fort, und griff es um acht Uhr des Morgens so heftig an, daß Herr Washington um acht Uhr des Abends für gut befand, einen Waffenstillstand, den Herr de Villier vorgeschlagen hatte, einzugehen, welcher auf folgende sonderbare Kapitulation hinauslief:

Kapitulation, welche Herr de Villier, Befehlshaber der deutschen Truppen seiner Allerchristlichsten Majestät den 3 Julius 1754 den englischen Truppen in Fort Necessity, welches in des Königs Gebiete erbauet worden, zugestanden hat.

1 Artikel. Wir erlauben dem englischen Befehlshaber, mit seiner ganzen Garnison abzuziehen und sich friedlich in sein Land zu begeben, und versprechen, so viel uns möglich ist, dahin zu sehen, daß er weder von unsern Truppen noch von den Wilden beleidigt oder angegriffen werde.

2. Soll den Engländern erlaubt seyn, was ihnen gehört, mitzunehmen, die Artillerie ausgenommen, welche wir uns zueignen.

3. Wir gestehen ihnen die kriegerischen Ehrenzeichen zu; das ist, sie können mit Trommelschlag und einer Feldschlange ausziehen; denn wir wollen ihnen zeigen, daß wir sie als Freunde ansehen.

4. So bald diese Artikel von beyden Seiten unterzeichnet sind, müssen die Engländer ihre Fahnen niederlegen.

5. Morgen mit Anbruch des Tages wird ein Detaschement Franzosen die Garnison abziehen sehen, und von dem Fort Besitz nehmen.

6. Und da die Engländer mit Ochsen oder Pferden schlecht versehen sind, soll es ihnen vergönnt seyn, ihre Effekten zu verbergen, und sie abzuhohlen, wenn sie ihre Pferde werden angetroffen haben; sie mögen sogar in dieser Absicht eine Wache zurück lassen, so stark als sie wollen, unter der Bedingung, daß sie ihr Ehrenwort geben, in Jahresfrist, von diesem Tage an gerechnet, keine Gebäude an diesem Orte oder diesseits des Berges zu errichten: Und da die Engländer einen Offizier von den Unsrigen, zwey Kadetten, und die meisten Gemeinen in ihrer Gewalt haben, die bey dem Meuchelmord des Herrn De Jumonville (eines Offiziers, der, wie aus seinen

nen Papieren erhellet, einen förmlichen Auftrag auszurichten hatte) gefangen genommen worden: so müssen sie versprechen, dieselben nach dem Fort Duquesne am Ohio, zurückzusenden. Und zur Sicherheit, daß sie diese ganze Kapitulation und namentlich diesen Artikel in Erfüllung bringen, sollen Herr Jacob Vanbraam und Herr Robert Stobo, beydes Kapitäne in englischen Diensten, als Geissel zurückbleiben, bis die obbenamten Kanadier und Franzosen ankommen. Wir verbinden uns dagegen unsrer Seits, diese zwey Offiziere mit einer Bedeckung sicher nach Hause begleiten zu lassen. Wir erwarten, daß unsre Landsleute höchstens in drittehalb Monaten uns wieder zugestellet werden. Eine doppelte Abschrift hiervon ist auf einem der Posten unsrer Blokade am obigen Datum gemacht worden.

Con. Villier.

Diese Kapitulation war französisch geschrieben; und da weder Herr Washington noch sonst einer von seiner Parten diese Sprache verstand, so brauchte man einen Fremden dazu, sie ihnen auf englisch vorzulesen. Anstatt aber ein getreuer Dolmetscher zu seyn, übersezte er, als er an das verhaßte Wort Meuchelmord kam, dasselbe durch Niederlage des Herrn de Jumonville. Ich kann dieß mit der grösten Gewißheit behaupten, denn ich habe es von den englischen Offizieren, die gegenwärtig waren. Auch spricht die Sache für sich selbst. Man kann nicht glauben, daß diese Herren so wenig von dem wissen sollten, was sie sich selbst, sowohl wie Soldaten als Männer schuldig waren, daß sie nicht lieber das Aeusserste gewagt, als sich der Schande unterworfen hätten, mit der Beschuldigung eines so schrecklichen Verbrechens gebrandmarkt zu werden.

Doch wenn sie wirklich diese Beschuldigung verdient hätten, könnte man ihnen kaum schlechter begegnet

net seyn, als izt geschah. Die Kapitulation war kaum unterzeichnet, als sie schändlich gebrochen ward; die Offiziere wurden einige Zeit gefangen gehalten, all ihr Gepäcke geplündert, und alle ihre Pferde und Vieh auf der Stelle getödtet. Endlich zog sich jedoch der Oberste Washington in so guter Ordnung zurück, als seine Umstände erlaubten. Auf seinem Rückwege begegnete er bey Winchester den Kompanien aus New York, und Nord Carolina. Wären sie zu der bestimmten Zeit zu ihm gestossen, so würden sie ohne Zweifel den Posten behauptet haben, bis sie hinlängliche Verstärkung bekommen hätten, um die Franzosen zu verjagen, und aus dem Lande zu treiben, das sie sich ungerechter Weise angemaßt hatten. Um diesen mislungnen Vorfall so viel möglich wieder gut zu machen, machte er beym Willsflusse Halte, und half daselbst ein Fort erbauen, welches nachmals Fort Cumberland genannt ward.

* *

So weit Mante. In seiner Geschichte kömmt Washington weiter nicht vor. Es waren zwar 1600 Virginier bey der Expedition gegen Fort Duquesne im Julius 1758, aber da wird seiner nicht gedacht. Er soll der Erbauung von Quebeck 1758 und von der Havana 1762 mit beygewohnt haben, wie man sagt; doch Mante erwähnt seiner beydesmal nicht, so umständlich auch seine Erzählung ist. Bey dem Zuge gegen die Indier am Ohio im Jahre 1763 und 64 waren auch Provinzialen aus Virginien, aber weder Mante noch Boucquet die diesen Zug beschrieben haben, erwähnen seiner. Inzwischen wird es meinen Lesern hoffentlich nicht zuwider seyn, von einem so merkwürdigen Manne einige unbekannte Nachrichten gelesen zu haben. S. Burnaby Reisen durch Nordamerika, Hamb. 1776. S. 58 ff. 69.

Betrag

Betrag
des Handels von Grosbritannien
mit
New England
New York
Pensylvania
Carolina
Virginia und Maryland
vom Jahre 1697 bis 1773.

aus den jährlich dem grosbritannischen Parlamente vorgelegten Zollrechnungen ausgezogen,

von

Sir Charles Whitworth
Parlamentsgliede *).

*) Aus dessen State of Trade of Great Britain. London 1776. in Folio, zusammengetragen.

Aus

Jahre	Einfuhr			Ueberschuß d. Einfuhr.
	L.	S.	D.	
1697	26,282	2	3	
1698	31,254	18	10	
1699	26,660	16	8	
1700	41,486	11	9	
1701	32,656	7	2	
1702	37,026	11	9½	
1703	33,539	10	11½	
1704	30,823	18	7¾	
1705	22,793	4	8½	
1706	22,210	19	11½	
1707	38,793	—	4	
1708	49,635	4	1	
1709	29,559	14	3¾	
1710	31,112	17	7½	
1711	26,415	15	7½	
1712	24,699	18	7	
1713	49,904	4	6½	
1714	51,541	6	10¾	
1715	66,555	12	8	
1716	69,595	2	9	
1717	58,898	6	1	
1718	61,591	3	8	
1719	54,452	13	11	
1720	49,206	12	6	
1721	50,483	1	10	
1722	47,955	15	11	
1723	59,337	13	4	
1724	69,585	6	1	
1725	72,021	12	6	
1726	63,816	4	8	
1727	75,052	3	1	
1728	64,689	1	2	
1729	52,512	—	—	
1730	54,701	5	10	
1731	49,048	10	5	
1732	64,095	5	1	
1733	61,983	13	3	
1734	82,252	3	9	

		Ueberſch. d. Ausfuhr.			Ueberſchuß d Einfuhr.
	D.	L.	S.	D.	
1	7	116,225	10	1	
1	4	155,369	5	1	
1	11	160,576	2	10	
1	4	154,116	5	6	
1	4	173,773	16	7	
1	5	98,691	6	3	
1	8	138,094	18	—	
1	2	95,733	8	6	
	4	109,276	18	—	
	3	93,734	7	8	
	7	101,514	13	10	
	2	170,564	13	7	
	9	168,868	7	10	
	1	167,934	2	—	
	9	198,287	6	8	
	8	295,203	17	8	
	2	242,686	8	10	
	8	199,027	8	5	
	8	262,127	10	3	
	—	262,895	3	11	
	3	282,263	—	4	
	4	337,012	2	3	
	9	335,847	11	4	
	3	435,490	1	8	
	8	501,081	13	9	
	8	561,845	1	7	
	7	288,000	1	8	
	3	205,652	—	9	
	6	184,039	18	5	
	11	371,607	19	2	
	7	305,480	14	6	
	6	267,909	2	7	
	2	277,873	11	10	
	4	271,422	5	10	
	3	78,640	10	7	
	5	246,439	12	8	
	1	1,269,737	3	11	
	9	698,565	1	3	
	10	402,430	16	4	

Jahre	Einfuhr				Ueberschuß d. Ausfuhr		
	L.	S.	D.	L.	L.	S.	D.
1697	10,093	16	10	4,	—	—	—
1698	8,763	13	8	25,2	16,516	—	5
1699	16,818	18	10½	42,7	25,973	2	2½
1700	17,567	10	½	49,4	31,843	5	1¼
1701	18,547	3	6	31,9	13,36[illegible]	3	¾
1702	7,965	5	4¾	29,9	22,026	9	11¼
1703	7,471	8	7¾	17,5	10,090	14	2½
1704	10,540	16	11¾	22,2	11,753	18	1¾
1705	7,393	1	4	27,9	20,509	13	5½
1706	2,849	17	6¾	31,5	28,738	10	7¼
1707	14,283	7	2¼	29,8	15,571	15	5¾
1708	10,847	7	2	26,8	16,052	3	6
1709	12,259	8	4¼	34,5	22,317	19	2¼
1710	8,203	18	2¾	31,4	23,271	2	6¾
1711	12,193	14	9¼	28,8	16,662	10	—
1712	12,466	11	4	18,5	6,058	3	7½
1713	14,428	14	2¼	46,4	32,041	17	6¾
1714	29,810	17	3½	44,6	14,833	—	7¾
1715	21,316	19	10	54,6	33,312	1	7
1716	21,971	14	10	52,1	30,201	12	11
1717	24,534	14	4	44,1	19,605	16	1
1718	27,331	12	1	62,9	35,635	4	2
1719	19,596	6	5	56,3	36,758	17	4
1720	16,836	12	7	37,3	20,561	6	10
1721	15,681	3	11	50,7	35,072	17	5
1722	20,118	13	5	57,4	37,360	2	3
1723	27,992	5	6	53,0	25,021	13	11
1724	21,191	2	3	63,0	41,828	18	6
1725	24,976	5	3	70,6	45,674	2	9
1726	38,307	17	10	84,8	46,558	18	6
1727	31,617	8	1	67,4	35,834	16	8
1728	21,141	18	6	81,6	60,492	10	1
1729	15,833	18	9	64,7	48,926	17	2
1730	8,740	11	3	64,3	55,616	5	3
1731	20,756	1	11	66,1	45,360	15	4
1732	9,411	6	8	65,5	56,129	10	8
1733	11,626	17	4	65,4	53,790	15	8
1734	15,307	12	—	81,7	66,4[illegible]	15	6

Jahr.	S.	D.	Ueberschuß d. Einfuhr.	Ueberschuß d. Ausfuhr. L.	S.	D.
173	9	4		66,250	1	2
173	10	5		68,055	11	4
173	14	1		108,999	18	3
173	15	2		107,210	11	7
173	5	1		87,610	19	3
174	8	10		97,279	8	5
174	13	7		119,288	5	10
174	6	6		154,054	8	8
174	18	1		120,420	11	2
174	4	3		105,392	5	10
174	1	2		40,873	17	5
174	14	10		77,871	11	8
174	16	9		122,992	16	3
174	5	2		130,953	2	1
174	9	11		242,360	—	11
175	—	—		231,495	11	6
175	3	11		206,577	8	—
175	7	8		153,381	10	10
175	19	10		227,311	17	6
175	15	3		100,834	4	7
175	5	—		123,016	12	9
175	9	6		226,352	8	2
175	17	8		334,143	13	3
175	5	7		342,294	10	—
175	8	6		609,100	18	3
1760	3	1		458,981	3	1
1761	5	1		240,922	4	11
1762	16	10		229,164	10	5
1763	2	1		184,571	7	9
1764	12	1		461,719	1	9
1765	11	1		327,389	12	11
1766	15	8		263,809	4	—
1767	14	4		395,815	8	6
1768	14	4		395,815	8	6
1769	7	10		1,452	—	—
1770	12	—		406,109	1	7
1771	7	6		557,745	18	7
1772	19	9		261,263	11	3
1773	9	7		212,968	7	7

Aus-

Jahre	Einfuhr.			eberschuß d. Ausfuhr.		
	L.	S	D.	L.	S.	D.
1697	3,347	16	1	—	—	—
1698	2,720	6	10	17,984	5	3
1699	1,477	15	6	115,586	6	1¾
1700	4,608	9	8¾	113,920	16	5½
1701	5,220	6	3	16,783	10	7
1702	4,145	2	9	5,197	8	8¼
1703	5,160	19	2	4,738	19	5¼
1704	2,430	8	¼	9,388	14	8½
1705	1,309	17	7	5,896	12	8½
1706	4210	7	10	6,826	15	1
1707	786	19	8	13,578	17	4½
1708	2,120	—	8¾	4,602	15	4¾
1709	617	18	9	5,263	8	7½
1710	1,277	2	7	7,317	11	10¼
1711	38	10	9	19,369	11	6¼
1712	1,471	2	3½	6,993	6	6
1713	178	15	—	16,858	9	3¾
1714	2,663	3	—	12,264	8	1
1715	5,461	4	9	10,721	2	10
1716	5,193	10	4	16,649	3	2
1717	4,499	6	1	18 005	15	5
1718	5,588	13	11	17,127	10	11
1719	6,564	14	3	20,503	19	11
1720	7,928	14	10	16,603	—	4
1721	8,037	—	1	13,511	4	10
1722	6,882	1	6	19,515	8	—
1723	8,332	3	9	7,660	15	7
1724	4,057	2	1	26,267	14	—
1725	11,981	1	3	30,228	12	11
1726	5,960	2	5	31,674	15	3
1727	12,823	5	9	19,156	4	10
1728	15,230	14	6	22,248	5	5
1729	7,434	16	1	22,364	14	9
1730	10,582	1	4	38,010	6	1
1731	12,786	11	6	31,474	4	7
1732	8,524	12	6	33,174	1	1
1733	14,776	19	4	25,788	8	9
1734	20,217	3	2	34,175	4	8

hr.		Uebersch. d. Einfuhr.	Ueberschuß d. Ausfuhr.		
S.	D.		L.	S.	D.
11	4		26,885	5	1
18	4		40,727	14	1
6	7		41,491	9	3
4	3		49,531	12	9
11	11		46,318	—	2
14	9		41,703	2	9
11	11		73,852	11	3
3	4		66,767	10	8
6	4		69,744	2	10
6	6		54,767	19	5
10	11		44,150	1	9
12	2		57,920	4	10
17	7		78,572	14	4
5	9		62,966	11	7
2	10		223,692	14	10
—	10		189,522	—	10
5	1		167,046	5	2
19	11		171,688	11	8
13	11		207,117	1	6
14	8		213,997	17	10
7	2		112,119	16	8
19	9		180,074	5	2
6	6		254,236	5	9
11	1		239,569	16	3
5	3		475,756	12	2
12	—		685,243	16	9
2	3		164,897	2	3
18	8		168,108	16	6
16	—		245,924	5	10
14	—		398,932	15	11
17	5		338,220	6	7
5	3		300,463	2	2
8	10		334,188	11	10
17	4		372,701	8	11
17	11		173,798	6	7
15	5		106,772	9	6
19	10		697,129	—	1
14	—		478,776	1	9
17	3		389,796	8	6

Aus=

Jahre	Einfuhr.				Ueberschuß d. Ausfuhr.		
	L.	S.	D.		L.	S.	D.
1697	12,374	5	3	5	—	—	—
1698	9,265	7	6	18	9,197	5	7
1699	12,327	1	9¾	11	—	—	—
1700	14,058	14	6	11	—	—	—
1701	16,973	6	3	13	—	—	—
1702	11,870	—	½	10	—	—	—
1703	13,197	8	1¾	12	—	—	—
1704	14,067	7	4	6	—	—	—
1705	2,698	18	—	19	17,089	8	8
1706	8,652	12	6	4	—	—	—
1707	23,311	10	1	10	—	—	—
1708	10,340	8	3½	1	1,656	9	11
1709	20,431	4	2	28	8,089	17	9½
1710	20,793	9	—	19	—	—	—
1711	12,871	13	11¾	20	7,535	3	4¼
1712	29,394	17	—	20			
1713	32,449	16	4¼	2			
1714	31,290	9	7¾	2			
1715	29,158	—	5	1			
1716	46,287	6	4	2			
1717	41,275	1	8	2			
1718	46,385	13	6	1			
1719	50,373	18	5	1			
1720	62,736	6	8	1			
1721	61,858	3	10	1			
1722	79,650	14	11	3			
1723	78,103	19	—	4			
1724	90,504	8	6	3			
1725	91,942	13	7	3			
1726	93,453	1	9	4			
1727	96,055	—	10	2			
1728	91,157	18	11	3			
1729	113,329	4	4	5			
1730	151,739	17	6	6			
1731	159,771	16	5	7			
1732	126,207	8	4	8			
1733	177,845	18	6	7			
1734	120,466	8	2	9			

Jahr.		Ueberſch. d. Einfuhr.			Ueberſchuß d. Ausfuhr.		
S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
17 3	10	27,511	4	1			
17 3	1	112,936	10	9			
1718	8	128,771	4	6			
17 3	7	53,326	12	4			
17 5	9	141,747	14	—			
1714	11	84,738	9	6			
17 2	2	32,060	17	1			
17 6	5	27,544	1	11			
17 6	11	123,637	8	3			
17 8	—	113,453	3	—			
1713	6	5,031	11	9			
1719	6	—	—	—	25,912		
17 9	6	11,970	11	11			
1713	10	7,132	10	6			
17 1	3	—	—	—	13,585	15	7
17—	9	58,570	5	6			
17 4	9	107,246	16	7			
1716	5	137,486	19	4			
1718	7	—	—	—	48,375	7	8
1710	4	158,023	8	4			
17 4	9	137,638	8	9			
17—	3	41,135	4	8			
1717	3	—	—	—	83,060	11	6
1712	2	—	—	—	30,490	17	10
17 7	1	—	—	—	8,721	4	11
17 7	8	—	—	—	55,362	1	1
1711	—	—	—	—	1,584	13	1
1714	1	—	—	—	12,475	3	10
17 2	—	32,234	1	6			
17 1	6	35,919	11	1			
1712	8	51,208	19	4			
17 1	4	—	—	—	3,144	13	8
17 6	—	150,934	4	1			
1712	3	218,239	14	7			
17 5	6	80,514	6	7			
1717	—	132,633	17	—			
17 9	4	11,142	5	4			
17 2	2	—	—	—	23,687	1	1
17 9	1	111,653	19	3			

Aus = und and.

Jahre	Einfuhr			Ueberschuß d. Ausfuhr.		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.
1697	227,756	11	4	———	—	—
1698	174,053	4	5	136,081	15	7
1699	198,115	16	10	6962	3	4½
1700	317,302	12	11¼	———	—	—
1701	235,738	18	4½	———	—	—
1702	274,782	14	9½	———	—	—
1703	144,928	3	1¼	51,785	6	7¼
1704	264,112	15	9¾	———	—	—
1705	116,768	17	8¼	57,553	19	7
1706	149,152	10	1	———	—	—
1707	207,625	8	5	30,275	11	10¾
1708	213,493	4	1¾	———	—	—
1709	261,668	18	7¼	———	—	—
1710	188,429	8	6	———	—	—
1711	273,181	4	1½	———	—	—
1712	297,941	9	4	———	—	—
1713	206,263	12	11½	———	—	—
1714	280,470	15	8¼	———	—	—
1715	174,756	4	6	24,518	12	7
1716	281,343	4	7			
1717	296,884	2	7			
1718	316,576	7	5			
1719	332,069	14	1			
1720	331,482	2	5			
1721	357,812	—	11			
1722	283,091	13	8			
1723	287,997	6	8			
1724	277,344	7	2			
1725	214,730	2	2			
1726	324,767	16	4			
1727	421,588	2	6			
1728	413,089	9	9			
1729	386,174	18	6			
1730	346,823	2	3			
1731	408,502	14	1			
1732	310,799	11	6			
1733	403,198	18	10			
1734	373,090	16	10			

		Uebersch. d. Einfuhr.			Ueberschuß d. Ausfuhr.		
	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
1	9	174,614	5	8			
1	8	175,368	17	1			
1	3	280 944	17	7			
1	—	132,954	7	—			
1	4	227,454	8	10			
1	11	60,569	—	—			
1	1	328,526	4	3			
1	5	163,583	5	11			
1	5	229,626	—	5			
1	4	167,853	16	8			
1	3	201,623	14	—			
1	7	136,826	6	5			
1	10	292,530	9	9			
1	3	242,227	13	2			
1	2	111,018	9	6			
1	3	159,519	3	7			
1	7	113,058	16	2			
1	2	244,302	1	4			
1	3	275,797	13	5			
1	2	249,921	6	11			
1	5	204,511	13	5			
1	6	2,862	10	—			
1	10	—	—	—	7,805	11	7
1	8	15,890	17	8	—	—	—
1	1	—	—	—	101,778	12	9
1	5	—	—	—	101,431	14	6
1	6	—	—	—	90,267	14	4
1	6	—	—	—	1,890	4	9
1	10	86,902	9	11	—	—	—
1	6	44,216	4	7	—	—	—
1	—	122,446	16	9	—	—	—
1	1	89,144	13	3	—	—	—
1	6	298	12	6	—	—	—
1	2	—	—	—	69,905	12	3
1	1	—	—	—	126,470	3	1
1	3	—	—	—	282,688	7	8
1	8	—	—	—	342,477	7	8
1	2	—	-	—	265,506	7	2
1	8	260,898	18	9	—	—	—

Jahre	—	Ueberschuß d. Ausfuhr. L.	S.	D.
1732	-	828	19	—
1733	-	1,491	19	3
1734	-	1,902	15	11
1735	-	9,101	16	3
1736	-	2,012	7	11
1737	-	5,701	6	2
1738	-	6,479	4	—
1739	-	3,090	5	2
1740	-	2,599	17	11
1741	-	2,553	14	4
1742	-	15,396	7	9
1743	-	2,288	16	—
1744	-	769	12	—
1745	-	939	14	1
1746	-	984	10	11
1747	-	24	—	—

2	—	—	—	265,306	7	2
3	260,898	18	9	—	—	—

Ein= und Ausfuhrlisten
von
Pensylvania, Maryland und Virginia
nach und aus London.

Im Jahre 1773

Aus den londoner Zollregistern zusammengetragen

von

J. P. E.

I.

Pensylvanien.

Verzeichniß der aus Philadelphia in London eingeführten Waaren.

Jenner 1773.	Angekommene Schiffe.
3575 L. Tabak.	1
73 Tonnen Eisen.	
400 Ctn. Terpenthin.	
96 Ctn. Wachs.	
7 Tonnen Guayackholz.	
30 — Färbeholz.	
10,000 St. Pipenstäbe.	
12 Last Theer.	
216 L. rohe Seide.	
15 L. destillirtes Oehl.	
58 L. Ginseng.	
3689 Rehfelle.	
194 Otterfelle.	
1008 Katzenfelle.	
336 Fuchsbälge.	
23 Wolfshäute.	
4 Marderfelle.	
70 Eichhornfelle.	
9 Bieberfelle.	
2 Elendsfelle.	
25 Fisherfelle.	
38 Minkfelle. (eine Art Wiesel)	
2 Rakoonfelle. (gehören zum Bärengeschlechte)	

Hornung. Eingeführte Waaren	Angekommene Schiffe.
567 L. Sarsaparille.	1
März. Nichts.	
April. Nichts.	
May. Nichts.	
Junius.	3
210 Ctn. Terpenthin.	
98 — Wachs.	
55 Last Theer.	

22 Ton-

		Angekommene Schiffe.
22	Tonnen Gelbholz.	
3	Ctn. Elfenbein.	
97	Tonnen Eisen.	
9000	Pipenstäbe.	
50	Quarter Korn.	
3	Quarter Mehl.	
834	Ctn. Reis.	
105	— Speck.	
1	Pantherhaut.	
1052	Rehhäute.	
382	Otterhäute.	
3868	Minkfelle.	
266	Katzenfelle.	
116	Fischerfelle.	
211	Fuchsfelle.	
7	Marderfelle.	
8780	Musquashfelle.	
308	Rauchwerk.	
170	Bieberfelle.	
	Julius.	1
150	Ctn. Terpenthin.	
130	— Pottasche.	
6	Tonnen Eisen.	
400	L. Indigo.	
30	Ctn. Speck.	
1025	Otterfelle.	
1231	Minkfelle.	
53	Katzenfelle.	
4	Fischerfelle.	
942	Fuchsfelle.	
2815	Musquashfelle.	
164	St. Rauchwerk.	
111	Bieberfelle.	
4	Wolfsfelle.	
	August. Nichts.	
	September. Nichts.	
	Oktober.	2
500	Quarter Weizenmehl.	
	November.	2
7	Tonnen Eisen.	
	Dezember.	1
140	Mahagonystämme.	6 Ton:

6 Tonnen Färbeholz.
15 — Gelbholz.
5 — Sassafras.
160 — Guayackholz.
80 Ankerkreuze.
71,000 Pipenstäbe.
480 Ctn. Perlasche.
200 — Perl- und Pottasche.
2000 L. Indigo.
150 — Ginseng.
300 — Biebergeil.
22 — destillirtes Oehl.
712 Ctn. Terpenthin.
5 Last Theer.
2 Ctn. Wachs.
12 Tonnen Eisen.
1800 Bushels Korn.
30 Ctn. Schinken.
2433 Rehfelle.
148 Elendsfelle.
303 Otterfelle.
342 Minkfelle.
169 Fisherfelle.
193 Katzenfelle.
6 Marderfelle und 30 Schwänze.
8 Wolfsfelle.
62 Fuchsfelle.
136 Bieberfelle.
45 Zimmer Kalabarhäute.

Summe der eingeführten Waaren im Jahre 1773.

Angekommene Schiffe.
11

3575 L. Tabak.
195 Tonnen Eisen.
1472 Centn. Terpenthin.
196 — Wachs.
72 Last Theer.
140 Stämme Mahagony.
167 Tonnen Guayakholz.
36 — Tonnen Färbeholz.
37 — Gelbholz.
5 — Sassafras.

90,000 St. Pipenstäbe.
80 Ankerkreuze.
3 Centner Elfenbein.
130 — Pottasche.
480 — Perlasche.
200 — Pott- und Perlasche.
2400 L. Indigo.
567 — Sarsaparille.
208 — Ginseng.
300 — Biebergeil.
37 — destillirtes Oehl.
216 — rohe Seide.
834 Cent. Reis.
503 Quart Mehl.
225 Quart. Korn.
60 Cent. Speck und Schinken.
7174 Rehfelle.
1904 Otterfelle.
1520 Katzenfelle.
1551 Fuchsfelle.
35 Wolfsfelle.
17 Marderfelle und 30 Schwänze.
70 Eichhornfelle.
426 Bieberfelle.
150 Elendsfelle.
314 Fischerfelle.
5479 Minkfelle.
2 Rakoonfelle.
11,595 Musquashfelle.
1 Pantherfell.
472 St. Rauchwerk.

Verzeichniß der Waaren die von London nach Philadelphia ausgeführt wurden.

Jenner 1773.

80 Cent. Bley.
12 — Bleykugeln und Schrot.
6 — Bleyglätte.
5 Tonnen Stahl.
225 Cent. verarbeitetes Eisen.
40 — Kupfer und Messing.

20 Cent.

20 Ctn. Zinn.
10 — Apothekerwaaren.
10 — Bücher.
100 — Tabletkrämerwaaren.
1000 St. Stoffe.
500 — englisch Linnen.
200 — irländisch Linnen.
300 Duzend Strümpfe.
300 — Handschuh.
100 — Hüte.
500 Gros Pfeiffen.
16,168 St. Glas und irdne Waaren.
27 Ctn. Glas.
500 L. Nähseide.
2800 — vermischte Seide.
14,000 — Schießpulver.

An irländischen Betttüchern, Strümpfen, Wollenzeugen, Farben, Spielzeuge, Drechslerwaaren, Papierhändlerwaaren, Putzwaaren, Mützen, groben wollenen Decken, Seesalz und Schnupftabak für 500 Lst.

Hornung.

Ausgehende Schiffe. 4

Ausgeführte Waaren.

793 Cent. verarbeitetes Eisen.
319 — Stahl.
58 — Bleykugeln und Schrot.
94 — Kupfer und Messing.
220 — Zinn.
443 — Tabletkrämerwaaren.
ditto 56 L.
13,880 St. Gläser.
500 St. irdne Waaren.
233 — englische Baumw. Zeuge.
4334 — irländisch Linnen.
3374 — englisch Linnen.
ditto 1000 Yards zu Lst. 40.
3210 Stoffe.
1089 verschiedne Stoffe.
910 Boy.
3500 Yards Flanel.
100 Serste.

200 El.

200 Ellen Dimities (eine Art weißen Kanefas.)
300 Yds Fries.
239 Spanisch Tuch.
200 Langes Tuch.
770 Kurzes Tuch.
150 Kersey.
405 Duzend Handschuh.
710 — Strümpfe.
200 — Hüte.
667 L. Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
3120 L. vermischte Seide.
7926 Ellen Segeltuch.
75 Cent. raffinirt Zucker.
45 — Apothekerwaaren.
10 — Büchet.
3311 Yds. bunt Papier.
20,000 L. Schießpulver.
173 — Farben und Blattgold.
26 — goldne Tressen.
14 — silberne Tressen.
25 — silberne Uhren.
24 Duzend Wollkratzer.
1 Kutsche mit Pferdegeschirr.
40 Cent. Käse.
4 Tonnen Bier.

An wollenen Decken, Betttüchern, Strümpfen, irländisch Linnen, Schuhen, Peitschen, Papierhändlerw. Wollenwaaren, Drechslerarbeit, Koffern, Putz- und Baumwollenwaaren Karten, Farben, Spiegeln und gegossenem Eisen für Lst. 3100.

Ausgeführte Waaren von denen Rückzoll gegeben wird (Exported by certificate.)

315 Ctn. russisch Linnen.
940 Ys. ditto.
265 Cent. deutsch Linnen.
1540 Ys. ditto.
55 Cent. Drell.
270 Ys ditto.

532 Ellen holl. Linnen.
1210 Ys. Damastdrell.
16 Cent. Kanesas.
997 fein Linnen.
136 fein schlesisch Linnen.
286 Ys Tischzeug.
68 Kissenbühren.
1375 Kammertuch.
82 Zwillig.
30 russisch Segeltuch.

412 Romals 92 Bandanoes 180 Nillaes 30 Peniaskoes 83 Ginghans 296 Taffities. 30 Alaches. 6 Paduaseys. 5 Goshes. 6 Tapails. 20 Photaes. 10 Sooseys. 475 Sitze.	allerhand Arten von ostindischen baumwollen seidenen und halbseidnen Zeugen.

8179 Kallikoes.
1300 Duzend Zwirnband.
241 L. Leinen Band.
748 L. Glaskorallen.
711 Duzend Span und Strohhüte.
45 — Spiegel.
1188 St. Porzellän.
1263 L. Pfeffer.
10 Cent. Gewürz.
140 L. ditto.
77 Cent. Schwefel.
238 — Eisen.
817 Gallon Wein.
allerhand indische Waaren.

Ausgeführte Waaren.	Ausgehende Schiffe.
März.	
82 Cent. Tabletkrämerwaaren.	3
2000 St. irden Waaren.	
5040 Gläser.	
12 Cent.	

12 Ctn. Glas.
600 L. Papierhändlerwaaren.
12 Cent. Bücher.
43 Cent. Bleykugeln und Schrot.
10 — verarb. Eisen.
12 — Kupfererzt.
30 — Alaun.
60 — Apothekerwaaren.
2 — Käse.
15 Barrel Bier.
672 St. irl. Linnen.
493 — engl. —
217 L. vermischte Seide.
14 L. Nähseide.
3 Cent. Krapp.
129 Duzend Wollkratzer.
300 Cent. Thauwerk.
2000 Ellen Segeltuch.
Strümpfe und irl. Linnen für 100 Lst.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

43 Cent. deutsch Linnen
13 — russisch Linnen
7 — Kannefas.
7 — Drell.
10 Kammertuch.
22 fein Linnen.
460 Kallikoes.
4 Taffities.
100 Romals.
10 Nillaes.
30 Zwillig.
4. L. Krepflor.
46 Duzend Span und Strohhüte.
31 Cent. Schwefel.
20 — Salpeter.
40 — Pariser Gyps.
50 — Rosienen.
200 Mühlsteinzapfen.

April.

April.

Ausgehende Schiffe. 1

Ausgeführte Waaren.

20 L. Nähseide.
50 — vermischte Seide.
100 Stoffe.
10 Tonnen Thauwerk.
1 Cent. Apothekerwaaren.
1561 St. Gläser.
10 Cent. Tabletkrämerwaaren.
33 — verarb. Eisen.
20 — Stahl.
3 — eiserne Uhrmacherwaaren.

An Zinn, Farben und Papierhw. für Lst. 350

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

1493 Kallikoes.
20 Kammertuch.
6 Cent. Drell.
9 — russisch Linnen.

May.

Ausgeführte Waaren.

200 Spanisch Tuch.
200 langes —
200 kurzes —
100 Kersey.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

26 Cent. verarb. Eisen.

Junius.

Ausgeführte Waaren.

60 Boy.
40 kurzes Tuch.
200 langes —
963 St. irl. Linnen.
3351 Ys ditto.
80 L. ditto.
30 St. engl. —
10 Stoffe.
1000 Ys Flanel.

100 L. wollene Zeuge.
56 Ctn. Tabletkrämerw.
54 — Stahl.
56 — Bleykugeln und Schrot.
5 — Apothekerw.
27 — Alaun.
7 — Leim.
224 L. in England bereiteter Indigo.
300 — Farben.
53 Chaldrons Steinkohlen.

Julius.

Ausgehende Schiffe. 7

Ausgeführte Waaren.

700 Boy.
800 kurzes Tuch.
500 langes —
100 Reste.
100 Serſhe.
3,414 St. irl. Linnen.
ditto für 145 Lſt.
1232 St. engliſch —
4,300 Stoffe.
28,000 Ys. Flanel.
300 Ys. Fries.
3389 Ellen Segeltuch.
120 Cent. Leder.
50 L. Sammet.
200 L. Wollene Zeuge.
462 Duzend Handſchuh.
1390 — Strümpfe.
450 — Hüte.
1524 L. Nähſeide.
3141 — vermiſchte Seide.
12 —. Seidenband.
400 — ſeidne Zeuge.
6000 goads * Baumwollenzeuge.
6000 — plains (Eine baumwollene Waare die ich nicht genau beſtimmen kann.)
322 St. baumw. Zeuge.
31 Cent. Glas.
53,292 St. Gläſer und irdne Waaren.
20,000

* Ein Maaß von 45 engliſchen Zollen.

20,000 St. irdne Waare.
500 Gros Pfeifen.
30 Chaldrons Schleifstein.
100 Cent. Käse.
290 — Apoth. W.
220 — Stahl.
101 — Bleykugeln und Schrot.
30 — Bley.
100 — Bley und Bleykugeln.
310 — verarb. Eisen.
70 — Kupfer und Messing.
250 — Zinn.
641 — Tabletkrämerwaaren.
12 L. ditto.
35,500 L. Schießpulver.
5 Tonnen Thauwerk.
10 L. Vitriolöhl.
46 Barrels Bier.
60 Cent. Bücher.
10 — Mahlereyen (pictures)
120 L. Putzwaaren.

Hausrath, wollene Decken, Betttücher, Papierhw, Sattler, Tapezier, Kürschner, Höcker, Kunsttischler, Drechslerw., Plüsch, irl. Linnen, Strümpfe, wollene Zeuge für Lst. 4920.

Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

82 Langes Tuch.
159 Kammertuch.
164 fein Linnen.
1059 fein schlesisch Linnen.
301 Ys schles. Linnen zu Tischzeuge.
181 Cent. russisch Linnen.
129 Ellen ditto.
169 Cent. deutsch. —
6 — Linnen unbestimmt.
150 — Zwillig.
172 — Kanefas.
22 — hessischer ditto.
37 Kissenbühren.
32 flandrische ditto.
3514 Kallikoes.

547 Sitze.
318 Romals.
75 Bandanoes.
48 Taffities.
100 chinesische Schnupftücher.
20 Nillaes.
40 St. Segeltuch.
46 L. Linnenband.
39 L. Zwirnband.
7 L. Schnürband.
14 Duzend ditto.
2 Ctn. Drell.
20 Salampores.
12 Persians.
16 Gurracks.
176 Ys. Damastdrell.
21,088 St. Porzellän.
602 Glaskorallen.
97 Cent. Schwefel.
11 — Salpeter.
30 Tonnen Hanf.
12 Duzend Strohhüte.
75 — Schweinsbürsten.
24 Cent. Gewürz.
1264 L. Pfeffer.
129 Gallon Salat = Oehl.
84 — Wein.

August.

Ausgehende Schiffe. 1

Ausgeführte Waaren.

11 L. seidne Handschuh.
62 L. vermischte Seide.
80 L. Müzen.
16 St. irl. Linnen.
42 — englisch —
200 Duzend Strümpfe.
50 Ys. Dimities.
100 langes Tuch.
100 kurzes —
2 Cent. Tabletkr. W. zu 40 Lst.
1032 St. Gläser.

Waaren,

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

221 Gallon Wein.
22 Ctn. Hanf.
8 — russisch Linnen.
231 Kallikoes.
6 Taffities.
10 Bandanoes.
10 fein Linnen.

September.

Ausgeführte Waaren.

30 Ctn. Apoth. W.
38 Barrels Bier.
50 Ctn. Käse.
50 — Hopfen.
250 Quarters Malz.
11,412 St. irdne Waaren und Gläser.
203 L. Papierhändler=Waaren.
1862 L. vermischte Seide.
250 L. Nähseide.
50 L. seidne Zeuge.
1160 L. verarbeitetes Leder.
1020 Stoffe.
70 Tuch.
200 Boy.
500 St. englisch Linnen.
500 Dutzend Strümpfe.
500 — Hüte.
20 — Handschuh.
23 Ctn. Bücher.
10 — Kupfer und Messing.
200 — verarbeitet Eisen.
20 — Zinn.
51 — Tabletkr. W.

Spitzen, Putzwaaren, Edelgesteine, Zinn, Drechslerarbeit, Farben, Decken, Papierhw. für 500 Lst.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

17 Ctn. deutsch Linnen.
4625 St. Porzellän.

229 Gallon Wein.
208,209 L. Thee.
allerhand indische Waaren und Gewürze.

Oktober.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 1

40 St. irländisch Linnen.
8 — englisch —

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

14 Ctn. rußisch Linnen.
20 Kallikoes.
15 Taffities.
58 fein Linnen.

November. Nichts.

Dezember.

Ausgeführte Waaren.

50 L. bunt Papier.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

23 Cent. rußisch Linnen.
953 Kallikoes.

Summe der nach Philadelphia ausgeführten Waaren im Jahr 1773.

Ausgehende Schiffe. 17

140 Cent. Bley.
100 — Bley und Kugeln.
270 — Bleykugeln und Schrot.
6 — Bleyglätte.
1584 — verarb. Eisen.
713 — Stahl.
12 — Kupfererzt.
274 — Kupfer und Messing.
510 — Zinn.
441 — Apothekerwaaren.
115 — Bücher.
3311 Ys. bunt Papier.
50 L. ditto.
803 — Papierh. W.

10,729

10,729 Stoffe.
37,500 Ys. Flanel.
1870 Boy.
1910 kurzes Tuch.
1200 langes —
439 spanisches —
250 Kersey.
70 Tuch.
300 L. wollene Zeuge.
300 Ys Kanefas.
600 — Fries.
6179 St. englisch Linnen.
9639 — irl. Linnen.
4341 Ys. ditto.
225 L. ditto.
555 St. baumwollene Zeuge.
6000 Goads ditto.
6000 — plains.
50 L Sammet.
2975 — Nähseide, Strümpfe und Spitzen.
11,268 — vermischte Seide.
12 — Seidenband.
450 — seidne Zeuge.
26 — goldne Tressen.
14 — silberne —
3100 Dutzend Strümpfe.
1250 — Hüte.
1187 — Handschuh.
80 — Mützen.
11 L. seidne ditto.
13,315 Ellen Segeltuch.
30 Tonnen Thauwerk.
120 Cent. Leder.
1160 L. verarbeitet Leder.
1385 Cent. Tabletkrämer W.
68 L. ditto.
100 Gros Pfeifen.
80,872 St. Gläser und irdne W.
20,500 — irden W
21,513 — Gläser.
30 Chaldrons Schleifsteine.
53 — Steinkohlen.

69,500

69,500 L. Schießpulver.
57 Ctn. Alaun.
10 L. Vitriolöhl.
7 Cent. Leim.
3 — Krapp.
224 L. in England bereiteter Indigo.
478 — Farben und Blattgold.
25 silberne Uhren.
120 L. Putzwaaren.
10 Cent. Mahlereyen, (pictures).
1 Kutsche mit Pferdegeschirr.
153 dutzend Wollkratzer.
75 Cent. Zucker.
192 — Käse.
16½ Tonne Bier.
250 Quarts Malz.
20 Cent. Hopfen.

An irländischen Bettüchern, Strümpfen, Wollenzeugen, Farben, Spielzeug, Drechslerw., Papierhw. Putzsachen, Mützen, wollenen Decken, Seesalz, Farben, Schnupftobak, Schuhen, Peitschen, Koffern, Karten, Spiegeln, gegossenem Eisen, Zinn, Plüsch, Sattler- Tapezier- Kürschner- Höcker- Tischlerwaaren, Spitzen, Edelgesteinen und hair shays für 9370 Lst.

Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

82 Langes Tuch.
1564 Kammertuch.
563 Cent. russisch Linnen.
129 Ellen ditto.
262 Zwillig.
494 Cent. deutsch Linnen.
1540 Ys. ditto.
6 Cent. unbestimmt Linnen.
1251 fein Linnen.
1185 fein schles. Linnen.
1532 Ellen holländ. —
4 L. Krepflor.
70 Cent. Drell.
1386 Ys. Damastdrell.

270 Ys. ditto.
195 Ctn. Kanevas.
22 — hessischer ditto.
105 Kissenbühren.
32 flandrische ditto.
587 Ys. Drell zu Tischzeuge.
1022 Sitze.
14,849 Kallikoes.
830 Romals.
177 Bandanoes.
369 Taffities.
100 chinesische Schnupftücher.
210 Nillaes.
30 Peniaskoos
83 Ginghans.
30 Alaches.
6 Paduaseys.
5 Gosheſ.
20 Photaes.
10 Sooseys.
20 Salampores.
12 Persians.
16 Gurracks.
70 St. Segeltuch.
1350 Glaskorallen.
287 Leinband.
1300 Dutzend Zwirnband.
39 L. ditto.
7 — Schnürband.
14 Dutzend ditto.
26,701 St. Porzellän.
45 Dutzend Spiegel.
238 Cent. Eisen.
26 — verarb. Eisen.
207 — Schwefel.
31 — Salpeter.
50 Pariser Gyps.
200 Mühlsteinzapfen.
30 Tonnen Hanf.
22 Cent. Flachs.
769 Dutzend Stroh- und Spanhüte.

75 Du-

75 Dutzend Schweinsbürsten.
40 Ctn. Rosinen.
34 — Gewürze.
140 L. ditto.
2527 — Pfeffer.
208,209 — Thee.
129 Gallon Salatöhl.
1351 — Wein.
Allerhand indische Waaren.

Ma-

II.

Maryland.

Verzeichniß der aus Maryland in London eingeführten Waaren.

Angekommene Schiffe.

Jenner 1773. — 3

1,333,116 L. Tabak.
82 Tonnen Eisen.
38,000 Pipenstäbe.
914 Reh,
127 Fischerfelle.

Hornung. — 1

867,148 L. Tabak.
67 Tonnen Eisen.
35,000 Pipenstäbe.
1,443 Rehhäute.

März. — 2

1,011,350 L. Tabak.
136 Tonnen Eisen.
16,000 Pipenstäbe.
1,315 Reh,
14 Katzen,
207 Mink,
30 Otter,
3 Bären,
100 Bieberfelle.
500 L. Ginseng.

April. — 3

Eingeführte Waaren.

981,895 L. Tabak.
18 Tonnen Eisen.
9000 Pipenstäbe.
332 Rehfelle.

May.

30 Tonnen Eisen.

Junius.

200,000 L. Tabak.
19 Tonnen Eisen.
5000 Pipenstäbe.

	Angekommene Schiffe.
Julius.	1
250,000 L. Tabak.	
17,000 Pipenstäbe.	
22 Tonnen Eisen.	
August.	3
420,000 L. Tabak.	
15 Tonnen Eisen.	
127 Rehfelle.	
5 Fischerfelle.	
5 Otterfelle.	
5 Katzenfelle.	
September.	8
999,000 L. Tabak.	
74 Tonnen Eisen.	
32,000 Pipenstäbe.	
4 Ctr. Speck.	
150 Qt. Weizen.	
150 — indisch Korn.	
700 — Mehl.	
Oktober.	2
25 Tonnen Eisen.	
10,000 Pipenstäbe.	
570,000 L. Toback.	
70 — Sassafras.	
November.	6
73,000 Pipenstäbe.	
1,845,185 L. Tabak.	
66 Tonnen Eisen.	
128 Otterfelle.	
142 Katzenfelle.	
72 Fuchsfelle.	
17 Marderfelle.	
7 Minkfelle.	
12 Rehfelle.	
Dezember.	12
2,122,488 L. Tabak.	
55,000 Pipenstäbe.	
198 T. Eisen.	
4 T. Gelbholz	1000 L.

1000 L. Ginseng.
118 Minkfelle.
5 Otterfelle.
12 Bieberfelle.

Summe der im Jahr 1773 aus Maryland zu London eingeführten Waaren.

Angekommene Schiffe 41

10,600,182 L. Tabak.
762 Tonnen Eisen.
4 — Gelbholz.
290,000 Pipenstäbe.
70 Sassafras.
1,500 L. Ginseng.
4 Ctr. Speck.
150 Qt. Weizen.
150 — indisch Korn.
700 — Mehl.
4,143 Rehfelle.
132 Fischerfelle.
161 Katzenfelle.
332 Minkfelle.
168 Otterfelle.
3 Bärenfelle.
112 Bieberfelle.
72 Fuchsfelle.
7 Marderfelle.

Ausgeführte Waaren.

Jenner 1773.

14 Ctr. Bley.
32 — Bleykugeln und Schrot.
200 — verarbeitetes Eisen.
20 — Zinn.
50 — Stahl.
13 — Kupfer.
100 — Tabletkr. Waare.
11 Dutzend Wollkratzer.
300 L. bereitet Leder.
24 St. irländ. Linnen.
800 — englisch —
100 — Boy.
80 Dutzend Hüte.
10,000 St. Glas.

Irlän-

Irländisch Linnen, Strümpfe, Farben, Papierhw. Pelzw., Drechslerarbeit 200 L.

Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

178 Kallikoes.
148 Ctr. deutsch Linnen.
35 — Kannefas.
23 — Kammertuch.
3,102 St. Porzellån.
882 L. Thee.
170 L. Pfeffer.

Hornung.

Ausgeführte Waaren.

703 Ctr. verarb. Eisen.
30 — Zinn.
22 — Kupfer und Messing.
137 — Bleykugeln und Schrot.
15 — Bley.
140 — Stahl.
9,728 St. Gläser und irdne. W.
30 Gros Pfeifen.
12 Centn. Tabletkr. W.
79 St. engl. Linnen.
250 — Stoffe.
50 Dutzend Hüte.
13,915 Ellen Segeltuch.
38 Tonnen Tauwerk.
2 — Oakum (Werg aus abgenuztem Tauwerk gemacht, wird beym Kalfatern der Schiffe gebraucht.)
50 L. Seidenzeuge.
50 L. Nähseide und Strümpfe.
4 Centn. verarb. Leder.
400 L. dito.
40 Dutzend Wollkratzer.
20 Centn. Käse.
80 — raffinirt. Zucker.
1 Tonne Bier.

Putzw., Papierhw., Tischlerarbeit, Strümpfe, Höckerw.

Ausgehende Schiffe
3

Höckerw., Spielzeug, Tapezierarbeit und Crooked Lane Waare *) für 870 Lst.

Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

301 Kallikoes.
7 Sitze.
4 Taffities.
3 Romals.
4 Bandanoes.
2 L. Seidenzeug.
56 fein Linnen.
71 Kammertuch.
23 Centn. Kannefas.
3 — Drell.
5 — russisch Linnen.
190 — deutsch —
110 Ys. Damastdrell.
26 L. Gewürze.
3,112 St. Porzellän.
1348 Gallon Wein.
109 Gallon Rum.
Allerhand Gewürze.

März.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 4

927 Centn. verarb. Eisen.
35 — Stahl.
32 — Kupfer und Messing.
42 — Zinn.
35 — Bleykugeln und Schrot.
32 — Apoth. W.
5 — Bücher.
88 — Tabletkrämerwaaren.
170 — raffinirt. Zucker.
97 — Käse.
28 Barrels Bier.

14,500 L.

*) Sind zur Fischerey mit Angeln gehörige Sachen, als Röhre, Linien, Angeln selbst u. dergl. die zu London in Crooked Lane viel gemacht werden.

14,500 L. Schießpulver.
190 Centn. Tauwerk.
5,923 Ellen Segeltuch.
13 Cent. Glas.
23,844 St. Gläser und irdne W.
190 Gros Pfeifen.
21 Chaldrons Schleifsteine.
4,373 L. bearb. Leder.
270 Stoffe.
280 Boy.
1,000 Ys. Flanel.
200 L. wollene Bettdecken.
100 Dutzend Handschuh.
460 — Hüte.
184 — Strümpfe.
9,900 Goads Baumwollen Zeug.
8000 — Plains.
960 St. irländisch Linnen.
671 — englisch —
20 L. Strümpfe und Handschuh.
973 L. Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
3361 — vermischte Seide.
31 — Seidenzeuge.

Hausrath, wollene Decken, Betttücher, irländisch Linnen, Farben, Papierhw., Putzw., Spielzeug, Schnupftabak, Saamen, Tischlerarbeit, Tapezierarb., Instrumente für 3480 Lst.

Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

41 fein Linnen.
102 Kammertuch.
363 Ctn. deutsch Linnen.
19 — russisch —
59 — Kanefas.
19 — Drell.
71 Ys. Damastdrell.
858 Kallikoes.
14 Romals.
7 Sitze.
8 Taffities.
5 Ctn. seidne Zeuge.
140 Dutzend Spanhüte.

480 L.

480 L. Pfeffer.
371 — Thee.
21 Ctn. Gewürz.
5000 Zitronen.
495 Gallon Wein.
4298 St. Porzellän.
10 Tonnen Hanf.

April.

Ausgeführte Waaren.

29 Ctn. Bleykugeln und Schrot.
125 — Kupfer und Messing.
61 — Zinn.
248 — verarb. Eisen.
25 — Stahl.
94 — Tabletkr. W.
20 — Tauwerk.
1259 Ellen Segeltuch.
13,212 St. Gläser.
10 Gros Pfeifen.
4 Chaldrons Schleifsteine.
67 Ctn. raffinirt Zucker.
30 — Käse.
3 Tonnen Bier.
17 Ctn. Apotheker W.
350 L. Schießpulver.
63 Ctn. Bücher.
400 Boy.
1540 Stoffe.
1000 Ys. Flanel.
360 L. vermischte Seide.
290 L. Nähseide und Spizen.
100 L. Seidenzeuge.
685 St. irländisch Linnen.
10 L. dito.
686 St. englisch —
13000 Goads Baumwollenzeuge.
9000 — plains.
1200 L. verarb. Leder.
470 Dutzend Hüte.
220 — Strümpfe.
Tischlerarb. Baumwollenzeuge, Zinn,

irl.

irl. Linnen, Drechsler-Tapzierarb., Spielzeug und Crooked Lane Waaren für 4010 Lst.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

1097 Kallikoes.
72 Romals.
25 Sitze.
31 Taffities.
29 Bandanoes.
1 Paduasey.
41 chinesische Schnupftücher.
231 Kammertuch.
30 fein Linnen.
360 Ys. Damastdrell.
67 Ctn. Kanefas.
354 deutsch Linnen.
26 — rußisch.
7 — Drell.
260 St. rußisch Segeltuch.
22 Tonnen Hanf.
2205 St. Porzellän.
36 Ctn. Gewürze.
1356 L. Pfeffer.
2506 L. Thee.
1190 Gallon Wein.

May.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 9

15 Ctn. Bleykugeln.
2 — Bleyschrot.
11 — Zinn.
315 — verarbeitet Eisen.
5 — Stahl.
6 — Kupfer uud Meßing.
15 — Tabletkrämerw.
7056 St. Gläser und irdne W.
5 Chaldrons Schleifsteine.
200 L. Schießpulver.
22 Ctn. Bücher.
64 — raffinirt Zucker.
11 — Apoth. W.
33 — Käse.

1 Ton-

1 Tonne Bier.
1150 Ellen Segeltuch.
10 Ctn. Tauwerk.
240 Dutzend Hüte.
20 — Strümpfe.
20 — Handschuh.
70 L. Nähseide.
170 — vermischte Seide.
1330 Goads Baumwollne Zeuge.
270 St. irl. Linnen.
800 Ys. ditto.
23 St. englisch —
190 Stoffe.
500 Ys. Flanel.
310 L. bereitet Leder.
Hausrath, Putzw., Höckerw., Tischlerarbeit, Tapezierarb., Spiegel, Instrumente, 1 Wagen, Crooked Lane Waare für 3800 Lst.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

78 Ctn. deutsch Linnen.
7 — russisch.
14 — Kanevas.
02 fein Linren.
21 Kammertuch.
30 Ellen holl. Linnen.
170 Ys Damastdrell.
10 Kissenbühren.
2 Ctn. Drell.
72 Kallikoes.
7 Romals.
3 Bandanoes.
2 Ctn. Gewürz.
342 L. Thee.
19 Gallon Wein.

Ausgeführte Waaren.

Junius.

20 Tonnen Tauwerk.
2000 Ellen Segeltuch.
1600 L. Schießpulver.

10 Ctn. Bley.
40 — Stahl.
122 — verarbeitet Eisen.
2 — Messing.
2550 St. Gläser.
3 Ctn. Leder.
295 L. ditto.
3000 Goads plains.
1000 — Baumwollenzeuge.
40 Dutzend Strümpfe.
10 Ctn. Käse.
Tischler-, Tapezierarbeit, Höckerwaaren für 470 Lst.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

105 Gallon Wein.
109 — Rum.

Julius.

Ausgehende Schiffe. 2

Ausgeführte Waaren.

4100 Ellen Segeltuch.
20 Tonnen Tauwerk.
20 Ctn. Bleyschrot.
433 — verarb. Eisen.
55 — Zinn.
60 — Kupfer und Messing.
5 — Stahl.
41 — raffinirt Zucker.
10 — Käse.
50 — Tabletkr. W.
5 — Bücher.
3 — verarb. Leder.
900 L. ditto.
2200 — Schießpulver.
2228 St. Gläser.
4 Chaldrons Schleifsteine.
510 L. vermischte Seide.
330 — Nähseide und Strümpfe.
134 Dutzend Hüte.
50 — Handschuh.
122 — Strümpfe.
9100 Ys. Flanel.

1550 Stoffe.
70 St. irländisch Linnen.
300 — englisch —
300 Boy.
2000 Goads Baumwollenzeuge.
2000 — plains.
2 Tonnen Bier.
Drechslerarb., Höckerw., Instrumente, Spielzeug für 1900 Lst.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

86 Kammertuch.
102 fein Linnen.
33 Ctn. Kanevas.
18 — russisch Linnen.
127 — deutsch —
4 — Drell.
34 Ellen holländisch Linnen.
187 Dutzend Schnürbänder.
664 Kallikoes.
228 Romals.
480 St. Porzellän.
3 Ctn. Gewürz.
224 L. Pfeffer.
1267 — Thee.
86 Gallon Wein.

August.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 2

1 Tonne Bier.
1728 St. Gläser.
35 Gros Pfeifen.
5 Ctn. Käse.
341 St. englisch Linnen.
194 St. irländisch Linnen.
2443 L. verarb. Leder.
60 L. Nähseide.
130 — vermischte Seide.
20 Dutzend Strümpfe.
1000 Stoffe.
750 Goads Baumwollenzeuge.
20 Dutzend Handschuh.

15 Dutzend Hüte.
600 L. Schießpulver.
100 Ctn. verarb. Eisen.
5 — Stahl.
20 — Zinn.
10 — Kupfer und Meßing.
10 — Tabletkrämerw.
5 — Apothekerw.
Hausrath, Putzwaaren, Zinn, Drechsler, Tapezier- Tischler- Höckerwaaren für Lst. 500

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

28 Kallikoes.
5 Sitze.
13 Romals.
7 Bandanoes.
12 Ctn. Kanevas.
58 — deutsch Linnen.
2 — russisch —
16 fein Linnen.
8 Kammertuch.
774 St. Porzellän.
3 Ctn. Schwefel.
15 — Gewürz.
750 L. Thee.
224 L. Pfeffer.
113 Gallon Rum.
35 — Wein.

September.

Ausgeführte Waaren.

3000 Goads Baumwollenzeuge.
2500 — plains.
20 Stoffe.
100 L. verarb. Leder.
20 Dutzend Hüte.
50 — Strümpfe.
76 St. englisch Linnen.
24 irländisch —
4 Ctn. Tabletkrämerwaaren.
5 — Zinn.
50 — verarb. Eisen.

6 Ctn.

6 Ctn. Bley.
6 — Bleyschrot.
4226 St. Gläser und irden W.
300 L. Schießpulver.
2 Ctn. Apothekerw.
10 — Käse.
10 — Tauwerk.
36 — raffinirt Zucker.
2 — Bücher.
2 Dutzend Wollkratzer.
14 Barrel Bier.

Irländisch Linnen, Bettdecken, Betttücher, Farben, Tischler-Tapezier- Papierh. Waaren, Crooked Lane Waare, für Lst. 200.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

2123 L. Thee.
274 — Pfeffer.
2 Ctn. Gewürz.
217 Gallon Wein.
23 Kallikoes.
4 Romals.
2 Bandanoes.
6 Ctn. deutsch Linnen.
5 — fein Linnen.

Oktober.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 3

1000 Stoffe.
1000 Goads Baumwollenzeuge.
1000 — plains.
130 L. vermischte Seide.
50 — Nähseide und Strümpfe.
40 St. englisch Linnen.
337 St. irländisch —
30 Dutzend Hüte.
20 — Strümpfe.
4 Ctn. Tauwerk.
1 — Zinn.
2 — Stahl.
103 — verarb. Eisen.
2 — Meßing.

1 Ctn.

1 Ctn. Kupfer.
54 — Apothekerw.
10 — Käse.
30 — raffinirt Zucker.
25 — Tabletkrämerw.
1000 L. Schießpulver.
20 Gros Pfeifen.
5500 St. Gläser und irden Waaren.
2 Chaldrons Schleifsteine.
Drechsler = Tapazierarbeit und Hökerwaaren für Lst. 410.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

20 Kallikoes.
30 Romals.
8 Taffities.
12 Kammertuch.
3 Ctn. Kanefas.
17 — deutsch Linnen.
4 — rußisch —
1 — Drell.
4 — fein Linnen.
1 L. Seidenzeuge.
335 Gallon Rum.

November.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 1

1296 St. Gläser.

Dezember.

Ausgeführte Waaren.

1200 St. englisch Linnen.
1600 — irländisch —
150 Stoffe.
200 Boy.
5000 Ys. Flanel.
590 Goads Baumwollenzeuge.
500 — plains.
83 Dutzend Hüte.
310 — Strümpfe.
200 — Handschuh.
700 L. Seidenzeuge.

400

400 L. Nähseide.
700 — gemischte Seide.
2116 — verarbeitet Leder.
200 Ctn. Tauwerk.
44 — Bleyschrot.
10,000 L. Schießpulver.
151 Ctn. Zinn.
567 — verarb. Eisen.
214 — Tabletkrämerw.
300 — Stahl.
80 — Kupfer und Messing.
2 — Bücher.
114 — Käse.
7 — Apothekerw.
16 — raffinirt Zucker.
2 Barrel Bier.
200 Lst. Möbeln.
20 Gros Pfeiffen.
2 Chaldrons Schleifsteine.
11,482 St. Gläser und irden W.
Pfröpfe, Netze, Saamen, Zinn, Drechsler-Tapezier-Tischlerarbeit, Farben, Putzw., Hausrath eingemachte Sachen, Crooked Lane Waaren für Lst. 2390

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

25 Ctn. deutsch Linnen.
6 — Kanefas.
2 — Drell.
94 — russisch Linnen.
4 fein Linnen.
8 Kallikoes.
10 Ctn. Gewürze.
182 Gallon Wein.
Allerhand indische Waaren.

Summe der im Jahr 1773 nach Maryland ausgeführten Waaren.

305 Ctn. Bleykugeln und Schrot.
60 — Bley.
335 — Kupfer und Messing.
31 — Kupfer.

4 Ctn.

4 — Messing.
392 — Zinn.
3768 — verarbeitet Eisen.
567 — Stahl.
1112 — Tabletkrämerwaaren.
99 Tonnen 14 Ctn. Tauwerk.
2 — Oakum.
18,347 Ellen Segeltuch.
31,014 Gläser.
13 Ctn. Glas.
61,282 St. Gläser und irden Waare.
305 Gros Pfeiffen.
38 Chaldrons Schleifsteine.
504 Ctn. raffinirt Zucker.
339 — Käse.
24 Tonnen 2 Barrels Bier.
128 Ctn. Apothekerwaaren.
30,750 L. Schießpulver.
99 Ctn. Bücher.
5870 Stoffe.
16,600 Ys. Flanel.
2000 L. vermischte Seide.
1250 — Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
850 — Seidenzeuge.
3204 St. 800 Ys. 10 L. irländisch Linnen.
3545 — englisch Linnen.
200 L. wollene Decken.
32,570 Goads Baumwollenzeuge.
26,000 — plains.
10 Ctn. 8064 L. verarbeitet Leder.
1582 Dutzend Hüte.
570 — Handschuh.
986 — Strümpfe.
53 — Wollkrazer.
1280 Boy.

An Hausrath, Tischler- Tapezier- Sattler- Drechslerarbeit, Zinn, Baumwollenzeugen, Höcker-Papierh., Putzwaaren, Spielzeug, Crooked Lane Waare, für Lst. 15,450.

Sum-

Summe der Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

3149 Kallikoes.
44 Sitze.
51 Taffities.
371 Romals.
45 Bandanoes.
41 chinesische Schnupftücher.
1 Paduasey.
278 fein Linnen.
554 Kammertuch.
711 Ys. Damastdrell.
10 Kissenbühren.
182 Ctn. russisch Linnen.
1341 — deutsch —
252 — Kanevas.
38 — Drell.
64 Ellen holländisch Linnen.
187 Dutzend Schnüre.
5 Ctn. 3 L. Seidenzeuge.
140 Spanhüte.
260 St. russisch Segeltuch.
32 Tonnen Hanf.
13,971 St. Porzellän.
5000 Zitronen.
331 Gallon Rum.
4012 — Wein.
87 Ctn. 26 L. Gewürze.
8241 L. Thee.
2728 L. Pfeffer.
3 Ctn. Schwefel.

3.

Virginien.

Verzeichniß der aus Virginien in London eingeführten Waaren.

Angekommene Schiffe.

Jänner 1773.

208,500 L. Tabak.

Hornung.

439,195 L. Tabak.
12,000 Pipenstäbe.

März. 4

430,340 L. Tabak.

April. 5

331,000 L. Tabak.
6000 Pipenstäbe.
120 Ctl. Ingwer.
300 — Terpenthin.
10 — Sassafras.
190 Rehhäute.

May. 2

12,000 Pi penstäbe.
475,545 L. Tabak.
483 Reh-
24 Fischer-
4 Fuchs-
5 Rakoonhäute.

Junius. 3

20 Tonnen Eisen.
581,000 L. Tabak.

Eingeführte Waaren.

Julius. 2

12,000 L. Tabak.
1280 L. Rehhäute.
5966 St. Reh-
282 — Otter-
12 — Bären-
20 — Fischer-

Angekommene Schiffe.

139 St. Marder,
13 — Wolfs.
81 — Katzen,
1143 — Fuchs,
227 — Mink,
116 — Musquashfelle.
15 Ctl. Wachs.
36,000 L. Perlasche.

August. Nichts. 1

September. 11

63 Tonnen Eisen.
73,000 Pipenstäbe.
3,151,000 L. Tabak.

Oktober. 3

350 L. Indigo.
145 L. Schlangenwurz.
80 Last Theer.
15 Ctl. Wachs.
200 — Terpenthin.
11,000 Pipenstäbe.
1,641,584 L. Tabak.

November. 5

21,000 Pipenstäbe.
1,171,240 L. Tabak.

Dezember. 7

12,000 Pipenstäbe.
1,567,456 L. Tabak.

Summe der aus Virginien im Jahre 1773 zu London eingeführten Waaren. 43

9,731,865 L. Taback.
147,000 Pipenstäbe.
83 Tonnen Eisen
120 Ctl. Ingwer.
350 L. Indigo.
145 L. Schlangenwurz.
10 Cent. Sassafras.

30 Ctl. Wachs.
500 — Terpenthin.
80 Last Theer.
36,000 L. Perlasche.
1280 L. Rehfelle.
6,639 St. Reh-
44 — Fischer-
1,147 — Fuchs-
5 — Rakoon-
282 — Otter-
12 — Bären
139 — Marder-
81 — Katzen-
227 — Minck-
116 — Musquaschfelle.

Verzeichniß der aus Virginien nach London ausgeführten Waaren.

Jänner.	Ausgehende Schiffe.
38 Cent. Apothekerwaaren.	
62 — Tabletkrämerw.	3
30 — Käse.	
398 — raffinirt Zucker.	
200 Ellen Segeltuch.	
16 Cent. Tauwerk.	
500 St. irländisch Linnen.	
5000 Ys. ditto.	
1168 St. englisch —	
150 Cent. Bleykugeln und Schrot.	
15,600 L. Schießpulver.	
190 Cent. verarbeitet Eisen.	
32 — Messing.	
42 — Zinn.	
20 — Kupfer.	
2000 L. bereitet Leder.	
11,948 St. Gläser und irdne Waaren.	
83 Cent. Glas.	
3 Chaldrons Schleifsteine.	
550 Gros Pfeifen.	
360 L. Nähseide und Strümpfe.	
850 L. vermischte Seide.	

1380 Stoffe.
300 Goads Baumwollenzeuge.
320 Dutzend Strümpfe.
78 — Hüte
25 L. bunt Papier.
39 Barrel Bier.

Drechslerw., Farben, Zinn, Strümpfe, Putzw., Papierh., W. Saamen, Tapezierarbeit, Crooked Lane Waaren, für Lst. 1830.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

513 Ctn. deutsch Linnen.
22 — rußisch Linnen.
276 — Kanesas.
31 — Drell.
122 Ellen holländisch Linnen.
170 fein Linnen.
233 Ys. Tischzeug.
1185 Kallikoes.
42 Romals.
3 Baumwollene dito.
283 Kammertuch.
17 halb Kammertuch.
20 Bandamoes.
114 Taffities.
31 Sitze.
2 Palampres.
12 Nikannies.
2 St. seidne Schnupftücher.
12 — chinesische —
9730 — Porzellän.
144 Ctn. Tabak.
20 L. ditto.
3021 — Thee.
3626 — Pfeffer.
162 — Gewürze.
11 Ctn. ditto.
5250 Zitronen.
9 Gallon Oehl.
17 — Wein.

Hor-

Hornung.

Ausgehende Schiffe. 4

Ausgeführte Waaren.

60 Ctn. Bleykugeln und Schrot.
78 — verarb. Eisen.
1 — Messing.
24 — Zinn.
50 — Kupfer.
11 — Tabletkrämerw.
5 — Apothekerw.
15 — raffinirt Zucker.
2 Käse.
556 Ellen Segeltuch.
123 Stoffe.
22 Boy.
600 Goads Baumwollenzeuge.
500 — plains.
8 Dutzend Hüte.
5 — Strümpfe.
14 Barrels Bier
42 Ctn. Glas.
3928 St Gläser.
400 — irden Waaren.
465 — englisch Linnen.
893 — irländisch —
30 — ditto zu Lst. 80.
100 L. verarbeitet Leder.
40 — gemischte Seide.

Zinnwaare, Spielzeug, irl. Linnen, Tapezier= Tischler= Sattler= Drechsler= Putzwaaren, Papierh. W. für Lst. 830.

Waaren von denen Rückzoll gegeben wird.

130 St. Porzellän.
447 Ctn. deutsch Linnen.
15 russisch —
152 — Kanevas.
9 — Drell.
254 Ellen holländisch Linnen.
42 Kammertuch.
62 fein Linnen.
606 Kallikoes.

2 Ban=

2 Bandanoes.
19 Taffities.
12 Sitze.
7 Romals.
250 L. Pfeffer.
890 — Thee.
280 Gallon Wein.
130 — Rum.
2 St. Schnupftücher.
1 Kissenbühre.
4 St. russisch Segeltuch.
150 Ys. Damastdrell.
8 Ctn. Gewürz.

März.

Ausgeführte Waaren.

Ausgehende Schiffe. 6

148 Ctn. Stahl.
1427 — verarbeitet Eisen.
61 — Kupfer.
5 — Messing.
88 — Kupfer und Messing.
112 — Zinn.
13 — Bley.
74 — Bleykugeln und Schrot.
167 — Tabletkrämerw.
205 — Apothekerw.
33 — Käse.
453 — Tauwerk.
1856 Ellen Segeltuch.
342 Ctn. raffinirt Zucker.
3 — Bücher.
100 L. ditto.
3900 — Schießpulver.
4800 — verarb. Leder.
950 — vermischte Seide.
130 — Seidenzeuge.
319 — Nähseide.
18 — Seidne Strümpfe.
24 — Seidenband.
18,292 Goads Baumwollenzeug.
5683 — plains.
2400 Ys Flanell.
553 Dutzend Hüte.
6 — Mützen.

48 Dutzend Strümpfe.
100 — Handschuh.
250 Stoffe.
1111 St irl. Linnen.
2762 — englisch. —
27,014 — Gläser und irden W.
395 Gros Pfeiffen
9 Chaldrons Schleifsteine.
12 Schaufeln.
19 Barrels Bier.

Hausrath, Netze, Leichensteine, gegossen Eisen, Pfröpfe, Putzw. Schuhe, Zinn, Baumwollenkratzer, Spiegel, Spielzeug, Drechsler- Tischler- Tapezierarbeit, Crooked Lane Waaren für 6694 Lst. verschiedne dieser Artikel unbestimmt.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

1102 Ctn. deutsch Linnen.
28 — rußisch Linnen.
25 — Drell.
123 — Kanefas.
663 — Ys. Damastdrell.
35 fein schlesisch Linnen.
30 Ellen holländisch Linnen.
15 St. gebleicht fein Linnen.
266 Kammertuch.
109 fein Linnen.
5 St. Schnupftücher.
4 Kissenbühren.
1 L. Seidenzeug.
1540 Kallikoes.
23 Bandanoes.
34 Sitze.
70 Taffities.
17 Romals.
3 Ginghans.
72 L. Taback.
34 L. feine Gewürze.
1464 L. Thee.
200 L. Pfeffer.
26 Ctn. Gewürz.

48 Ctn.

48 Ctn. Salpeter.
5000 Zitronen.
4287 St. Porzellän.
8 Gallon Salatöhl.
306 — Wein.
224 — Rum.

April.

Ausgehende Schiffe, 4

Ausgeführte Waaren.

13 Ctn. Bley.
33 — Bleykugeln und Schrot.
1000 L. Schießpulver.
14 Ctn. verarbeitet Eisen.
2 — Kupfer.
4 — Tabletkrämerw.
800 St. irden W.
5260 Gläser.
10 Kasten Kronenglas.
247 St. englisch Linnen.
10 St. irländisch Linnen.
10 Dutzend Hüte.
100 Stoffe.
3 Tonnen Bier.
Putzwaaren, Farben, Spielzeug und Drechslerarbeit für Lst. 250.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

112 Ctn. Kanevas.
298 — deutsch Linnen.
15 — Drell.
22 Ys. Tischzeug.
38 Kammertuch.
23 Ctn. rußisch Linnen
64 fein Linnen.
360 Kallikoes.
6 Romals.
6 Sitze.
3 Bandanoes.
7 Taffities.
984 L. Pfeffer.
400 — Piment.
76 — Thee.

3 Ctn. Gewürz.
70 L. Spezereyen.
984 St. Porzellän.
144 Gallon Wein.

May.

Ausgehende Schiffe. 6

Ausgeführte Waaren.

15 Ctn. Tabletkrämerwaaren.
241 — verarb. Eisen.
14 — Bley.
10 — Kupfer.
11 — Zinn.
15 — Apothekerw.
5 — Käse.
9 — raffinirt Zucker.
4 — eingemachte Sachen.
10 — Tauwerk.
1 goldene 1 silberne 1 tombackene Uhr.
18 St. englische baumwollene Zeuge.
60 — englisch Linnen.
350 — irländisch Linnen.
9000 Goads Baumwollenzeuge.
800 Stoffe.
110 Dutzend Strümpfe.
20 Dutzend Hüte.
40 kurze Tücher.
40 Boy.
200 Ys Flanel.
2000 L. verarb. Leder.
170 — Nähseide.
190 — vermischte Seide.
770 Ys. bunt Papier.
1000 L. Schießpulver.
2 Chaldron Schleifsteine.
5000 Fuß Glas.
300 Gros Pfeifen.
120 St. irden Waaren.
1728 Gläser.
1 Tonne Bier.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

17 Ctn. Kanevas. 5 Ctn.

5 Ctn. russisch Linnen.
150 — deutsch. —
114 fein Linneu.
82 Kallikoes.
36 Kammertuch.
31 Holländisch Linnen.
370 Ys. Damastdrell.
134 L. Thee.
40 — Gewürz.
8 Ctn. ditto.
208 Gallon Wein.
5 Oehl.

Junius.
Ausgeführte Waaren.

103 Ctn. Bleykugeln.
102 — verarb. Eisen.
11 — Messing.
20 — Stahl.
1 — Zinn.
8 — Apothekerwaaren.
50 — raffinirt Zucker.
10 — Tabletkrämerw.
4000 L. Schießpulver.
1786 Gläser.
1000 St. irden Waare.
12 Barrel Bier.
10 Stoffe.
10 Dutzend Handschuh.
60 — Strümpfe.
1000 Sersche
50 L. Nähseide und Strümpfe.

Drechslerarbeit, Spielzeug, Strümpfe, Putz; Sattlerwaaren, eingemachte Sachen, wohlriechende Sachen, Crooked Lane Waaren, Senf für Lst 400.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

603 L Thee.
389 — Pfeffer.
40 Ctn. Gewürz.
82 Gallon Wein.

236 — Rum.
324 Ctn. deutsch Linnen.
49 — Kanevas.
41 fein Linnen.
8 Kissenbühren.
203 Kallikoes.
4 Taffities.
50 Bandanoes.
14 Romals.
11 Sitze.
2 chinesische Schnupftücher.
160 St. Porzellán.

Ausgehende Schiffe. 4

Julius.

Ausgeführte Waaren.

126 St. englisch Linnen.
50 L. irländisch Linnen und englisch Baumwollenzeug.
37 Ctn. Bleykugeln.
9096 Gläser.
9 Tonnen Bier.
1 — Eßig.
5000 L. Schießpulver.
410 Ctn. verarb. Eisen.
10 — Kupfer.
20 — Zinn.
4000 Goads Baumwollenzeuge.
2500 — plains.
560 Stoffe.
20 L. dito.
154 Dutzend Hüte.
350 — Strümpfe.
3 Ctn. Tauwerk.
3050 L. bereitet Leder.
33 L. Nähseide.
288 — vermischte.
333 Ctn. raffinirt Zucker.
21 Ctn. Tabletkrämerwaaren.

Oehl, Fischgeräth, Papierh., Tapezier, Höker, Drechsler, Tischlerwaaren, Hausrath, wollene Decken, Zinn, Farben und Instrumente für 3150 Lst.

27 Ctn. Glas.

20 Kisten Glas.
100 St. Gläser und irden W.
100 Gros Pfeifen.
10 Chaldrons Schleifsteine.
2516 Ellen Segeltuch.
177 St. irländisch Linnen.
20 Dutzend Handschuh.
33 Ctn. Apothekerw.
3 — Bücher.
200 — Käse.
10 — Kupfer und Meßing.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

301 Kammertuch.
28 fein Linnen.
81 Ys. Tischzeug.
3161 — Damastdrell.
12 rußisch Segeltuch.
175 Ctn. deutsch Linnen.
13 Ctn. rußisch —
14 Ctn. Kanevas.
500 Kallikoes.
37 Bandanoes.
16 Sitze.
34 Romals.
4 St. Schnupftücher.
38 Taffities.
3 Gorgoroons.
1300 L. Pfeffer.
36 Ctn. Gewürz.
850 L. Thee.
337 Gallon Wein.

August.

Ausgehende Schiffe. 2

Ausgeführte Waaren.

50 Ctn. Bley, Kugeln und Schrot.
12 — Stahl.
72 — verarbeitet Eisen.
30 — Apothekerwaaren.
17 — Tabletkrämerw.
56 — raffinirt Zucker.
2 — Bücher.

30 Lst.

30 Lst. bunt Papier.
12 Barrel Bier.
1000 St. Glas und irden Waare.
2786 Gläser.
130 Gros Pfeifen.
3 Tonnen Tauwerk.
381 Ellen Segeltuch.
30 — Seidenzeuge.
43 — vermischte Seide.
32 L. Nähseide und Strümpfe.
116 St. englisch Linnen.
110 Stoffe.
40 St. irländisch Linnen.
20 Sersche.
500 Ys Flanel.
500 — Fries.
1000 Boy.
60 wollene Decken.
1000 Goads Baumwollenzeuge.
500 — plains.
60 Dutzend Hüte.
20 — Hüte.
18 — Handschuh.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

59,930 L. Tabak.
485 St. Porzellän.
337 L. Thee.
250 — Pfeffer.
4 Ctn. Gewürz.
2 Sitze.
56 Kallikoes.
37 Kammertuch.
7 Ctn. Kanefas.
48 — deutsch Linnen.

September.

Ausgeführte Waaren.

250 Ellen Segeltuch.
8097 St. englisch Linnen.
161 — irländisch —

Ausgehende Schiffe.
— 2

98 Lst.

98 Lst. irländisch Linnen und englische Baumwollenzeuge.
70 L. verarbeitet Leder.
5 Dutzend Hüte.
15 — Strümpfe.
24 — Kleidungen.
500 Goads Baumwollenzeuge.
37 L. Seidenzeuge.
35 Ctn. verarbeitet Eisen.
169 — Bleykugeln und Schrot.
1 — Bücher.
7 — Tabletkrämerw.
10 — raffinirt Zucker.
20 — Käse.
2 — Apothekerw.
5 — Glas.
3572 Gläser.
1000 St. irden W.
100 Gros Pfeifen.
4000 L. Schießpulver.
24 Barrels Bier.

Tapezier = Papierhw., Putzw. Drechslerarbeit, wollene Decken, Koffer für Lst. 258.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

99 Ctn. deutsch Linnen.
18 — Kanefas.
6 — rußisch Linnen.
2 — Drell.
24 Kammertuch.
20 fein Linnen.
77 Kallikoes.
6 Sitze.
2 Bandanoes.
9 Ctn. Gewürz.
9 L. Spezereien.
262 L. Pfeffer.
65 L. Thee.
2 Ctn. Ingwer.
110 Gallon Rum.

Oktober.

Ausgeführte Waaren.

Nichts.

November.

Ausgeführte Waaren. | Ausgehende Schiffe.

30 Ctn. Apothekerwaaren. 1
5 — Tabletkrämerw.
56 L. ditto.
7 Ctn. Bücher.
13 — raffinirt Zucker.
5 — Käse.
110 — verarbeitet Eisen.
13 — Bleykugeln und Schrot.
10 Zinn.
400 L. Schießpulver.
18 Tonnen 4 Barrels Bier.
10,928 Gläser.
1000 St. Glas und irden W.
18 L. Fischzeug.
20 Stoffe.
16 Dutzend Hüte.
4 — Strümpfe.
18 — Handschuh.
630 Goads Baumwollenzeuge.
700 — plains.
2 L. seidne Strümpfe.
83 St. englisch Linnen.
1700 Ys ditto.

Papierhandlw., irl. Linnen, Zinn und Putzw. für Lst. 600.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

3 Ctn. Gewürz.
29 — deutsch Linnen.
5 — Kanevas.
2 Kammertuch.
7 Kallikoes.

Dezember.

Ausgeführte Waaren. 5

4 Tonnen Bier.
46 L. Saamen.

2560

2560 L. bereitet Leder.
5000 — Schießpulver.
10 Ctn. Bücher.
50 — raffinirt Zucker.
78 — Apothekerwaaren.
28 — Käse.
31 — Tabletkrämerw.
56 L. ditto.
21 Ctn. Glas.
7712 Gläser.
2700 St. irden W.
3000 Gläser und irden W.
100 Gros Pfeifen.
495 Ctn. verarbeitet Eisen.
120 Ctn. Kupfer.
20 — Kupfer und Messing.
16 — Bleykugeln und Schrot.
10 — Zinn.
403 L. Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
80 L. vermischte Seide.
800 L. Seidenzeuge.
4300 Goads Baumwollenzeuge.
102 Dutzend Hüte.
400 Stoffe.
1000 Ys. Flanel.
190 St. englisch Linnen.
172 — irländisch —
20,000 Ys. ditto.
60 L. ditto und englische Baumwollenzeuge.
2000 Ellen Segeltuch.
Hausrath, wollene Decken, Farben, Schnupftabak, Wagschaalen und Gewicht, Drechsler, Papierh. Putzwaaren, für Lst 1760.

Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

148 Kallikoes.
6 Sitze.
1 Taffities.
3 Ginghans.
3 Romals.
239 Ctn. deutsch Linnen.
4 — russisch —

6 Ctn.

6 — Drell.
47 — Kanevas.
12 Kammertuch.
50 Ys Damastdrell.
46 fein Linnen.
112 Gallon Wein.
56 L. Pfeffer.
148 L. Thee.
50 L. Ginseng.
4 Ctn. Gewürz.

Summe der von London nach Virginien im Jahre 1773 ausgeführten Waaren.

Abgegangene Schiffe. 37

705 Ctn. Bleykugeln und Schrot.
40 — Bley.
39,900 L. Schießpulver.
2933 Ctn. verarb. Eisen.
80 — Stahl.
49 — Messing.
230 — Zinn.
273 — Kupfer.
98 — Kupfer und Messing.
550 — 56 L. Tabletkrämerwaaren.
366 — Apothekerwaaren.
1286 Ctn. raffinirt Zucker.
4 — eingemachte Sachen.
323 — Käse.
7759 Ellen Segeltuch.
542 Ctn. Tauwerk.
25 — Bücher.
100 L. ditto.
55 L. bunt Papier.
770 Ys. ditto.
3753 Stoffe.
1020 Sersche.
1062 Boy.
4100 Ys. Flanel.
500 Ys. Fries.
38,622 Goads Baumwollenzeug.
9838 — plains.
60 wollene Decken.
68 St. englisch Baumwollenzeug.

158 L. ditto.
40 kurze Tücher.
1451 L. Nähseide, Spitzen und Strümpfe.
2361 L. vermischte Seide.
997 L. Seidenzeuge.
1 goldne 1 silberne 1 tombackene Uhr.
966 Dutzend Hüte.
1262 — Strümpfe.
166 — Handschuh.
6 — Mützen.
24 Kleidungen.
13,314 St. englisch Linnen.
1700 Ys ditto.
3443 St. irl. Linnen.
25,000 Ys. ditto.
14,580 L. verarbeitet Leder.
1 Tonne Essig.
299 Barrels Bier.
178 Ctn. Glas.
5000 Fuß ditto.
30 Kasten Kronenglas.
39,084 St. Gläser.
5920 — irden Waare.
43,962 — Gläser und irden W.
24 Chaldrons Schleifsteine.
12 Schaufeln.
1675 Gros Pfeifen.

Spielzeug, Zinnwaaren, Saamen, Senf, Fischgeräth, irl. Linnen, Papierh., Tischler-Drechsler-Höker, Sattler-Putzwaaren, Farben, Oehl, eingemachte Sachen, Instrumente, Crooked Lane Waaren für Lst. 18840.

Summe der Waaren, von denen Rückzoll gegeben wird.

3424 Ctn. deutsch Linnen.
116 — russisch —
897 — Kanevas.
437 fein holländisch Linnen.
15 St. fein gebleicht ditto.
1121 Kammertuch.
654 fein Linnen.

35

35 fein schlesisch Linnen.
1 L. Seidenzeug.
88 Ctn. Drell.
13 St. Schnupftücher.
14 chinesische —
13 Kissenbühren.
16 St. russisch Segeltuch.
4730 Ys. Damastdrell.
4404 Kallikoes.
137 Bandanoes.
253 Taffities.
124 Sitze.
126 Romals.
2 Palampres.
6 Singhans.
3 Gorgoroon.
12 Nikannies.
18,739 St. Porzellän.
7317 L. Pfeffer.
400 Piment.
7648 L. Thee.
2 Ctn. Ingwer.
146 — Gewürz.
281 L. ditto.
48 Ctn. Salpeter.
145 — Tabak ditto 59,972 L.
5000 Zitronen.
1469 Gallon Wein.
700 Gallon Rum.

Frey,

Freyheitsbriefe von Virginia.

Nummer I.

König Jakobs des ersten offener Brief an Sir Thomas Gate, Sir George Somers, und andre, wegen zwey verschiedner in Virginia und andern Theilen und Distrikten von Amerika anzulegender Kolonien und Pflanzstädte.

Jakob der erste, von Gottes Gnaden, König von England, Schottland und Irrland, Beschüzer des Glaubens; demnach Unsre geliebten und gutgesinnten Unterthanen, Sir Thomas Gates u. s. w. und verschiedne andre Unsrer geliebten Unterthanen Uns unterthänigst ersucht haben, Ihnen Unsre Erlaubniß zu ertheilen zu geruhen, Wohnpläze und eine Pflanzstadt zu errichten, und eine Kolonie von verschiednen Unsrer Leute nach dem Theile von Amerika, gewöhnlich Virginia genannt, und andern Theilen und Distrikten von Amerika, die entweder Uns gehören, oder izt nicht wirklich von einem christlichen Fürsten oder Volke besessen werden, und welche längst den Seeküsten zwischen vier und dreyssig Graden Norderbreite von der Mittagslinie, und fünf und vierzig Graden der nämlichen Breite und auf dem festen Lande zwischen eben den vier und dreyssigsten und fünf und vierzigsten Grade liegen und belegen sind, und den nahe dabey, innerhalb hundert Meilen von der Küste liegenden Insel zu führen.

II.

II.

Und sie zu dem Ende, und zur geschwinden Vollendung ihrer besagten dortigen vorhabenden Pflanzstadt und Wohnpläze ein Verlangen tragen, sich in zwey verschiedne Kolonien und Gesellschaften zu theilen, wovon die eine aus gewissen Rittern, angesehnen Leuten, Kaufleuten und andern Unternehmern, aus Unsrer Stadt London und andern Orten, welche izt, oder von Zeit zu Zeit sich mit ihnen vereinigen werden, besteht, und sie ihre Pflanzstadt und Wohnpläze an einem schicklichen und bequemen Orte zwischen vier und dreyssig und fünf und vierzig Graden der besagten Breite, an den obbsagten Küsten von Virginia und den Küsten von Amerika anzufangen wünschen, und die andren, welche aus verschiednen Rittern, angesehnen Leuten, Kaufleuten und andere Unternehmern Unsrer Städte Bristol und Exeter, Unsrer Stadt Plymouth und andren Orten besteht, und sie ein Verlangen tragen, ihre Pflanzstadt und Wohnpläze an einem schicklichen und bequemen Orte zwischen acht und dreyssig und fünf und vierzig Graden der besagten Breite längst der besagten Küste von Virginia und Amerika, so wie diese Küste liegt, anzufangen.

III.

So empfehlen Wir sehr und nehmen gnädigst an, ihr Verlangen ein so edles Werk zu befördern, welches, nach der Vorsicht des Allmächtigen Gottes hienächst zur Ehre seiner göttlichen Majestät in Fortpflanzung der christlichen Religion auf solche Völker, als noch in Finsterniß und elender Unwissenheit der wahren Erkenntniß und Verehrung Gottes leben, dienen, und die Ungläubigen und Wilden, die in diesen Gegenden leben, mit der Zeit zu menschlicher Leutseligkeit und zu einer bestimmten und ruhigen Regierung bringen kann, und

nehmen an und billigen durch diesen Unsern offenen Brief ihr unterthäniges und wohlgemeyntes Verlangen.

IV.

Und verleihen und erlauben für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der besagte Sir Thomas Gates — Unternehmer aus und für Unsre Stadt London, und alle solche andre, welche sich von der Kolonie mit ihnen vereinigt haben oder vereinigen werden, die erste Kolonie genannt werden sollen; und sie sollen und können ihre besagte erste Pflanzstadt und Wohnpläze an irgend einer Stelle auf der besagten Küste von Amerika, wo es ihnen zuträglich und bequem scheinen wird, zwischen den besagten vier und dreyssig und ein und vierzig Graden der besagten Breite, anlegen; und daß sie alle Länder, Gehölze, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Häfen, Flüsse, Erztgruben, Erzte, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte und Pertinenzien, von dem besagten ersten Size ihrer Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig englischen gesezmässigen Meilen längst der besagten Küsten von Virginia oder Amerika gegen Westen und Südwesten, so wie die Küste liegt mit allen Inseln, die derselben Seeküste innerhalb hundert Meilen grade gegenüber liegen, haben sollen; wie auch alle die Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Erztgruben, Erzte, Gehölze, Gewässer, Marschen, Fischereyen, Produkte, und alle Pertinenzien, von der besagten Stelle ihrer ersten Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig eben solchen Meilen, längst den besagten Küsten von Virginia und Amerika gegen Osten und Nordosten, oder gegen Norden, als die Küste liegt, nebst allen Inseln welche innerhalb hundert Meilen grade gegen der besagte Seeküste über liegen; wie auch alle Ländereyen, Gehölze, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse,

se, Erztgruben und Erzte, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte mit allen und jeden Pertinenzien, von selbigen funfzig Meilen überall von besagter Seeküste um, geradezu in das feste Land in dem Raume von hundert eben solchen englischen Meilen; und sollen und können dort wohnen und bleiben; und sollen und können ferner bauen und befestigen inerhalb derselben zu ihrer bessern Bedeckung und Vertheidigung, nach ihrer besten Einsicht und der Einsicht des Rahts dieser Kolonie; und daß keinem andern Unsrer Unterthanen erlaubt seyn oder zugelassen werden soll, hinter ihnen oder in ihrem Rücken auf dem festen Lande sich anzubauen oder wohnhaft niederzulassen, ohne dazu zuvor ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung des Raths dieser Kolonie schriftlich erhalten zu haben.

V.

Und Wir verleihen und erlauben ferner hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß die besagten — und alle andre aus der Stadt Plymouth in der Grafschaft Devon, oder sonst woher, welche mit ihnen von dieser Kolonie vereinigt sind oder seyn werden, die zweyte Kolonie genannt werden sollen; und daß sie ihre besagte Pflanzstadt und Siz ihres ersten Aufenthaltes und Wohnplazes auf irgend einer Stelle auf der besagten Küste von Virginia und Amerika, wo sie es zuträglich und bequem finden werden, zwischen acht und dreyssig Graden der besagten Breite und fünf vierzig Graden der besagten Breite, anfangen sollen und können; und daß sie haben sollen, alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Erztgruben, Erzte, Gehölze, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien; von dem ersten Siz ihrer Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig dergleichen englischen Meilen, wie vorhin gesagt, längst

den

besagten Küsten von Virginia und Amerika, gegen Westen und Südwesten, oder gegen Süden, als die Küste liegt, und alle Inseln innerhalb hundert Meilen, grade gegen besagter Seeküste über; wie auch alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Häfen, Flüsse, Erzgruben, Erzte, Gehölze, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien, von der besagten Stelle ihrer ersten Pflanzstadt und Wohnpläze in dem Raume von funfzig dergleichen Meilen, längst der besagten Küste von Virginia und Amerika, gegen Osten und Nordosten, oder gegen Norden, als die Küste liegt, wie auch alle Inseln innerhalb hundert Meilen, grade gegen dieser Seeküste über; wie auch alle Ländereyen, Boden, Grundstücke, Anfuhrten, Häfen, Flüsse, Gehölze, Erztgruben, Erzte, Marschen, Gewässer, Fischereyen, Produkte, mit allen Pertinenzien, überall von den besagten funfzig Meilen an der Seeküste, grade zu in das feste Land in dem Raume von hundert dergleichen englischen Meilen; und sollen und können dort wohnen und bleiben; und sollen und können ferner bauen und befestigen innerhalb allem und jedem derselben zu ihrer bessern Sicherheit, nach ihrer besten Einsicht, und der Einsicht des Rathes der besagten Kolonie; und keinem Unsrer Unterthanen soll es erlaubt seyn oder zugelassen werden, hinter ihnen oder auf ihrem Rücken auf dem festen Lande sich anzubauen oder wohnhaft niederzulassen, ohne dazu ausdrückliche Erlaubniß von dem Rathe dieser Kolonie vorher schriftlich erhalten zu haben.

VI.

Jedoch vorausgesezt, und Unser Wille und Gefallen hierin ist, daß die Pflanzstadt und Wohnpläze einer solchen der besagten Kolonien, als zulezt angelegt werden wird, wie vorhin gesagt, nicht innerhalb hun-

dert dergleichen englischen Meilen von der andern von ihnen, die zuerst ihre Pflanzstadt anzubauen anfing, wie vorhin gesagt, angelegt werden soll.

VII.

Und Wir verordnen, bestimmen und erlauben ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß jede von besagten Kolonien einen Rath haben soll, der alle Sachen und Prozesse, welche innerhalb derselben verschiednen Kolonien, entstehn, erwachsen oder sich zutragen dürften, nach solchen Gesezen, Verordnungen, und Anweisungen, als, zu dem Behuf, unter Unsrer Unterschrift oder Handsiegel und unter dem geheimen Insiegel Unsres Reiches England herauskommen werden, schlichten und anordnen soll; jede von diesen Rathsversammlungen soll aus dreyzehn Personen bestehn, welche von Zeit zu Zeit verordnet, bestimmt und abgesezt werden sollen, so wie in besagten Anweisungen verfügt und enthalten seyn wird; und sie sollen ein verschiednes Insiegel haben, für alle Sachen die in besagten Rathsversammlungen werden ausgefertigt werden oder sie betreffen; auf einer Seite von jedem dieser Insiegel soll das königliche Wapen, und auf der andern das königl. Bildniß gestochen seyn; und um das Siegel für den Rath der besagten ersten Kolonie sollen auf einer Seite diese Worte gestochen seyn, Sigillum Regis Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae, und auf der andern Seite rund herum diese Inschrift: Pro Concilio primae Coloniae Virginiae. Und um das Siegel für den Rath der zweyten besagten Kolonie sollen auch auf einer Seite die obbesagten Worte gestochen seyn: Sigillum Regis Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae und auf der andern Seite: Pro Concilio secundae Coloniae Virginiae.

Und

VIII.

Und daß auch ein Rath hier in England niedergesezt werden soll, welcher auf gleiche Art aus dreyzehn von uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu zu ernennenden Personen bestehn, und Unser Rath von Virginia genannt werden soll; und er soll von Zeit zu Zeit die Oberverwaltung und Einrichtung haben, blos von und in allen Sachen, welche die Regierung, sowohl der besagten verschiednen Kolonien, als von und in jedem andern Theile oder Pläzen innerhalb der obbesagten Bezirke von oberwähnten vier und dreyssig und fünf und vierzig Graden betreffen werden und können; und dieser Rath soll auf ähnliche Art ein Siegel führen, in Dingen, welche den Rath oder die Kolonien betreffen, mit eben dem Wapen und Bildniß, wie vorhin gesagt, und mit dieser Inschrift und umher auf einer Seite eingegraben; Sigillum Regis Magnae Britanniae, Franciae, et Hiberniae; und rund umher auf der andern Seite: Pro Concilio suo Virginiae.

IX.

Und über dem verleihen und erlauben Wir für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß die besagten verschiednen Rathsversammlungen, von und für die besagten verschiednen Kolonien, hiemit berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit, ohne von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern gestört zu werden, Befehle zu geben und zu ertheilen, zu graben, zu miniren und nachzusuchen, allen Arten von Gold, Silber und Kupferminen, so wohl innerhalb allen und jeden Theilen ihrer besagten verschiednen Kolonien, als auch auf dem festen Lande hinter denselben Kolonien; und das dort gewonnene Gold, Silber und Kupfer zum Nuzen und Behuf derselben Kolonien, und ihrer Pflanzstädte zu nuzen

und

und anzuwenden; und daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger blos den fünften von demselben Gold und Silber und den funfzehnten Theil von allem demselben Kupfer, das solchergestalt, wie vorhin gesagt, gewonnen werden dürfte, abzugeben, ohne irgend andre Vortheile oder Rechnung an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, für oder in Ansehung derselben abzugeben.

X.

Und daß sie berechtigt seyn sollen, eine Münze festzusezen und prägen zu lassen, welche zwischen den Leuten dieser verschiednen Kolonien kursiren soll, zur Erleichterung des Handels und Tausches zwischen ihnen und den dortigen Eingebohrnen, von solchem Metall und von solcher Art und Form, als die besagten verschiednen Rathsversammlungen dort festsezen und bestimmen werden.

XI.

Und Wir geben auch hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, völlige Macht und Ansehn, besagten — und jedem von ihnen, und den verschiednen Gesellschaften, Pflanzstädten und Kolonien, daß sie und ein jeder von ihnen zu aller und jeder Zeit und Zeiten künftighin auf besagter Reise, für und nach besagten verschiednen Pflanzstädten und Kolonien haben, nehmen und führen sollen und können, und dorthin zu reisen, und sich dort in jeder der besagten Kolonien und Pflanzstädte aufzuhalten und niederzulassen, solche und so viele Unsrer Unterthanen, als mit gutem Willen, sie oder einige von ihnen, auf besagten Reisen und nach den Pflanzstädten begleiten wollen; mit hinlänglichen Schiffen und Vorrath von Waffen, Rüstungen, Geschüz, Pulver, Lebensmitteln, und allen andern Sachen,

chen, die für besagte Pflanzstadt erfordert werden, und zu ihrem dortigen Nuzen und Vertheidigung, jedoch mit Vorbehalt, daß unter besagten Personen sich keine solche befinden, welchen es weiter unten ausdrücklich von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern wird untersagt werden.

XII.

Ueberdem geben und verleihen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagten — und einem jeglichen der besagten Kolonien Erlaubniß, daß sie und ein jeglicher von ihnen von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin zu ihrer jederseitigen Vertheidigung sollen und können angreifen, austreiben, zurückschlagen und widerstehen, so wohl zu Wasser als zu Lande, auf alle mögliche Arten und Weisen, alle und jede Person und Personen, als ohne ausdrückliche Erlaubniß der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte es unternehmen werden, sich innerhalb der besagten Bezirken und Grenzen der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte, oder einigen von ihnen, wohnhaft niederzulassen, oder die es, zu irgend einer Zeit künftighin, wagen und versuchen werden, den besagten Kolonien oder Pflanzstädten, Schaden und Nachtheil zuzufügen oder gar ihren Untergang zu verursachen.

XIII.

Und geben und verleihen hiemit den besagten — und ihren Theilnehmern von der besagten ersten Kolonie, und den besagten — und ihren Theilnehmern von der besagten zweyten Kolonie, und einem jeden von ihnen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten künftighin, Macht und Ansehn, gefangen zu nehmen und zu überfallen, auf alle mögliche Art und Weise, alle und jede Person und Personen, mit ihren Schiffen, Fahrzeu-

gen,

gen, Gütern, und andrem Vorrath, welche sie in einem Hafen oder mehreren Häfen, in einer Bucht oder Buchten oder sonst einem Orte innerhalb den Grenzen oder Bezirken der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte, ohne zu den besagten Kolonien zu gehören, handeln seyn werden, bis daß sie, wenn sie zu einem Uns unterworfenen Reiche oder Staat gehören, die Hände des Schazmeisters der Kolonie, innerhalb welcher Bezirken und Grenzen sie handeln, bezahlen, oder zu bezahlen versprechen werden, zwey und ein halb von jeglichem hundert, von einem jeden Stücke, das sie solchergestalt verhandeln, kaufen, und verkaufen werden; und wenn sie Fremde, und keine Uns unterworfene Unterthanen sind, bis sie fünf von jedem hundert von solchen Waaren und Kaufmannswaaren bezahlen werden, als sie innerhalb den Bezirken der besagten verschiednen Kolonien wo sie solchergestalt handeln, kaufen oder verkaufen werden, wie vorhin gesagt, verhandeln, kaufen oder verkaufen; welche Geldsummen oder Vortheile wie vorhin gesagt, auf und während des Zeitraums von ein und zwanzig Jahren, von dem Dato dieses (Freyheitsbriefes) anzurechnen, gänzlich zum Nuzen, Vortheil, und Behuf der besagten verschiednen Kolonien, wo solcher Handel geführt werden wird, angewandt werden sollen; und nach Verlauf der besagten ein und zwanzig Jahre, sollen sie zu Unsrem, Unsrer Erben und Nachfolger Nuzen, von solchen Beamten und Bedienten, als von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu bevollmächtigt oder bestimmt worden, eingenommen werden.

XIV.

Und ferner geben und verleihen Wir hiemit, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, besagten — und ihren Theil=

Theilnehmern von der besagten ersten Kolonie, und Pflanzstadt und der besagten und ihren Theilnehmern von der besagten zweyten Kolonie und Pflanzstadt, daß sie und ein jeder von ihnen, durch ihre Bevollmächtigten, Bedienten und Faktoren, die zu ihrer Kleidung, Nahrung und Vertheidigung nöthigen Güter, Sachen, Waffen, Kriegsvorrath, und Hausrath, oder wessen sonst die besagten Pflanzstädte bedürfen könnten, aus Unsern Reichen England und Irrland, und allen andern Unsern Staaten dorthin schicken können, ohne in und während des Zeitraums von sieben Jahren, zur bessern Unterstüzung der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte, irgend Zölle, Auflagen oder andre Abgaben an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dafür zu bezahlen oder abzugeben.

XV.

Auch erklären Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede Personen, die Unsre Unterthanen sind, welche in jeder oder in einer von den besagten verschiednen Kolonien oder Pflanzstädten wohnen werden, und ein jegliches von ihren Kindern, welches innerhalb dem Bezirke und Grenzen der besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädte gebohren werden wird, alle Freyheiten, (Steuerfreyheiten *), und Immunitäten innerhalb allen und jeden Unsern andern Staaten in allen Absichten und Endzwecken, haben und geniessen sollen, als wenn sie in diesem Unserm Reiche England, oder sonst einem andern von

*) Franchises, welches sowohl Befreyung von beschwerlichen Abgaben als auch überhaupt, verliehene Privilegien und Vorrechte bedeutet. S. Johnsons Wörterbuch.

von Unsern Staaten gewohnt hätten und gebohren wären.

XVI.

Ueberdem ist es Unser gnädiger Wille und Gefallen, und Wir erklären und thun kund hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß wenn irgend eine, zu einer von besagten Kolonien und Pflanzstädten gehörige Person, oder sonst andre, die nach besagten Kolonien und Pflanzstädten handeln werden, oder einige von ihnen zu irgend einer Zeit, oder Zeiten künftighin irgend Waaren, Kaufmannswaaren oder Produkte aus einem Unsrer Staaten ausführen, unter dem Vorwande, sie innerhalb den Grenzen und Bezirken einer der besagten Kolonien und Pflanzstädte ans Land zu sezen, sie zu verkaufen oder sonst darüber zu verfügen, und dem ungeachtet, wenn sie auf dem Meere sind, oder auch nachdem sie selbige innerhalb einer von den besagten Kolonien und Pflanzstädten ans Land gebracht, nach einem andern Staate führen sollte, in der Absicht sie dort zu verkaufen, oder sonst darüber zu verfügen, ohne dazu vorher Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Erlaubniß erhalten zu haben; da alsdann alle Güter und Sachen einer solchen übertretenden und ausführenden Person oder Personen, mit dem besagten Schiffe oder Fahrzeuge, worin die Ausführung geschehen, an Uns, Unsre Erben und Nachfolger verfallen seyn sollen.

XVII.

Und sezen jederzeit voraus, und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir erklären hiemit allen christlichen Königen, Fürsten, und Staaten, daß wenn eine Person oder Personen, welche künftighin zu einer von den besagten verschiednen Kolonien und Pflanzstädten gehören wer-

werden, oder sonst andre mit seiner, ihrer oder einiger von ihnen Erlaubniß und Vollmacht, zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin zu Wasser oder zu Lande rauben oder plündern sollten, oder irgend eine ungerechte und gesezwidrige feindselige Handlung gegen irgend welche von Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Unterthanen, oder gegen welche von den Unterthanen eines zu der Zeit mit Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern in Bündniß oder Freundschaft stehenden Königs, Fürsten, Beherrschers, Statthalters oder Staats begiengen, und daß nach solchem Unrecht, und gerechter darüber erhobenen Klage eines solchen Fürsten, Beherrschers, Statthalters oder Staats, oder ihrer Unterthanen, Wir, Unsre Erben oder Nachfolger eine offene Proklamation ergehen lassen wollen, in zu dieser Absicht bequeme Hafen Unsres Reiches England, daß die besagte Person oder Personen, die irgend eine solche Räuberey oder Plünderung verübt haben werden, innerhalb des in solcher Proklamation festgesezten Termins, völlige Ersezung oder Genugthuung, für alles solches verübtes Unrecht leisten sollen, so daß die besagten Fürsten oder andre klagende Personen, völlig zufrieden und vergnügt damit seyn können; und daß, wenn die besagte Person oder Personen, die eine solche Räuberey oder Plünderung verübt haben, dem zufolge keine Genugthuung leisten, oder leisten lassen sollten, innerhalb solcher zu bestimmenden Zeit, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger alsdann berechtigt seyn wollen, der besagten Person oder Personen, die eine solche Räuberey oder Plünderung verübt haben werden, und ihren Hehlern, Helfershelfern und Unterstüzern Unsern Schuz und Protektion zu versagen; und daß es allen Fürsten und andern erlaubt seyn und frey stehn soll, die besagten Verbrecher, und einen jeden von ihnen, und ihre und einen

jeden

jeden von ihren Hehlern, Helfershelfern, und Unterstüzern feindselig zu behandeln.

XVIII.

Und endlich bewilligen und erlauben Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger den besagten — und allen andern von der besagten ersten Kolonie, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger, auf ihr zu dem Behuf gethanes Ansuchen, durch offene Briefe unter dem grossen Siegel von England geben und verleihen werden, solchen Personen ihren Erben und Bevollmächtigten, als der Rath dieser Kolonie, oder der größte Theil desselben, dazu ernennen und bevollmächtigen wird, alle die Ländereyen, Besizungen und Pertinenzien, die sich innerhalb den, besagter Kolonie bestimmten Bezirken befinden, wie vorhin gesagt, getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern als von unserm Lehngute Ost-Greenwich in der Grafschaft Kent, blos zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite *).

XIX.

*) Die englischen Worte sind: To be holden of Us, our Heirs, and successors, as of our *Manor* of East-Greenwich, in the County of Kent, in *free and common soccage* only, and not *in capite*.

Manor bedeutet in dem gemeinen englischen Geseze, die Rechte oder Herrschaft die jemand über diejenigen hat, welche innerhalb seines Gebiets Ländereyen von ihm zu Lehn tragen. Ursprünglich war ein Manor (manerium) ein Strich Landes den grosse Herren inne hatten, und worin sie als Eigenthümer residirten. Sie behielten für sich davon so viel Land als zum Gebrauch ihres Hauses nöthig war (terrae dominicales, englisch Demesne Lands, Domänen) und vertheilten das übrige Land unter ihre Lehnsträger, welches nach der verschiedenen Art von Belehnung in

XIX.

Und auf gleiche Art verleihen und bewilligen Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger der besagten — und

in Buchland (bookland oder Charterland) und Volkland (Folkland) eingetheilt ward. Ersteres ward unter einem schriftlichen Lehnkontrakt mit Vorbehalt gewisser Abgaben und freyen Dienste ertheilet, und war eigentlich von den free soccage lands nicht verschieden; lezteres ward blos mündlich von dem Lehnsherrn gemeinen Leuten verliehen und nach seinem Willkühr ihnen wieder genommen.

Ost-Greenwich (so genannt zum Unterschied von Deptfort welches sonst West-Greenwich hies) izt Greenwich, war lange Zeit eine Wohnung der Könige von England. Ich kann nicht genau bestimmen, unter welchen Bedingungen die Könige die zu diesem Kammergute gehörigen Ländereyen verleihen. So viel weis ich, daß in Kent überhaupt die Vornehmern (Gertry) ihre Länder gegen Ritterdienste (Knightsservice) zu Lehn trugen; die gemeinen Leute (Yeomanny) aber, haben noch viele Vorrechte vor den übrigen englischen Grafschaften voraus, die sie auch gegen Wilhelm den Eroberer behaupteten. Jeder von den Leztern ist gewissermassen ein Freholder, und Copyholders giebt es gar nicht unter ihnen. Ihre Länder werden nach gleichen Theilen auf ihre Söhne vererbt, und in Ermangelung deren unter ihre Töchter; sie können mit Bewilligung des Lehnsherrn sie veräusern; sie fallen an die Erben, wenn auch der Besizer als Dieb oder Mörder gehängt würde u. s. w. Diese Art von Güterbesiz heißt Gavelkind. Die Copyholder haben ihre Länder bloß so lange sie eine beglaubigte Abschrift aus der Landrolle ihres Herrn, ihre Länder betreffend, aufweisen können, dem Herkommen eines jeden Manors gemäß, und also auf sehr verschiedene Art, theils auf Lebzeit, theils gegen gewisse gemessene Herrendienste und Abgaben u. s. w.

Socage (Soccagium) das Lehnwesen ward in England durch eine Akte unter Karl 2 sehr eingeschränkt. (S. Statutes at Large 12 Car. II. c. 24.)

Alle

und allen andern von der besagten zweyten Kolonie, daß Wir, Unsre Erben und Nachfolger, auf ihr zu dem Behuf gethanes Ansuchen, durch offene Briefe unter dem grossen Siegel von England geben und verleihen werden, solchen Personen, ihren Erben und Bevollmächtigten, als der Rath dieser Kolonie, oder der größte Theil desselben, dazu ernennen und bevollmächtigen wird, alle die Ländereyen, Besitzungen und Pertinenzien, welche innerhalb den dieser Kolonie bestimmten Be=

Alle Kriegslehen oder mit Ritterdiensten verbundene Lehne (military tenure oder by Knight-service) die zwar für sehr ehrenvoll gehalten wurden, aber mit Lehnspflichten verbunden waren, die der Zahl und Zeit nach unbestimmt waren, wurden aufgehoben, und bloß free and common socage-Lehne beybehalten, d. i. solche, die auch frey und ehrenvoll sind, aber wobey die Lehnspflichten genau nach Zahl und Zeit bestimmt und gemessen sind, und gar nicht von der Willkühr des Lehnsherrn abhängen. Es heißt free socage zum Unterschied von dem nun abgeschaften villein-socage wo die Pflichten zwar auch bestimmt, aber von niedrigerer Art waren. Jenes begreift die petit serjeantry (parvum servitium regis) da dem Könige jährlich eine kleine Kriegsrüstung, als ein Bogen, Schwerd, Lanze, geliefert werden muß, und die tenure in Gavelkind, wovon oben geredet ist. Common socage heißt es zum Unterschied von der tenure in burgage, die nur in alten Flecken (boroughs) statt hat, darin die Lehnsträger dem Lehnsherrn eine bestimmte Abgabe zahlen, und die auch zu dem free socage gehört.

Tenures *in capite* waren unmittelbare Lehne die vom Könige allein abhiengen. Es waren die ehrenvollesten, aber sie verbanden die Lehnsträger zu grössern und schwerern Pflichten, als die von niedrer Gattung.

Genauer weis ich dieß alles nicht zu bestimmen. Meine Quellen sind die angeführte Akte Karls 2, Blackstone's Commentaries on the Laws of England. B. 2. Ch. 6. Iacobs Law Dictionary Lond. 1772. fol. und Entick's present state of the british Empire. Lond. 1774. V. 2. p. 369. 374.

Bezirken sich befinden werden, wie vorhin gesagt, getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von unserm Lehngute Ost-Greenwich in der Grafschaft Kent, zu einem freyen gemeinen Lehn, und nicht in capite.

XX.

Alle diese Länder, Besizungen und Pertinenzien, die solchergestalt durch die verschiednen offenen Briefe übergeben werden, sollen von den besagten privilegirten Personen hinreichende Sicherheit seyn, und solchergestalt unter die Unternehmer des Anbaues der besagten verschiednen Kolonien, und solche als ihre Pflanzungen in einer von den besagten verschiednen Kolonien anlegen werden, auf solche Art und Weise und zu solchen Landgütern eingetheilt und vertheilt werden, als der Rath der besagten Kolonie, (oder der größte Theil desselben) in welcher diese Ländereyen, Besizungen und Pertinenzien liegen und sich befinden, verordnen und festsezen wird; obgleich nicht ausdrücklicher Erwähnung des jährlichen Werthes und gewissen Ertrags der Ländereyen oder einiger von ihnen, oder sonst andrer Verleihungen und Schenkungen, welche die obbesagten — oder einige von ihren zuvor von Uns, Unsern Voreltern oder Vorfahren erhalten, hierin geschieht; oder ohne auf irgend ein Statut, Akte, Verordnung, Verfügung, Proklamation, oder Einschränkung, die für das Gegentheil statt hat, gemacht und verordnet worden, oder sonst auf eine Sache, Umstand oder Punkt irgend Rücksicht zu nehmen. Zu Urkund dessen, haben Wir diesen Unsern offenen Brief ergehen lassen; Unter Unserer eignen Urkunde Westmünster, den zehnten Tag des Aprils im vierten Jahre Unsrer Regierung von England, Frankreich und Irland, und von Schottland im neun und dreyßigsten.

Lukin

Per breve de privato Sigillo.

Num-

Nummer II.

König Jakobs des ersten zweyter Freyheitsbrief, für den Schazmeister und die Gesellschaft von Virginia, worin sie zu einem vereinigten politischen Körper erhoben, und die Privilegien der besagten Gesellschaft und ersten Kolonie erweitert und erklärt werden. Datirt den 23ten März 1609.

I.

Jakob, von Gottes Gnaden, König von England, Schottland, Frankreich und Irrland, Beschüzer des Glaubens u. s. w. An alle, denen dieß zuhanden kommen wird, Unsern freundlichen Gruß zuvor; Demnach Wir, auf das unterthänigste Anliegen und Gesuch verschiedner Unsrer geliebten und wohlgesinnten Unterthanen, die nach dem Theile von Amerika, der gewöhnlich Virginia genannt wird, und andern Theilen und Distrikten von Amerika, die entweder Uns gehörten, oder die wirklich von keinem christlichen Fürsten oder Volke besessen wurden, innerhalb gewissen Grenzen und Gegenden, eine Kolonie führen, und Wohnpläze und Pflanzstädte von verschiednen Unsres Volkes anzulegen, vormahls, durch Unsern offenen Brief datirt den zehnten Tag des Aprils, im vierten Jahre Unserer Regierung von England, Frankreich und Irrland, und von Schottland im neun und dreißigsten Sir Thomas Gates, Sir George Somers, und andern zu desto schleuniger Vollendung der besagten Pflanzstadt und Wohnpläze bewilligt, daß sie sich in zwey Kolonien theilen könnten, (wovon die eine aus verschiednen Rittern, angesehnen Leuten, Kaufleuten und andern aus Unsrer Stadt London bestand, und die erste Kolonie genannt ward; und die andre aus verschiednen Rittern,

ange-

angesehnen Leuten, Kaufleuten und andern aus Unsern Städten Bristol und Exeter, und der Stadt Plymouth und andern Orten bestand, und die zweyte Kolonie genannt ward;) und jeder Kolonie viele und manche Privilegien und Freyheiten, zur ruhigen Einrichtung und guten Regierung derselben, als aus dem besagten offenen Briefe mit mehrerm erhellet, gegeben und verliehen haben.

II.

Und dieweil izo verschiedne und manche Unsrer geliebten Unterthanen, sowohl Unternehmer als Pflanzer der besagten ersten Kolonie, welche sich schon verbindlich gemacht haben, das Geschäfte der besagten Kolonie und Pflanzstadt zu befördern, und ferner die Absicht hegen, mit dem Beystande des Allmächtigen Gottes, solche zu einem glücklichen Ende zu bringen, lezthin Uns unterthänig ersucht haben, (in Betracht der grossen Unkosten und Gefahr ihres Lebens, welches viele von ihnen bey der besagten Entdeckung und Anbau des besagten Landes gewagt haben) daß Wir geruhen möchten, Ihnen eine fernere Erweiterung und Erklärung der besagten Schenkung, Privilegien und Freyheiten zu bewilligen, und daß solche Räthe und andre Beamte unter ihnen festgesezt werden mögten, ihre Geschäfte zu verwalten und zu betreiben, als welche bereitwillig seyn würden, an ihrem Unternehmen mit Theil zu nehmen, und deren Wohnungen auch von der Stadt London nicht so weit entfernt wären, sondern daß sie bey allen erforderlichen Gelegenheiten zu gelegener Zeit bereit seyn könnten, ihren Rath und Beystand zu ertheilen.

III.

Und da Wir die kräftige Betreibung und den glücklichen Erfolg der besagten Pflanzstadt Uns sehr ange-

gelegen seyn lassen, und ihr gutes Verlangen hierin sehr billigen, so geben, verleihen und bestätigen Wir, zu ihrer fernern Aufmunterung zur Vollendung eines so vortreflichen Gott sehr gefälligen, und Unserm Königreiche vortheilhaften Werkes, nach Unsrer besondern Gnade, sichern Wissen und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, Unsern getreuen und geliebten Unterthanen Robert Earl von Salisbury, u. s. w. und solchen, und so vielen, als sie izt oder künftighin unter sich aufnehmen werden, auf die hierin weiter unten angeführte Art, sie mögen in eigner Person dorthin gehn, um Pflanzer in der besagten Pflanzstadt zu werden, oder nicht selbst dahin gehn und bloß ihr Geld, Güter, und Vermögen dazu hergeben; daß sie ein beständiger Körper oder Gemeinheit seyn und eine beständige Nachfolge und ein gemeinschaftliches Siegel haben sollen, das für den besagten Körper oder Gemeinheit gebraucht werden soll; und daß sie und ihre Nachfolger, unter dem Namen Schazmeister und die Gesellschaft der Unternehmer und Pflanzer der Stadt London von der ersten Kolonie von Virginien, bekannt, genannt, und einverleibt werden sollen.

IV.

Und daß sie und ihre Nachfolger von izt an auf ewig befugt seyn sollen, zu nehmen, zu erwerben und anzukaufen, unter dem obbesagten Namen (nach dazu vorher erhaltener Erlaubniß von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern) alle Arten von Ländereyen, Besizungen, Erbgütern, Gütern und Vermögen, innerhalb Unserm Reiche England und der Herrschaft Wales.

V.

Und daß sie und ihre Nachfolger ebenfalls befugt seyn sollen, unter obbesagten Namen, vor allen Un-

sern Richtern und Gerichtsbeamten in allen und jeden Unsrer Gerichte, in allen möglichen Prozessen und Klagsachen zu belangen, und belangt zu werden.

VI.

Und ferner geben, verleihen und bestätigen Wir nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, unter dem nachher anzuführenden Vorbehalte, Einschränkungen und Erklärungen alle diejenigen Ländereyen, Länder und Distrikte, die in dem Theile von Amerika, Virginia genannt, liegen, belegen und befindlich sind, von der Landspize, das Vorgebirge oder die Spize Komfort genannt, längst der Seeküste, zweyhundert Meilen nordwärts, und von der besagten Spize des Vorgebürges Komfort, längst der Seeküste, zweyhundert Meilen südwärts, und den ganzen Raum und Umfang von Land, welcher von der Seeküste des obbesagten Bezirkes, aufwärts und über das ganze Land von Meer zu Meere, west und nordwest liegt; wie auch alle Inseln, die innerhalb hundert Meilen längst der Küste beyder Meere in den obbesagten Bezirken liegen; nebst allen Boden, Grundstücken, Anfuhrten Häfen, Erztgruben, sowohl königlichen Gold- und Silbergruben, als andern Erzten, Perlen, und Edelsteinen, Steinbrüchen, Gehölzen, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Produkten, Jurisdiktionen, Regalien, Privilegien, Steuerfreyheiten und Vorzügen, innerhalb den besagten Distrikten und den Bezirken derselben, und die dazu und da umher, so wohl zu Wasser als zu Lande, auf irgend eine Art gehören und gerechnet werden können, und welche Wir durch Unsern offenen Brief verleihen können und auf eben so eine ausgedehnte Art und Weise, als Wir, oder einige von Unsern edlen Vorfahren, zuvor, irgend ei-

ner Gesellschaft, politischer oder vereinigter Körper, oder einem Unternehmer oder Unternehmern, von Entdeckungen, Pflanzungen oder Handel vor oder nach irgend fremden Gegenden verliehen haben, und auf eine eben so grosse und ausgedehnte Art und Weise, als wenn dieselben hierin ausdrücklich angeführt und bestimmt würden; innezuhaben, zu halten, zu besizen und zu nuzen alle und jede Ländereyen, Länder und Distrikte, mit allen und jeden zuvor angeführten Stücken, die vorher in gegenwärtigen bewilligt oder als bewilligend angeführt worden, ihnen, dem besagten Schazmeister, und der Gesellschaft, und ihren Nachfolgern und Bevollmächtigten auf ewig; zu ihrem, des besagten Schazmeisters und der Gesellschaft und ihrer Nachfolger und Bevollmächtigten alleinigen und eignem Nuzen auf ewig; getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von Unserm Lehngute Ost-Greenwich zu einem freyen und gemeinen Lehn und nicht in capite; und daher, an Uns, Unsre Erben und Nachfolger abgeben und bezahlen, bloß den Fünften, anstatt aller Arten von Diensten, von allem Gold- und Silbererzt, das von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten künftighin dort, gewonnen, gefunden underhalten werden dürfte.

VII.

Und nichtsdestoweniger ist Unser Wille und Gefallen, und Wir gebieten, befehlen und bevollmächtigen hiemit, daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft oder ihre Nachfolger, oder der grössere Theil von ihnen, die zu dem Zwecke gegenwärtig und versammlet seyn werden, von Zeit zu Zeit unter ihrem gemeinen Siegel vertheilen, übergeben, anweisen und bestimmen sollen, solche besondre Theile von Ländereyen, Besizungen und Erbgütern, als hierin vorhin solchen

Unser-

Unsern geliebten Unterthanen, sowohl eingebohrnen, als naturalisirten und andern sowohl Unternehmern als Pflanzern, als von der besagten Gesellschaft (auf eine Landmessungs- und Vertheilungskommission, die dazu veranstaltet werden und ihre Berechnungen übergeben werden) ernannt, bestimmt und bewilligt werden; worin Unser Wille und Gefallen ist, daß so wohl auf das Verhältniß des Unternehmers, als auf die besondern Dienste, Gefahr, Thaten und Verdienste einer Person, die solchergestalt belohnet und erhoben werden soll, Rücksicht genommen werde.

VIII.

Und da der gute und glückliche Erfolg der besagten Pflanzstadt, nächst dem göttlichen Segen und der Stüze Unsers königlichen Ansehens, auf der klugen und guten Einrichtung des ganzen Unternehmens durch einen sorgfältigen und verständigen Rath beruht und es nicht gut thunlich ist, daß alle Unternehmer so oft versammlet und zusammenberufen werden, als es für sie erforderlich seyn dürfte, über die Geschäfte derselben Zusammenkünfte und Berathschlagungen zu halten; so verordnen, bestimmen, und bestätigen Wir daher, daß beständig ein hier sich aufhaltender Rath seyn soll, dem Inhalte Unsers vorigen offenen Briefes zufolge; welcher Rath ein Siegel zur bessern Regierung und Verwaltung der besagten Pflanzstadt haben soll, ausser dem gesezmässigen Siegel der Gesellschaft oder Innung, so wie in Unserm vorigen offenen Briefe ebenfalls bestimmt worden.

IX.

Und ferner bestimmen und verordnen Wir, daß Heinrich, Earl von Southampton u. s. w. Unser Rath für

für die besagte Gesellschaft von Unternehmern und Pflanzern von Virginia seyn sollen.

X.

Und den besagten Thomas Smith verordnen Wir zum Schazmeister der besagten Gesellschaft, welcher Schazmeister Macht haben soll, zu den Zusammenkünften und Versammlungen des Raths und der Gesellschaft Befehl zu ertheilen.

XI.

Und der besagte Rath und Schazmeister, oder einige von ihnen sollen künftighin ernannt, gewählt, fortgesezt, entlassen, umgesezt, verändert und ersezt werden, als Todesfälle oder andre Umstände es erfordern werden, aus der Gesellschaft der besagten Unternehmer, durch die Stimmen des grössern Theils der besagten Gesellschaft und Unternehmer, in ihrer zu dem Ende zu haltenden Versammlung; jedoch soll jederzeit jeder solchergestalt neu erwählte Rath dem jedesmaligen Lord Kanzler, oder dem Lord Erzschazmeister von England, oder dem Lord Kammerherrn Unsers, Unsrer Erben und Nachfolger Haushalts vorgestellt werden, um seinen Eid als Rath der besagten Gesellschaft der Unternehmer und der Kolonie von Virginia, gegen Uns, Unsre Erben, und Nachfolger abzulegen.

XII.

Und Wir verleihen hiemit nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß, wenn es sich zu irgend einer Zeit oder Zeiten zutragen sollte, daß der zeitige Schazmeister krank würde, oder solche triftige Ursachen hätte, von der Stadt London abwesend zu seyn,

seyn, als der besagte versammlete Rath oder der größre Theil desselben billigen wird, so daß er den Geschäften dieser Gesellschaft nicht obliegen kann, in jedem solchen Falle, der jedesmalige Schazmeister berechtigt seyn soll, einen von dem Rathe oder der Gesellschaft, der auch von dem versammelten Rathe oder dem grössern Theil desselben gebilligt werden wird, zum deputirten Schazmeister der besagten Gesellschaft zu bevollmächtigen, zu bestimmen und zu ernennen; welcher Deputirter Macht haben soll, alle Punkte, welche den besagten Schazmeister angehn, während der Zeit, daß solcher Schazmeister krank oder aus für gültig von besagtem versammelten Rath oder dem grössern Theile desselben, wie vorhin gesagt, erkannten Ursachen abwesend seyn wird, abzuthun und auszuführen, völlig und gänzlich so, und auf eine eben so nachdrückliche und ausgedehnte Art und Weise, in allen Absichten und Endzwecken, als der besagte Schazmeister, wenn er gegenwärtig wäre, selbst thun und ausführen könnte und dürfte.

XIII.

Und ferner geben und verleihen Wir hiemit nach Unserer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, Unserm besagten sich hier aufhaltenden Rathe Macht und Ansehen, so wohl zu gegenwärtiger Zeit, als künftighin von Zeit zu Zeit, zu ernennen, zu machen, zu bestimmen, zu verordnen und bestätigen, unter solchem Namen und solchen Namen, Titel oder Titeln, wie ihnen gut dünken wird; und auch abzusezen, zu verabschieden, umzusezen und zu verändern so wohl alle und jede Statthalter, Beamten und Bedienten, als schon ernannt worden, als auch alle, welche sie künftig zu machen oder zu brauchen, zu der Regierung der besagten Kolonie und Pflanzstadt für nöthig und zuträglich halten werden.

XIV

XIV.

Wie auch zu machen, verordnen und festzusezen, alle Arten von Gesezen, Ordnungen, Einrichtungen, Anweisungen, Formen und Cerimonien von Regierung und Obrigkeiten, welche für und betreffend die Regierung der besagten Kolonie und Pflanzstadt erforderlich und zuträglich seyn dürften; und selbige, zu allen Zeiten künftighin, abzuschaffen, zu widerrufen, und zu verändern, nicht allein innerhalb den Bezirken der besagten Kolonien, sondern auch auf dem Meer auf der Hin- und Herreise, als sie, nach ihrem guten Bedünken, für das Wohl der Unternehmer und dortigen Einwohner am zuträglichsten halten werden.

XV.

Und Wir erklären ferner, daß, aus verschiednen Uns dazu bewegenden Gründen und Erwägungen, Unser Wille und Gefallen ist, und Wir verordnen hiemit, daß unmittelbar von und nach solcher Zeit, daß irgend ein Statthalter oder vornehmer Beamte, der solchergestalt von Unserm Rath für die Regierung der besagten Kolonie, wie vorhin gesagt, ernannt und bestimmt worden, in Virginia ankommen und der dort befindlichen Gesellschaft von Unserm Gefallen zu dem Behuf Nachricht geben wird, die Regierung, Macht und Ansehen des Präsidenten und Rathes, der zuvor durch Unsern vorigen offenen Brief dort niedergesezt war, und alle Geseze und Einrichtungen, die vorhin von ihnen gemacht worden, durchaus aufhören und geendigt seyn, und alle Beamten, Statthalter und Bedienten, die vorhin bestimmt oder ernannt worden, verabschiedet seyn sollen, ohne auf irgend etwas, das in Unserm vorigen offenen Briefe in Betreff der besagten Pflanzung für den Gegentheil enthalten seyn dürfte, irgend Rücksicht zu nehmen; und befehlen und gebieten

ten dem besagten, izt in besagter Kolonie sich izt aufhaltenden Präsidenten und Rathe nachdrücklich bey ihrer geschwornen Treue, daß sie, nachdem ihnen Unser hierin bezeichneter und erklärter Wille und Gefallen zu erkennen gegeben, unverzüglich solchem Statthalter oder Statthaltern als von Unserm besagten hier sich aufhaltenden Rathe, wie vorhin gesagt, bestimmt und ernannt seyn werden, Gehorsam leisten, in allen Anweisungen, Befehlen und Verordnungen, welche sie von ihnen erhalten werden, so wohl durch gegenwärtige Abdankung und Aufgebung ihres Ansehens, Aemter, Bedienungen und Stellen, als in Leistung alles andern Gehorsams, der von ihnen von Zeit zu Zeit gefordert werden dürfte.

XVI.

Und Wir verordnen und bestimmen ferner hiemit, daß der besagte hier sich aufhaltende Schazmeister und Rath und ihre Nachfolger, oder irgend vier von ihnen versammlet (unter denen der Schazmeister sich befindet) von Zeit zu Zeit völlige Macht und Ansehen haben sollen, irgend eine andre Person in ihre Gesellschaft, Innung und Freyheit aufzunehmen und zuzulassen: und ferner in einer allgemeinen Versammlung der Unternehmer irgend eine Person oder Personen aus ihrer Gesellschaft auszustossen und ihrer Freyheiten zu berauben.

Und ferner verleihen und bestätigen Wir, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft und ihre Nachfolger berechtigt seyn sollen, unter Anweisung der dortigen Statthalter alle Arten Erztgruben von Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Zinn, und allen Arten von Erzten nachsuchen zu lassen, so wohl innerhalb des obbesagten Bezirks, als innerhalb eines Theiles des festen Landes, der vorhin keinem andern gegeben worden;

und

und das Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley und Zinn, und alle andern Erzte, die dadurch gewonnen werden dürften, zum Nuzen und Behuf der besagten Gesellschaft von Pflanzern und Unternehmern zu besizen und anzuwenden; und davon jährlich an Uns, Unsre Erben und Nachfolger abzugeben und zu bezahlen, als vorhin gesagt worden.

XVIII.

Und ferner verleihen Wir hiemit, nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß es ihnen und ihren Bevollmächtigten erlaubt seyn und freystehn soll, zu aller und jeder Zeit und Zeiten künftighin, aus Unserm Reiche England und aus allen Unsern andern Herrschaften auf besagten Reisen, und nach und für besagte Pflanzstädte mitzunehmen und zu führen, um dorthin zu reisen, und sich dort aufzuhalten und wohnhaft niederzulassen, alle solche und so viele von Unsern geliebten Unterthanen, oder andre Fremde, die Unsre geliebten Unterthanen werden, und unter Unsrer Herrschaft leben wollen, als geneigt seyn werden, sie auf der besagten Reise und nach der Pflanzstadt zu begleiten; mit hinreichenden Schiffen, Rüstung, Waffen, Geschüz, Kriegsvorrath, Pulver, Kugeln, Lebensmitteln, und solchen Kaufmannsgütern und Waaren, als von den wilden Völkern in diesen Gegenden geachtet werden, Kleidungen, Geräthe, Hausrath, Hornvieh, Pferde und Stutten, und alle andern für die besagte Pflanzstadt, zu ihrem Gebrauche und Vertheidigung, und zu ihrem Handel mit den dortigen Völkern nothwendigen Sachen; und ohne bey der Hin- und Herreise, Abgaben, Zölle, Auflagen oder irgend andre Taxen an Uns, Unsre Erben und Nachfolger innerhalb

nerhalb dem Zeitraume von sieben Jahren von dem Dato dieses Freiheitsbriefes anzurechnen, bezahlen oder abgeben zu dürfen; jedoch mit der Bedingung, daß die besagten Personen keine solche sind, denen es künftighin namentlich von Uns, Unsern Erben, und Nachfolgern untersagt werden wird.

XIX.

Und zu ihrer fernern Aufmunterung bewilligen und verleihen Wir nach Unsrer besondern Gnade und Gunst, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, und einem jeden von ihnen, ihren Faktoren und Bevollmächtigten, daß sie und ein jeder von ihnen, von allen Auflagen und Zöllen in Virginia frey seyn sollen, während des Zeitraumes von ein und zwanzig Jahren, und von allen möglichen Taxen und Abgaben, auf irgend Kaufmannsgüter oder Waaren auf ewig zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin, so wohl bey der Einfuhr dorthin, als bey der Ausfuhr von dort aus, nach Unserm Reiche England, oder irgend einem andern Unsrer Reiche und Staaten, durch den besagten Schazmeister der Gesellschaft und ihre Nachkommen, ihre Deputirten, Faktoren oder Bevollmächtigten, oder einige von ihnen, nur die fünf Pfund vom hundert ausgenommen, die als Zoll von allen solchen Gütern und Waaren die nach Unserm Reiche England oder nach irgend einem andern von Unsern Staaten, gebracht oder eingeführt werden, dem alten Handel der Kaufleute zufolge bezahlt werden müssen; wenn nun diese fünf Pfund vom hundert bezahlt worden, so sollen besagte Unternehmer alsofort berechtigt und befugt seyn, besagte Güter und Waaren aus Unsern besagten Staaten nach fremden Gegenden auszuführen, ohne irgend Zoll,

Zoll, Taxen und andre Auflagen an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, oder Unsre Beamten und Deputirten davon zu bezahlen; jedoch sollen besagte Güter und Waaren innerhalb dreyzehn Monaten, nachdem sie zuerst in einem Theile Unsrer Staaten ans Land gebracht worden, ausgeschifft werden.

XX.

Auch verleihen und bestätigen Wir dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, wie auch allen und jeden solchen Statthaltern, Beamten oder Bedienten, als von Unsern besagtem Rathe werden ernannt werden, Macht und Ansehn zu regieren und zu gebieten, in oder über besagte Kolonie oder Pflanzstadt; daß sie und ein jeder von ihnen sollen und können von rechtswegen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten auf immer künftighin, zu ihrer verschiednen Vertheidigung und Sicherheit, begegnen, vertreiben, zurücktreiben, widerstehen, mit Gewalt der Waffen, so wohl zu Wasser, als zu Lande, und auf alle mögliche Art und Weise, alle und jede solche Person und Personen, als (ohne die besondre Erlaubniß des besagten Schazmeisters, der Gesellschaft und ihrer Nachfolger) es wagen werden, innerhalb den besagten verschiednen Bezirken und Grenzen der besagten Kolonie und Pflanzstadt zu wohnen, wie auch alle und jede solche Person und Personen, welche zu irgend einer Zeit künftighin, den Untergang, Einfall, Schaden, Nachtheil oder Zerstörung der besorgten Kolonie und Pflanzstadt unternehmen und suchen werden, so wie dieß in dem besagten vorigen Freyheitsbriefe schon bestimmt worden.

XXI.

Und daß der besagte Schazmeister, die Gesellschaft und ihre Nachfolger und ein jeglicher von ihnen

nen berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten auf immer künftighin, und daß sie völlige Macht und Ansehn haben sollen, wegzunehmen und zu überfallen auf alle Art und Weise, alle und jede Person und Personen, mit ihren Schiffen, Gütern und anderm Vorrathe, die in irgend einem Hafen, einer Bucht oder Stelle innerhalb den Grenzen oder Bezirken der besagten Kolonie und Pflanzstadt handeln, ohne von der Gesellschaft der Unternehmer und Pflanzer der besagten Kolonie Erlaubniß erhalten zu haben, bis daß sie, wenn sie aus irgend einem Uns unterworfenen Reiche oder Staate sind, in die Hände des Schazmeisters oder eines andern vom besagten Statthalter von Virginien deputirten Beamten, (ausser und über solche Zölle und Auflagen, als die besagte Gesellschaft izt oder künftighin zu bezahlen hat oder haben wird) bezahlen oder zu bezahlen versprechen werden, fünf Pfund vom hundert, von allen Gütern und Waaren, die so dorthin gebracht werden, und fünf vom hundert von allen Waaren, die sie von dort ausschiffen; und wenn sie fremde, und Uns nicht unterworfen sind, bis daß sie (ausser und über solche Auflagen und Zölle, als der besagte Schazmeister, die Gesellschaft oder ihre Nachfolger zu bezahlen haben oder haben werden) zehn Pfund vom hundert von allen solchen Gütern die auf ähnliche Art ein und ausgeführt werden, bezahlt haben, ohne auf irgend eine Sache, die in dem besagten vorigen Freyheitsbriefe für das Gegentheil enthalten seyn dürfte, Rücksicht zu nehmen; und selbige Summen und Vortheile sollen wie vorhin gesagt, für und während des Zeitraums von ein und zwanzig Jahren gänzlich zum Vortheile, Nutzen und Behuf der besagten Kolonie und Pflanzstadt angewandt werden; und

nach Verlauf der besagten ein und zwanzig Jahre zu Unserm, Unseren Erben und Nachfolger Nutzen von solchen Beamten und Bedienten gehoben werden, als von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu bevollmächtigt und bestimmt worden, wie in dem besagten vorigen Freyheitsbriefe angezeigt wird.

XXII.

Auch erklären Wir hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede Personen, die Unsre Unterthanen sind, und nach besagter Kolonie und Pflanzstadt gehen werden, sich dort wohnhaft niederzulassen, und jedes ihrer Kinder und Nachkommen, welche innerhalb den Grenzen derselben gebohren werden dürften, alle Freyheiten, Steuerfreyheiten, *) und Immunitäten freyer Einwohner und gebohrner Unterthanen, in allen und jeden Unsrer andern Staaten, in allen Absichten und Endzwecken, haben und geniessen sollen, als wenn sie innerhalb diesem Unsern Reiche England, oder in einem andern Unsrer Staaten gebohren wären.

XXIII.

Und dieweil es für alle solche Unsre Unterthanen, als innerhalb den besagten Bezirken von Virginia, wie vorhin gesagt, wohnen werden, nothwendig seyn wird, sich, in der Furcht und wahren Verehrung des allmächtigen Gottes, im christlichen Frieden, und bürgerlicher Ruhe zusammen mit einander zu leben, zu entschliessen, wodurch ein jeder dasjenige mit mehrerer Sicherheit, Vergnügen und Nutzen geniessen kann, was er mit grosser Mühe und Gefahr erlangen wird; so geruhen Wir ebenfalls und sind es zufrieden, für Uns, Unsre Erben

*) Franchises.

Erben und Nachfolger, und geben und verleihen hiemit dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, und solchen Statthaltern, Beamten und Bedienten, als von Unserm besagten Rathe bestimmt und ernannt seyn werden, der Natur und den Grenzen ihrer jederseitigen Aemter und Stellen zufolge, daß sie von Zeit zu Zeit auf immer künftighin, innerhalb den besagten Bezirken von Virginia, oder auf dem Wege zur See dorthin und von dorther, völlige und unumschränkte Macht und Ansehn haben sollen und können, zu züchtigen, bestrafen, verzeihen, regieren und beherrschen, alle solche Unsre, Unsrer Erben und Nachfolger Unterthanen, als von Zeit zu Zeit sich auf die Reise dorthin einlassen, oder die zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb den Bezirken und Distrikten der besagten Kolonie, wie vorhin gesagt, wohnen werden, solchen Befehlen, Verordnungen, Einrichtungen, Anstalten, und Anweisungen zufolge, als von Unserm besagten Rathe, wie vorhin gesagt, festgesezt seyn werden, und in Ermangelung derselben, im Nothfalle, nach dem guten Bedünken des besagten Statthalters, und jederseitigen Beamten, so wohl in Kapital, Kriminal als Civil, so wohl See- als andern Sachen; doch jederzeit so, daß die besagten Statute, Verordnungen und Verfahren, den Gesezen, Statuten, der Regierung und Polizey dieses Unsers Reiches England so nahe kommen und so angemessen sind, als es gut thunlich ist.

XXIV.

Und Wir verleihen, erklären und verordnen ferner, nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung, daß ein solcher erster Statthalter, als von Zeit zu Zeit gehörig und rechtmäßig bevollmächtigt und bestimmt seyn wird, auf die hierin zuvor ausgedrückte Art und Weise, völlige Macht und Ansehn haben soll,

das

das Kriegsrecht zu brauchen und auszuüben, bey Aufruhe und Meutereyen, auf eine eben so nachdrückliche und ausgedehnte Weise, als es die Leutnante in Unsern Grafschaften, innerhalb diesem Unsern Reiche England, Kraft ihrer Leutnantsvollmachten, haben oder haben sollten.

XXV.

Und ferner, wenn irgend eine Person oder Personen, Unternehmer oder Pflanzer der besagten Kolonie, oder irgend andre, zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin, Gelder, Güter oder Kaufmannswaaren, aus irgend einem Unsrer Königreiche mit dem Vorwande oder Vorhaben, ausführen sollten, selbige innerhalb den Grenzen oder Marken der besagten Kolonie ans Land zu bringen, zu verkaufen oder sonst darüber zu verfügen, und nichts destoweniger, wenn sie sich auf dem Meere befinden, oder nachdem sie solche in einem Theile der besagten Kolonie ans Land gebracht haben, solche nach irgend einem fremden Lande führen sollten, in der Absicht sie dort zu verkaufen oder darüber zu verfügen; daß alsdann, alle die Güter und Sachen einer solchen Person oder Personen, die sich solchergestalt vergangen und selbige ausgeführt haben, nebst dem Schiffe oder Fahrzeuge, worin eine solche Ausführung geschehn ist, an Uns, Unsre Erben und Nachfolger verfallen seyn sollen.

XXVI.

Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, daß in allen Streitigkeiten und Zweifeln, die wegen irgend einer Schwierigkeit bey der Erklärung und Auslegung irgend eines, entweder in diesem gegenwärtigen oder dem vorigen Freyheitsbriefe enthaltenen Punktes, entstehn dürften, solche auf die ausgedehnteste und vortheil-

theilhafteste Art für den besagten Schazmeister, die Gesellschaft und ihre Nachfolger, und jedes Mitglied derselben angesehn und erklärt werden sollen.

XXVII.

Und ferner genehmigen und bestätigen Wir hiemit dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, alle Privilegien, Steuerfreyheiten, *) und Immunitäten, die in Unserm vorigen offenen Briefe verliehen, und in diesem Unsern offenen Briefe nicht widerrufen, umgeändert, verändert oder eingeschränkt worden.

XXVIII.

Und endlich ist es Unser Wille und Gefallen, und Wir verleihen und erlauben ferner hiedurch, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß alle und jede Person und Personen, die zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin irgend eine Summe Geldes oder Geldsummen auf und zu der besagten Kolonie in Virginia anlegen, und von dem besagten Rath und der Gesellschaft, als Unternehmer der besagten Kolonie, auf obbesagte Art, zugelassen, und in die Registraturbücher der Unternehmer der besagten Gesellschaft werden eingeschrieben werden, als Unternehmer der besagten Kolonie sollen gerechnet, angenommen, gehalten und angesehn werden, und alle und jede Schenkungen, Privilegien, Freyheiten, Vortheile, Nuzungen, Gewinne, Immunitäten und Vorzüge eben so völlig, weitläuftig, und unbedingt geniessen sollen, als wenn sie, und ein jeder von ihnen ausdrücklich, deutlich, besonders und unterscheidend in diesem Unsern offenen Briefe benennt und angeführt worden.

XXIX.

*) Franchises.

XXIX.

Und zulezt, da die vorzüglichste Wirkung, die Wir von diesem Unternehmen wünschen oder erwarten können, die Bekehrung und Anleitung der Völker in diesen Gegenden zur wahren Verehrung Gottes und der christlichen Religion ist, und in Betracht dessen Wir sehr abgeneigt sind, daß irgend einer Person, die im Verdachte wäre, daß sie dem Aberglauben der römischen Kirche anhienge, erlaubt würde, dorthin überzugehn, so erklären Wir hiemit, daß es Unser Wille und Gefallen ist, daß es keiner erlaubt werde auf eine Seereise, die von Zeit zu Zeit nach besagtem Lande vorgenommen werden wird, mit zu gehen, ohne vorher den Eyd wegen Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, *) abgelegt zu haben; und zu diesem Ende geben Wir hiemit völlige Macht und Ansehn, dem jedesmaligen Schazmeister und irgend drey von dem Rathe, den besagten Eid vorzuhalten und abzunehmen, allen solchen Personen, als zu irgend einer Zeit auf besagter Seereise werden dahin geschikt oder gebraucht werden. Obgleich nicht ausdrückliche Erwähnung des jährlichen Werthes oder gewissen Ertrages der Ländereyen oder einige von ihnen, oder andern Gaben und Schenkungen, die dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft zuvor von Uns oder einigen Unsern Voreltern und Vorfahren gemacht worden, hierin nicht geschehn ist; oder ohne auf eine Akte, Statut, Verordnung, Verfügung, Proklamation, oder Einschränkung die für das Gegentheil hievon statt hat, gemacht, verordnet oder verfügt, oder auf irgend andre Punkte, Stücke und Sachen, Rücksicht zu nehmen. Zu Urkunde dessen haben Wir diesen Unsern Brief offen zu lassen befohlen. Unter Unserer eigenen Urkunde

zu

*) oath of Supremacy.

zu Westmünster den drey und zwanzigsten Tag des Maymonats, in demselben Jahre Unsrer Regierung von England, Frankreich und Irrland und von Schottland im **** (zwey und vierzigsten.)

Per ipsum regem.

Lukin.

Nummer III.

Dritter Freyheitsbrief des Königs Jakobs des ersten für den Schazmeister und die Gesellschaft von Virginia, datirt d. 12ten März 1611—2.

I.

Jakob der erste von Gottes Gnaden König von England, Schottland, Frankreich und Irrland, Beschüzer des Glaubens; an alle, denen dieß zu Handen kommen wird, Unsern freundlichen Gruß zuvor, demnach, auf das unterthänige Ansuchen verschiedner und mancher Unsrer geliebten Unterthanen, so wohl Unternehmer, als Pflanzer der ersten Kolonie in Virginia und zur Ausbreitung der christlichen Religion und wilde Völker zur Leutseligkeit und Menschlichkeit zurück zu führen, Wir durch Unsern offenen Brief, sub dato den drey und zwanzigsten Tag des Mays, im siebenten Jahre Unsrer Regierung von England, Frankreich und Irrland und dem zwey und vierzigsten von Schottland ihnen gegeben und verliehen haben, daß sie und alle solche und so viele Unsrer geliebten Unterthanen, als von Zeit zu Zeit auf immer künftighin sich mit ihnen als Pflanzer und Unternehmer bey der besagten Pflanzstadt vereinigen würden, und ihre Nachfolger, auf ewig ein politischer Körper, und unter dem Namen des Schazmeisters und der Gesellschaft der Unternehmer

und Pflanzer aus der Stadt London für die erste Kolonie von Virginia einverleibt seyn sollten.

II.

Und demnach zum bessern Wohl und Vortheile der besagten Gesellschaft, und zur besseren Beförderung, Befestigung und Errichtung der besagten Pflanzstadt, Wir ferner, durch Unsren besagten offenen Brief dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachkommen auf immer, alle diejenigen Ländereyen, Gegenden und Distrikte gegeben und verliehen haben, welche in dem Theile von Amerika, Virginia genannt, von der Landspize des Vorgebürges oder die Spize Comfort genannt, längst den Seeküsten nordwärts zweyhundert Meilen, und von der besagten Spize des Vorgebirges Comfort, längst der Seeküste südwärts zweyhundert Meilen liegen und sich befinden, und den ganzen Raum und Umkreis von Land, welcher von der Seeküste des obbesagten Bezirkes, Land einwärts von Meer zu Meere, west und nordwestlich liegt, wie auch alle Inseln, die innerhalb hundert Meilen längst der Küste beyder Meere des obbesagten Bezirkes liegen, mit verschiednen andern Bewilligungen, Freyheiten, Steuerfreyheiten, *) und Vorzügen, Privilegien, Nuzungen und Vortheilen, die in besagtem offenen Briefe, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf immer verliehn worden.

III.

Demnach man Uns izt zu verstehn gegeben, daß in diesen Meeren, die an besagte Küsten von Virginia stossen, und ausserhalb dem Bezirke dieser zweyhundert Meilen, die von Uns solchergestalt, wie vorhin gesagt, dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft verliehen

*) Franchises.

liehen worden, und dennoch nicht weit von der besagten Kolonie in Virginia, verschiedne westliegende und unbewohnte Inseln sind oder seyn können, wovon einige schon wirklich durch den Fleiß, die Reisen und Kosten der besagten Gesellschaft bekannt gemacht und entdeckt sind, und andre vermuthlich noch unbekannt und unentdeckt vorhanden und übrig seyn können, welche insgesammt anzubauen und zu bevölkern, so wohl der Sicherheit als bessern Einrichtung des Handels zuträglich seyn möchte, in Ansehung dessen, so wohl zur Abwehrung der Gefahr, als zum bessern Nuzen und Wohlstande der besagten Kolonie, sie Uns unterthänig ersucht haben, daß Wir geruhen möchten, ihnen eine Erweiterung des besagten offenen Briefes zu verleihen, so wohl zur grösseren Ausdehnung ihrer Grenzen und Distrikte in den an die Küste von Virginia stossenden Meeren, als auch wegen gewisser Punkte und Artikel, die die bessere Regierung der besagten Gesellschaft und Kolonie betreffen, worin sich Unsre besagten vorigen Freyheitsbriefe nicht so weit erstrecken, als Zeit und Erfahrung es für nöthig und zuträglich befunden haben.

IV.

Daher haben Wir, da Wir den guten und glücklichen Erfolg der besagten Pflanzstadt beherzigen, so wohl in Ansehung des allgemeinen Bestens der menschlichen Gesellschaft, als in Betracht des Wohls Unsres eignen Staates und Königreiche, und da Wir geneigt sind alle gute Mittel zu befördern, welche den Vortheilen der besagten Gesellschaft zuträglich seyn und die Sicherheit Unsrer geliebten Unterthanen befestigen können, die sich in Unsrer besagten Kolonie durch die Gnade und den Schuz des allmächtigen Gottes, und durch Unsre königliche Macht und Ansehn angebauet haben, nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen,

und eigner Bewegung gegeben, verliehen und bestätigt, und geben, verleihen und bestätigen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft von Unternehmern und Pflanzern aus der Stadt London für die erste Kolonie in Virginia, alle und jede Inseln, die er in einem Theile des Weltmeers, das an die Grenze dieser Unsrer besagten ersten Kolonie in Virginien gränzt, liegen und befindlich sind, innerhalb dreyhundert Meilen von irgend einem Theile, der zuvor in Unserm vorigen offenen Briefe, wie vorhin gesagt, dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft verliehen worden, und innerhalb oder zwischen dem ein und vierzigsten und dreyssigsten Grade Norderbreite belegen sind, nebst allen und jeden Boden, Grundstücken, Ländereyen, Anfuhrten, Hafen, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Erztgruben und Erzten, sowohl königliche Gold und Silbergruben, als andere Erztgruben und Erzten, Perlen, Edelgesteinen, Steinbrüchen und allen und jeden andern Produkten, Jurisdiktionen, Regalien, Privilegien, Steuerfreiheiten und Vorzügen, so wohl innerhalb dem besagten Striche Landes auf dem festen Lande, als auch innerhalb den nahgelegenen Inseln und Meeren, und die daran und daherum so wohl zu Wasser als zu Lande, liegen und befindlich sind; und welche durch Unsern offenen Brief Wir auf eine eben so uneingeschränkte Art und Weise verleihen können und dürfen, als Wir, oder irgend einer Unsrer edlen Vorfahren, vorhin irgend einer Person oder Personen, oder einer Gesellschaft, politischen und vereinigten Körper, oder einem Unternehmer und Unternehmern, von irgend Entdeckungen, Pflanzungen, oder Handel nach oder in irgend fremden Gegenden verliehen haben, und auf eine so nachdrückliche und uneingeschränkte Art, als wenn selbige hierin ausdrücklich benannt, erwähnt und angeführt

führt worden; jedoch jederzeit vorausgesezt, daß die besagten Inseln oder irgend einige der hierin erwähnten Stücke, oder die als verliehen angezeigt und bezeichnet worden, wirklich nicht von einem andern christlichen Fürsten oder Staate besessen und bewohnt werden, oder innerhalb den Grenzen, Marken, oder Distrikten der nördlichen Kolonie, die vorhin von Uns verschiednen Unsrer geliebten Unterthanen in den nördlichen Theilen von Virginia zum Anbau verliehen worden, belegen sind. Inne zu haben, zu halten, zu besizen und zu nuzen, alle und jede der besagten Inseln, die solchergestalt in dem besagten Weltmeer liegen, und an die Küste und Küsten der Distrikte der besagten ersten Kolonie von Virginia, wie vorhin gesagt, grenzen; mit allen und jeden den besagten Boden, Ländern, Grundstücken, und allen und jeden andern Stücken, die vorhin im Gegenwärtigen bewilligt worden oder als zu bewilligen angeführt werden, ihnen, dem besagten Schazmeister, und der Gesellschaft von Unternehmern und Pflanzern aus der Stadt London für die erste Kolonie von Virginien, und ihren Erben, Nachfolgern und Bevollmächtigten auf ewig, zum alleinigen und eignen Nuzen und Behuf des besagten Schazmeisters, der Gesellschaft und ihrer Erben und Nachfolger und Bevollmächtigten auf ewig getragen zu werden von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von unserm Lehngute Ost-Greenwich, zu einem freyen und gemeinen Lehn und nicht in capite; und sollen daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger den fünften von allem Gold und Silbererzte, welches dort gefunden, gewonnen und erhalten werden dürfte, anstatt aller möglichen Arten von Diensten *) abgeben und bezahlen.

V.

*) Services.

V.

Und ferner ist es Unser Wille und Gefallen, und Wir verleihen und bestätigen hiemit, zum Besten und der Wohlfahrt der besagten Pflanzstadt, und damit die Nachkommenschaft künftig wissen möge, welche Unternehmer gewesen sind und ihr Geld bey einer so edlen und grosmüthigen Handlung zum allgemeinen Besten ihres Vaterlandes nicht gespart haben, und auf das Ansuchen und mit Einwilligung der obbesagten Gesellschaft, daß Unsre getreuen und geliebten Unterthanen Georg, Lord Erzbischof von Kanterbury u. s. w. die seit Unserm besagten lezten offenen Briefe Unternehmer geworden sind, und sich mit den ehmahligen Unternehmern und Pflanzern der besagten Gesellschaft und Societät verbunden haben, von izt an, angesehn, gehalten und geachtet werden und Brüder und freye Mitglieder der besagten Gesellschaft seyn sollen, und jeder insbesondre im Verhältnisse und dem Betrage ihrer jederseitigen Zubusse zufolge, alle und jede Vortheile, Rechte, Ansprüche Privilegien, Vorzüge, Freyheiten, Steuerfreyheiten, Immunitäten, Nuzungen und Einkommen haben, halten und geniessen soll auf eine so nachdrückliche und uneingeschränkte Art, in allen Absichten, Auslegungen und Endzwecken, wie irgend andre ausdrücklich in Unserm vorigen offenen Briefe benannte und ausgedrückte Unternehmer oder einige von ihnen, kraft und vermöge dieses gegenwärtigen, oder irgend eines von Unsern vorhergehenden offenen Briefen haben oder haben können.

VI.

Und Wir geruhen ferner und verleihen und bestätigen hiemit, daß Philip, Earl von Montgomery u. s. w. welche der besagte Schazmeister und die Gesellschaft seit dem besagten lezten offenen Briefe ernannt und nieder=

niedergesezt haben, als würdige und vernünftige Personen, die Uns als Räthe dienen, und Mitglieder Unsers Rathes für die besagte Pflanzstadt werden könnten, als Mitglieder Unsers besagten Rathes für die erste Kolonie auf solche Art und Weise und in allen Absichten und Endzwecken, gehalten, angesehn und geachtet werden sollen, als diejenigen, die ehemals als Unsre Räthe für besagte Kolonie ernannt und erwählt worden und deren Namen in Unsern besagten vorigen offenen Briefen eingerückt und ausgedruckt waren und sind.

VII.

Und Wir verordnen und verleihen hiebey, durch Gegenwärtiges, daß der besagte Schazmeister und die obbesagte Gesellschaft der Unternehmer und Pflanzer, einmal jede Woche, [oder öfter nach ihrem Gefallen, sollen einen Rath und Versammlung zur bessern Ordnung und Regierung der besagten Pflanzstadt, und solche Sachen, als sie betreffen, halten können und dürfen; und daß irgend fünf Personen, Unsers jedesmaligen Rathes für die besagte erste Kolonie in Virginien, von welcher Gesellschaft der Schazmeister oder sein Deputirter immer einer seyn soll, und wenigstens die Zahl von funfzehn andern von der Allgemeinheit der besagten Gesellschaft, die auf solche Art versammlet seyn worden, als zuvor gebräuchlich und gewöhnlich war, genannt, gehalten, angesehn und geachtet, und eine hinlängliche Rathsversammlung der besagten Gesellschaft seyn sollen, alle solche besondre und zufällige Umstände von geringerer Wichtigkeit und Werthe einzurichten, anzuordnen und abzuthun, als von Zeit zu Zeit, in Betreff und Ansehung der besagten Pflanzstadt entstehn dürften.

VIII.

VIII.

Und daß nichts desto weniger zur Behandlung, Anordnung und Einrichtung von Dingen und Sachen von grösserer Wichtigkeit und Werthe, und solcher als auf irgend eine Weise die öffentliche Wohlfahrt und das allgemeine Beste der besagten Gesellschaft und Pflanzstadt betreffen, namentlich, die von Zeit zu Zeit einzurichtende Regierungsart, die Anordnung und Verfügung über Ländereyen und Besizungen, und die Einrichtung und Bestimmung des dortigen Handels, oder dergleichen, jedes Jahr auf dem vorlezten Mittewochen vor Hilarien, Ostern, Trinitatis, und Michael, auf immer, eine große, allgemeine und feyerliche Versammlung gehalten werden soll, welche vier Versammlungen die vier großen und allgemeinen Rathsversammlungen des Rathes und der Gesellschaft der Unternehmer für Virginien genannt und betitelt werden sollen; und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir geben und verleihen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, in allen und jeden so versammelten besagten grossen und allgemeinen Rathsversammlungen, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß sie, der besagte Schazmeister und die Gesellschaft, oder der grössere Theil von ihnen, die solchergestalt versammlet seyn werden, völlige Macht und Ansehen haben sollen und können, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin, vernünftige Personen zu Mitgliedern Unsres besagten Raths für die besagte erste Kolonie in Virginien zu ernennen und zu wählen, und solche Beamte zu bestimmen und zu ernennen, als sie zur Regierung, zur Verwaltung, Einrichtung und Abthuung der Geschäfte der besagten Gesellschaft für dienlich und erforderlich halten werden, und sie sollen ebenfalls Macht und Ansehn haben, solche Geseze und Verordnungen zum Besten und zur Wohlfahrt der besagten Pflanz-

stadt

stadt zu verordnen und zu machen, als ihnen von Zeit zu Zeit erforderlich und zuträglich scheinen werden; doch jederzeit so, daß sie den Gesezen und Statuten dieses Unsers Reiches England nicht zuwider laufen; und sollen auf gleiche Art Macht und Ansehen haben, aus und von ihrer Gesellschaft und Societät auszuschlüssen und auszustossen, auf immer, alle und jede solche Person und Personen, als entweder ihren Namen unterschrieben oder ihr Wort gegeben haben, Unternehmen der besagten ersten Pflanzstadt von Virginia zu werden, oder die in diesem oder irgend einem andern Unsrer offenen Briefe als Unternehmer benannt, oder sonst zu besagter Gesellschaft zugelassen und ernannt worden, und nichts destoweniger, entweder gar keinen Zuschuß zu und für besagte Pflanzstadt gethan, oder sich geweigert und unterlassen haben, oder sich weigern und unterlassen werden, seinen oder ihren Zuschuß, den sie schriftlich oder mündlich versprochen, innerhalb sechs Monaten, nachdem er verfallen oder zahlbar geworden, einzuliefern.

IX.

Und demnach das Ausbleiben und nicht Bezahlen solcher Gelder, als zum Zuschuß zur Aufnahme der besagten Pflanzstadt versprochen worden, durch die Erfahrung, derselben oft gefährlich und nachtheilig befunden worden, und den Fortgang und den Wachsthum der besagten Pflanzstadt oft sehr gehindert hat, und da es Uns sehr billig zu seyn scheint, daß solche Personen, als sich durch ihre Unterschrift zur Bezahlung ihres Zuschusses anheischig gemacht, und nachher ihr Wort und Versprechen vernachlässigt haben, gezwungen werden, solches zu halten und auszuführen; so ist daher Unser Wille und Gefallen, daß, in irgend einer solchen Klage oder Klagsachen, die vor einem Unsrer Gerichte in Westmünster

münster, oder sonst irgendwo, von dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft, oder sonst, gegen irgend solche Personen anhängig gemacht worden, oder anhängig gemacht werden dürfte, Unsre jedesmaligen Richter, sowohl in Unserm Kanzleygerichte als den gemeinen Gerichten, besagte Klagen, so weit als Geseze und Billigkeit es wollen, und auf irgend eine Weise erlauben, begünstigen und befördern sollen.

X.

Und ferner geben und verleihen Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf immer, daß sie, der besagte Schazmeister und die Gesellschaft, oder der jedesmalige grössere Theil derselben, die sich in einem vollen und allgemeinen Rath, wie vorher gesagt, versammlet haben werden, sollen und können von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten auf immer künftighin ernennen und erwählen, und in ihre Gesellschaft und Societät aufnehmen, jede Person und Personen, so wohl fremde und auswärtige, die an irgend einem Orte jenseits des Meers gebohren worden, die mit Uns in Freundschaft steht, als Unsre gebohrnen Erb-Unterthanen, die in einem Unsrer Reiche oder Staaten gebohren worden; und daß alle solchergestalt erkohrne, erwählte und in besagte Gesellschaft aufgenommene Personen, wie vorhin gesagt, darauf als freye Mitglieder der besagten Gesellschaft angesehn, gehalten, und geachtet werden, und alle und jede Freyheiten, Steuerfreyheiten *), Immunitäten, Privilegien, Vortheile, Nuzungen, und Einkommen, die besagter Gesellschaft auf irgend eine Weise gehören und zukommen, völlig so frey und uneingeschränkt haben, halten und geniessen sollen, als irgend ein andrer iziger oder zu irgend einer Zeit zu besagter Gesellschaft künftighin gehöriger

*) Franchises.

höriger Unternehmer selbige in allen Absichten und Endzwecken hat, haben wird, oder haben und geniessen darf und kann.

XI.

Und ferner geben und verleihen Wir, nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß es ihnen und ihren Bevollmächtigten frey und erlaubt seyn soll, zu aller und jeder Zeit und Zeiten künftig hin aus irgend einem Unsrer Reiche und Staaten, zu nehmen, zu leiten, zu führen, und überzubringen in und auf ihren besagten Reisen, für und nach besagter Pflanzstadt Unsrer ersten besagten Kolonie in Virginia, alle solche und so viele Unsrer geliebten Unterthanen und irgend andre Fremde, die Unsre geliebten Unterthanen werden, und unter Unsrer Herrschaft leben wollen, und geneigt seyn dürften, sie auf den besagten Reisen nach dieser Pflanzstadt zu begleiten; mit Schiffen, Rüstung, Waffen, Geschüz, Kriegsvorrath, Pulver, Kugeln, Lebensmitteln, und allen Arten Kaufmannsgütern und Waaren, und allen Arten von Kleidungsstücken, Geräthe, Hausrath, Vieh, Hornvieh, Pferden und Stuten, und allen für besagte Pflanzstadt, zu ihrem Gebrauche, Vertheidigung und zum Handel mit den dortigen Völkern nothwendigen Dingen, ohne sowohl auf der Hin- als Herreise irgend Auflagen, Zoll, oder Abgaben, sowohl einwärts als auswärts, oder sonst eine Taxe an Uns, Unsre Erben oder Nachfolger dafür, während des Zeitraumes von sieben Jahren von dem Tage der Ausfertigung dieses Freyheitsbriefes an zu rechnen, bezahlen oder abgeben zu dürfen.

XII.

XII.

Und ferner geben und verleihen Wir, für Uns Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, hiemit, daß der besagte Schazmeister dieser Gesellschaft, oder sein jedesmaliger Deputirter, oder irgend zwey von dem besagten jedesmaligen Rathe für die besagte erste Kolonie von Virginia, oder irgend zwey andre zu allen Zeiten künftighin und von Zeit zu Zeit völlige Macht und Ansehn haben sollen, den Eyd der Treue und wegen Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen oder einem von ihnen, aller und jeder Person und Personen abzunehmen, welche zu irgend einer Zeit oder Zeiten künftighin nach besagter Kolonie von Virginien übergehn und sich begeben werden.

XIII.

Und ferner daß der jedesmalige Schazmeister oder sein Deputirter, oder irgend zwey andre von Unserm besagten Rathe für die besagte erste Kolonie von Virginien berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit, und zu allen Zeiten künftighin, solchen förmlichen Eid abzunehmen, als ihnen ihre vernünftige Ueberlegung angeben wird, sowohl solcher Person und Personen, welche in, für und in Ansehung der besagten Pflanzstadt gebraucht werden, wegen ehrlicher, getreuer und gerechter Verwaltung ihres Dienstes, in allen solchen Stücken, als ihnen für die Wohlfahrt und den Vortheil der besagten Gesellschaft, Kolonie und Pflanzstadt werden anvertrauet werden; wie auch solcher Person oder Personen, als der besagte Schazmeister, oder sein Deputirter mit zwey andern des besagten Rathes zur Untersuchung oder Erhelligung der Wahrheit, in irgend eine Sache die besagte Pflanzstadt betreffend, oder einem daraus entstehenden oder dazu gehörigen Geschäfte, zu ernennen für gut befinden möchten.

XIV.

XIV.

Und ferner, demnach Wir versichert worden, daß verschiedne liederliche und übelgesinnte Leute, so wohl Matrosen, Soldaten, Künstler, Ackersleute und Tagelöhner, als auch andre, nachdem sie Sold, Geräthschaften und andre Unterhaltung von der besagten Gesellschaft erhalten, oder mit der besagten Gesellschaft kontrahirt und sich verglichen haben, zu gehen, zu dienen und sich bey besagter Pflanzstadt in Virginia brauchen zu lassen, nachher sich entweder entfernt, versteckt oder verborgen, oder geweigert haben, dorthin zu gehen, nachdem sie solchergestalt unterhalten worden und sich verglichen haben; und daß verschiedne und manche Personen, welche nach der besagten ersten Pflanzstadt der besagten Kolonie in Virginia, auf und mit Kosten der besagten Gesellschaft gesandt und gebraucht worden, oder sich durch Meutereyen, Aufruhr und andre grobe Verbrechen übel vergangen, oder wenn sie vom Statthalter von Virginien oder von seinem Deputirten gebraucht und mit einem Schiffe oder Pinasse ausgesandt worden, Lebensmittel für Unsre besagte Kolonie zu holen, oder Entdeckungen zu machen, oder andrer Geschäfte und Sachen halber, die selbige betreffen, auf die verrätherischste Weise entweder nach Unserm Reiche England zurückgekommen und zurückgekehrt, verstohlner Weise, und ohne Erlaubniß Unsres jedesmaligen Statthalters Unsrer besagten Kolonie in Virginia, oder hieher als Verbrecher und Uebelthäter gesandt worden; und daß auch viele von solchen Personen, nach ihrer Zurückkunft von dorther, da sie wegen ihrer üblen Aufführung und Vergehen von Unserm besagten Rathe hier befragt worden, durch ihr freches und verächtliches Betragen in Gegenwart Unsres besagten Rathes so wenig der Stelle, als dem Ansehn, worin Wir sie gesezt und gestellt haben, Achtung und Ehrer-

Ehrerbietigkeit bewiesen; und andre um ihre in Virginia begangne Vergehen und Liederlichkeit zu beschönigen, sich bemüht haben, durch die schändlichsten und lästerlichsten Erzählungen, die sie so wohl von dem Lande Virginia, als auch von dem Zustande und der Regierung der besagten Pflanzstadt und Kolonie verbreitet und ausgesprengt, so viel, als sie konnten; die besagten Reisen und Pflanzstadt in üblen Ruf und Verachtung zu bringen, gesucht haben; wodurch nicht nur die Unternehmer und Pflanzer, die sich bereits bey besagter Pflanzstadt eingelassen, beträchtlich betrogen und gehindert, und ein grosser Theil Unsrer andern geliebten und gutgesinnten Unterthanen, die sonst geneigt und willig waren, an einer so edlen, christlichen und würdigen Handlung Theil zu nehmen, von selbiger abgeschreckt worden, sondern auch der gänzliche Umsturz und Untergang der besagten Pflanzstadt leicht veranlaßt worden, welches nicht ohne einigen Schimpf für Uns und Unser Königreich geschehn kann.

XV.

Demnach es Uns nun scheint, daß diese Freyheiten, Vergehen und Betrügereyen, die von keiner bürgerlichen Regierung zu dulden sind, zum Theil daher entstanden und vorgegangen sind, daß Unser Rath keine direkte Macht und Ansehn hat, durch irgend ausgedrückte Worte in Unsern vorigen offenen Briefen, solche Verbrechen zu züchtigen und zu bestrafen; so geben und verleihen Wir daher, zur geschwindern Abstellung solcher schändlichen Misbräuche und Vergehungen, die zuvor ausgeübt und begangen worden, und selbigen künftighin vorzubeugen, hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, auf immer, daß Unser besagter Rath für die besagte erste Kolonie in

Virginia oder irgend zwey davon (wovon der jedesmalige Schazmeister oder sein Deputirter immer einer seyn muß,) berechtigt seyn sollen, durch eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht alle und jede solche Person und Personen einzuziehn oder einziehn zu lassen, welche bekannt, angeklagt oder befunden werden, daß sie sich in einer der vorhin erwähnten und angegebenen Vergehungen vergangen und übel gehandelt haben; und bey der Untersuchung eines solchen Uebertreters oder Uebertreter, aufrichtigen vor dem besagten Rath beschwornen Beweis eines solchen schändlichen, von ihnen begangenen Verbrechens, wie vorhin gesagt und auch bey irgend einem frechen, verächtlichen und unschicklichen Betragen oder Ausführung, die eine solche, solchergestalt von ihnen, wie vorhin gesagt, citirte, vorgefoderte und erschienene Person oder Personen, vor, oder gegen Unsern besagten Rath zeigen oder äussern werden, daß in allen solchen Fällen, sie, Unser besagter jedesmalige Rath, oder irgend zwey von ihnen, völlige Macht und Ansehn haben können und sollen, sie entweder hier gute Bürgschaft für ihre gute Aufführung stellen zu lassen, und darin weiter zu verfahren, wie es in ähnlichen Fällen in Unserm Reiche England zu geschehn pflegt; oder sonst nach ihrem Gutdünken sie, die besagten Verbrecher nach der besagten Kolonie in Virginien zurückzuschicken, um dort gegen sie verfahren und sie bestrafen zu lassen, wie der Statthalter, Unterstatthalter, oder der jedesmalige Rath dort für gut befinden wird; oder sonst solchen Gesezen und Verordnungen zufolge als dort zur guten Einrichtung und Regierung der besagten Kolonie im Gebrauche sind und seyn werden.

XVI.

Und zu desto kräftiger Aufnahme der besagten Pflanzstadt, geben und verleihen Wir ferner für Uns, Un-

Unsre Erben und Nachfolger nach Unserer besondern Gnade und Gunst, kraft Unsers königlichen Vorrechts, und mit Beystimmung und Einwilligung der Lords und andrer aus Unserm geheimten Rathe, dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft, völlige Macht und Ansehn, freye Erlaubniß, Freyheit, und Recht, eine oder mehr Lotterien anzustellen, zu eröfnen und zu publiziren, die ein ganzes Jahr nach Eröfnung derselben währen, fortdauren und gehalten werden sollen; und nach Ablauf und Ende des besagten Termins sollen solche Lotterien nur so lange es Uns gefallen wird, und nicht anders fortgesezt werden. Und nichts destoweniger geruhen Wir und sind es zufrieden, zum Besten und zur Wohlfahrt der besagten Pflanzstadt, daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft zur Beförderung und zu Stande Bringung der besagten Lotterie oder Lotterien, sechs Monat Frist nach verlaufenem besagten Jahre haben sollen, ehe Unser Wille und Gefallen zu dem Behuf, als irgend verändert oder bestimmt, gedeutet gehalten und beurtheilt werden soll.

XVII.

Und Unser ferner Wille und Gefallen ist, daß die besagte Lotterie und Lotterien sollen und können in Unsrer Stadt London oder irgend einer andern Stadt und Flecken, oder sonst wo innerhalb diesem unsern Reiche England eröfnet werden, mit solchen Gewinnen, Artikeln, Bedingungen, und Einschränkungen, als ihnen dem besagten Schazmeister und der Gesellschaft, nach dem Gutdünken, zuträglich scheinen wird.

XVIII.

Und daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft berechtigt seyn sollen, Einnehmer, Kollektöre, Buch-

Buchhalter und Kommissarien, oder irgend andre Beamte, nach ihrem Willen und Gefallen, zur bessern Ordnung, Eintheilung, Führung und Betreibung der besagten Lotterie und Lotterien zu erwählen und zu ernennen; und daß besagter Schazmeister und irgend zwey von dem besagten Rathe berechtigt seyn sollen, allen und jeden solchergestalt zu Beamten ernennten Personen, wie vorhin gesagt, einen oder mehrere Eide wegen ihrer guten Aufführung und rechten und ehrlichen Verfahrens in und bey besagter Lotterie und Lotterien, in allen Absichten und Endzwecken abzunehmen, damit keine Unsrer geliebten Unterthanen, die sich zu besagter allgemeinen Lotterie oder Lotterien unterschrieben, oder sonst daran Theil nehmen, auf irgend eine Weise um ihre besagten Gelder betrogen oder schlimm und betrüglich bey ihrem besagten Unternehmen behandelt werden.

XIX.

Und Wir verleihen ferner auf obbesagte Art und Weise, daß der besagte Schazmeister und die Gesellschaft berechtigt seyn sollen, unter dem Insiegel Unsers Rathes für die Pflanzstadt, durch Proklamation oder auf andre Weise, (die besagte Proklamation soll kraft dieses Gegenwärtigen in ihrem Namen geschehn) die besagte Lotterie oder Lotterien in allen Städten, Flecken, Burgflecken und andern Orten innerhalb Unserm besagten Reiche England bekannt zu machen oder bekannt machen zu lassen; und Wir wollen und befehlen allen Mayoren, Friedensrichtern, Amtleuten, Schultheissen und Gerichtsbedienten, und andern Beamten und geliebten Unterthanen, daß sie auf keine Weise den Fortgang und den Betrieb der besagten Lotterie oder Lotterien hindern oder verzögern, sondern darin, obenangeführte Stücke betreffend, durch alle ehrliche, gute und rechtmässige Mittel und Bemühungen helfen und behülflich sind.

XX.

Und ferner ist es Unser Wille und Gefallen, daß in allen Streitigkeiten und Zweifeln, die wegen irgend einer Schwierigkeit der Auslegung oder Deutung irgend eines hierin oder in Unsern vorigen offenen Briefen enthaltenen Stückes entstehn könnten, selbige auf die ausgedehnteste und vortheilhafteste Weise für den besagten Schazmeister, die Gesellschaft und ihre Nachfolger und jedes Mitglied derselben angesehn und erklärt werden sollen.

XXI.

Und endlich genehmigen und bestätigen Wir hiemit dem besagten Schazmeister, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf immer alle und jede Arten von Privilegien, Steuerfreyheiten *), Freyheiten, Immunitäten, Vorzügen, Nuzungen und Vortheilen, die ihnen in irgend einem Unsrer vorigen offenen Briefe verliehen, und im gegnewärtigen nicht wiederrufen, umgeändert oder eingeschränkt worden. Obgleich des wahren jährlichen Werthes und gewissen Ertrages der Ländereyen oder einigen von ihnen, oder irgend einer andern Schenkung und Bewilligung, die zuvor von Uns oder irgend einem Unsrer Voreltern und Vorfahren dem obbesagten Schäzmeister und der Gesellschaft gemacht worden, im gegenwärtigen nicht Erwähnung geschieht; Oder ohne auf irgend ein Statut, Akte, Verordnung, Verfügung, Proklamation oder Einschränkung, die zuvor für das Gegentheil gemacht, verordnet oder verfügt worden war, oder auf irgend einen andern Punkt, Umstand oder Sache für das Gegentheil irgend Rücksicht zu nehmen.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unsern Brief offen zu lassen befohlen. Unter Unsrer eignen Urkunde zu

*) Franchises.

zu Westmünster, den zwölften Tag des Märzens, im neunten Jahre Unsrer Regierung von England, Frankreich und Irrland, und von Schottland im fünf und vierzigsten.

Freyheitsbrief der Kolonie Massachuset *).

Karl von Gottes Gnaden, König von England, Schottland, Frankreich und Irrland, Beschüzer des Glaubens ꝛc.

Allen, denen dieses zu Händen kommen wird, Unsern freundlichen Grus zuvor.

Demnach Unser theurester und königlicher Herr Vater, König Jakob christmilden Andenkens, durch Dero Hoheiten offenen Brief sub dato Westmünster den dritten November, im achzehnten Jahre Ihrer Regierung dem zu Plymouth in der Grafschaft Devon, über den Anbau, die Regierung, Einrichtung und Anordnung von Neuengland niedergesezten Rathe, seinen Erben, Nachfolgern und Bevollmächtigten auf immer gegeben und bewilligt hat; den ganzen Theil von Amerika, der liegt und sich befindet in der Breite von vierzig Grad Norderbreite der Mittagslinie bis zu acht und vierzig Grad besagter Breite inklusive, und in der Länge von und innerhalb dieser ganzen obbesagten Breite über das feste Land, von See zu See, mit allem festen Lande, Boden, Grundstücken, Häfen, Anfuhrten, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Erzgruben und

*) Dieser erste Freyheitsbrief der Kolonie Massachusetsbay war niemals gedruckt worden, und man hatte nur wenig geschriebene Kopien davon; J. Mauduit Agent dieser Kolonie ließ ihn zuerst in seiner Short View of the History of the Colony ob Massachusetsbay, dritte Ausgabe, London 1774. 8. beydrucken.

und Erzten, sowohl königliche Gold- und Silbergruben, als andre Erztgruben und Erzte, Edelgesteinen, Steinbrüchen und allen und jeden einzelnen Produkten, Jurisdiktionen, Privilegien, Steuerfreyheiten *), und Vorzügen, beydes in besagten Strichen Landes auf dem festen Lande, als auch innerhalb den nahgelegenen Inseln und Meeren. Jedoch immer unter der Voraussezung, daß keine von den besagten Inseln oder Ländereyen, welche in besagtem Gnadenbriefe als bewilligt bezeichnet und angedeutet werden, dermalen von irgend einem andern christlichen Fürsten oder Staate bewohnt würden oder innerhalb Marken, Grenzen oder Distrikten der südlichen Kolonie belegen wären, als welchen sie von Unserm geliebten Herrn Vater, um von solchen seinen Unterthanen in den südlichen Theilen angebaut zu werden, verliehen worden. Jene zu haben und zu behalten, zu besizen und zu nuzen, alle und einzelne besagtes feste Land, Ländereyen, Distrikte, Inseln, Pertinenzien und Bezirke, Meere, Gewässer, Fischereyen, mit allen und jeden Vortheilen derselben, Regalien, Freyheiten, Vorzügen und Nuzungen, nebst allen und jeden dazu gehörigen Punkten, und jedem Theile und Stücke derselben, die künftighin daraus entspringen dürften, besagtem Rathe seinen Nachfolgern und Bevollmächtigten, auf immer zu dem alleinigen und eignem Nuzen, Vortheil und Behuf derselben, besagten Rathes, seiner Nachfolger und Bevollmächtigten: Und sollen selbige von besagtem Unsern theuresten und königlichen Herrn Vater, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von dero Lehngute Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, ein freyes und gemeines Lehn, und nicht in capite noch mit Ritterdiensten, zu Lehn getragen werden. Und dahero besagtem hoch-

*) Franchises.

hochseligen Könige, seinen Erben und Nachfolgern bezahlen und abgeben den fünften vom Gold- und Silbererzte, das von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin, gefunden, gewonnen und erhalten werden dürfte, auf, oder innerhalb solcher Ländereyen, Grenzen, Distrikten, und Bezirken, oder auf oder innerhalb einem Theile oder Stücke derselben, für oder in Ansehung aller und jeder Arten von Abgaben, Forderungen und Diensten, die besagtem Unsern theuresten Herrn Vater, dem hochseligen Könige, seinen Erben und Nachfolgern geleistet werden dürften.

Und demnach besagter zu Plymouth in der Grafschaft Devon, über den Anbau, die Einrichtung und Regierung von Neuengland in Amerika niedergesezte Rath, in dem unter seinem gewöhnlichen Insiegel ausgefertigten Kontrakte sub dato den neunzehnten März im dritten Jahre Unsrer Regierung gegeben, kontrahirt, verhandelt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert und bestätigt hat an Herrn Heinrich Rosewell u. s. w. — ihren Erben und Theilnehmern auf immer, den ganzen obbesagten Theil von Nordamerika, welcher liegt und sich erstreckt zwischen einem grossen Flusse, dort gewöhnlich Monomack oder Merrimack genannt, und einem gewissen andern Flusse, dort der Karlsfluß genannt, der in einen gewissen Meerbusen fällt, dort gewöhnlich Massachusets- oder Mattachusets- oder Massatusetsbay genannt, wie auch alle und jede Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb dem Raum von drey englischen Meilen auf der Südseite des besagten Karlsflusses oder einem und jedem Theile desselben liegen, wie auch alle und jede Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb des Raums von drey englischen Meilen südwärts oder an der südlichsten Seite von besagtem Meerbusen, Massachusets- oder Mattachusets- oder Massa-

tusets-

tusetsbay genannt, liegen und sich befinden, wie auch alle Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb des Raums von drey englischen Meilen nordwärts von besagtem Flusse Monomack oder Merrimack genannt, oder nordwärts von einem und jedem Theile desselben liegen und sich befinden, und alle mögliche Länder und Pertinenzien, die innerhalb obbesagten Grenzen, nord- und südwärts, in die Länge und Breite und innerhalb der ganzen obbesagten Breite über das ganze feste Land dort, vom atlantischen und westlichen Meere und Ozean, an der ostlichen Seite bis an die Südsee an der Westseite liegen und sich erstrecken, wie auch alle Ländereyen und Grundstücke, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer, Fischereyen und Pertinenzien, die innerhalb besagten Marken und Grenzen liegen, und jeden Theil und Stück derselben, wie auch alle Inseln, die im obbesagten Amerika in besagten Meeren auf den westlichen oder ostlichen Küsten oder Theilen besagter Striche Landes liegen und in besagtem Kontrakte als übergeben, bewilligt, kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert und bestätigt angeführt werden, oder einige derselben; wie auch alle Erztgruben und Erzte, sowohl königliche Gold- und Silbergruben als andre Erztgruben und Erzte, die sich irgend in besagten Ländern und Ländereyen oder einem Theile derselben befinden dürften; und alle Jurisdiktionen, Rechte, Regalien, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, Steuerfreyheiten *), Vorzüge und möglichen Vortheile, welche besagter zu Plymouth in der Grafschaft Devon über den Anbau, die Regierung und Einrichtung von Neuengland in Amerika niedergesezte Rath dermalen hatte, gebrauchen und ausüben durfte in und innerhalb der besagten Länder und Ländereyen, welche in besagtem Kontrakte als übergeben, bewilligt, verkauft, kontrahirt, zu Lehn gegeben, und

*) Franchises.

und bestätigt angeführt werden, oder in oder innerhalb eines jeglichen Theils oder Stückes derselben. Inne zu haben und zu besizen, besagten Theil von Neuengland in Amerika, welcher liegt, sich erstreckt und begrenzt wird, wie oben gesagt, und in jedem Theile und Stücke derselben; und alle besagten Inseln, Flüsse, Hafen, Anfuhrten, Gewässer, Fischereyen, Erztgruben und Erzte, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten *), Regalien, Freyheiten, Privilegien, Vortheilen, und alle und jede Pertinenzien und Ländereyen mit dem Zubehör an besagten Herrn Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern, zu dem alleinigen eignen und uneingeschränkten Nuzen und Behuf besagten Herrn Heinrich Rosewell – ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern auf immer und ewig. Und sollen selbige von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, so wie von Unsrer Lehnsherrschaft zu Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten, und daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger bezahlen und abgeben den fünften von dem Gold- und Silbererzte, welches von Zeit zu Zeit oder zu irgend einer Zeit künftig hin gefunden, gewonnen und erhalten werden dürfte in einem von besagten Ländern oder innerhalb den besagten Gränzen, oder in oder innerhalb eines Theiles derselben, für und anstatt aller und jeder Abgaben, Forderungen und Dienste, die Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern geleistet oder bezahlt werden dürften, zufolge der Belehnung und des Vorbehalts, der in besagtem Kontrakte ausgedrückt worden.

Kund und zu wissen daher, daß Wir auf das unterthänige Ansuchen und Bitte von besagtem Herrn Hein-

*) Franchises.

Heinrich Rosewell — und anderer, die sich mit ihnen vereinigt haben; Haben aus verschiednen guten Ursachen und Beweggründen, die Uns bewogen, verliehen und bestätigt, und verleihen und bestätigen hiemit aus Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung besagten Herrn Rosewell — und ihren nachher benahmten Theilnehmern ihren Erben und Bevollmächtigten den ganzen besagten Theil von Neuengland in Amerika, welcher liegt und sich erstrekt, zwischen den Marken und Grenzen, die im besagten angeführten Kontrakte bezeichnet werden, und alle Ländereyen und Grundstücke, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüssen, Gewässern, Erztgruben, Erzten, Jurisdiktionen, Rechten, Regalien, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien, Steuerfreyheiten, Vorzügen, Pertinenzien und allen und jeden Vortheilen die an besagten Herrn Heinrich Rasewell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern im besagten angeführten Kontrakte übergeben, bewilligt, kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert, und bestätigt werden. Inne zu haben und zu besizen besagten Theil von Neuengland in Anmerika und die andern hiebey als bewilligt und bestätigt angeführten Ländereyen und jeden Theil und Stück derselben mit dem Zubehör an besagten Herrn Heinrich Rosewell — ihre Erben und Bevollmächtigten auf immer, zu ihrem alleinigen eignen und uneingeschränkten Nuzen und Behuf auf immer und ewig. Und sollen solche von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, als von Unserm Lehngute Ostgreenwich in der Grafschaft Kent getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten, und daher an Uns, Unsre Erben und Nachfolger abgeben und bezahlen blos den fünften von allem Gold = und Silbererzte, welches von

Zeit

Zeit zu Zeit oder zu allen Zeiten künftighin dort gewonnen oder erhalten werden dürfte, anstatt aller möglichen Dienste, Ansinnen und Forderungen, dem Inhalte und Vorbehalte erwähnten Kontraktes zufolge.

Und ferner kund und zu wissen, daß nach Unsrer besondren Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung wir übergeben und verliehen haben, und hiemit übergeben und verleihen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, besagtem Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten, den ganzen Theil von Neuengland in Amerika, welcher liegt und sich erstrekt, zwischen einem grossen Flusse dort gewöhnlich Monomak- oder Merrimackfluß genannt, welcher sich in einen gewissen Meerbusen ergießt, dort gewöhnlich Massachusets, sonst Mattachusets oder auch Massatusetsbay genannt, wie auch alle und jede Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb des Raumes von drey englischen Meilen an der Südseite des besagten Flusses, der Karlsfluß genannt, oder einem und jeden Theile desselben liegen und sich erstrecken, wie auch alle und jede Ländereyen und Pertinenzien, die innerhalb des Raums von drey englischen Meilen, südwärts oder an der südlichsten Seite des besagten Meerbusens Massachusets sonst Mattachusets sonst Massatusetsbay liegen. Wie auch alle und jede Ländereyen mit ihren Pertinenzien, die innerhalb des Raumes von drey englischen Meilen nordwärts des besagten Flusses, Monomak oder Merrimak genannt, liegen, oder nordwärts von einem und jedem Theile desselben, und alle Länder mit ihren Pertinenzien, die innerhalb besagten Grenzen nord- und südwärts in die Länge und Breite und innerhalb der ganzen obbesagten Breite über das dortige feste Land vom atlantischen oder westlichen Meere und Ozean an der östlichen Seite, bis an die Südsee an dem westlichen

lichen Theile, und alle Ländereyen und Grundstücke, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Gewässer und alle und jede Pertinenzien die innerhalb den besagten Marken und Grenzen, und einem und jedem Theile und Stücke derselben liegen, und ferner alle Inseln in obbesagtem Amerika in den besagten Meeren oder einem von ihnen an den westlichen oder ostlichen Küsten oder Theilen des besagten Landstriches, der hierin als übergeben und bewilligt angeführt wird, oder einige derselben, nebst allen Erztgruben und Erzten, so wohl königliche Gold- und Silbergruben, als andre Erztgruben und Erzte, in den besagten Ländern und Ländereyen, oder einem Theile derselben, und völlige Freyheit innerhalb aller und jeder Flüsse oder Gewässer, innerhalb den obbesagten Marken und Grenzen und den angrenzenden Meeren zu fischen, und alle Fische, königliche Fische, Wallfische, Balenen, Störe und andre Fische, von was für Art oder Geschlecht sie irgend seyn möchten, die zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb den besagten Meeren oder Gewässern, oder einem derselben von besagtem Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten gefangen werden dürften, oder von irgend einer dort wohnhaften Person oder Personen, die von ihnen, oder einigen von ihnen Vollmacht erhalten werden, darin zu fischen. Jedoch vorausgesezt, daß, wenn besagte Länder, Inseln, oder irgend welche von den übrigen hierin angeführten Ländereyen, und welche hierin als bewilligt angemerkt und bezeichnet werden, zu der Zeit der Verleihung des besagten vorigen offenen Briefes vom dritten November im achtzehnten Jahre der obbesagten Regierung Unsers besagten theuresten Herrn Vaters, wirklich von einem andern christlichen Fürsten oder Staat besessen oder bewohnt worden, oder innerhalb

halb den Marken und Grenzen oder Distrikten der südlichen Kolonie, welche Unser besagter hochseliger Herr Vater damals verschiednen seiner geliebten Unterthanen an den südlichen Theilen von Amerika verliehen hatte, belegen wären, daß alsdenn diese jezige Bewilligung sich nicht auf irgend solche Theile oder Stücke derselben, die solchergestalt bewohnt werden oder innerhalb den Grenzen der südlichen Pflanzstadt belegen wären, wie vorhin gesagt, erstrecken solle, sondern in Absicht auf diese Theile oder Stücke, die solchergestalt von einem solchen christlichen Fürsten oder Staate bewohnt oder besessen würden, oder innerhalb den obbesagten Grenzen lägen, völlig nichtig seyn sollen, was auch irgend aus gegenwärtigen für das Gegentheil angeführt werden könnte. Inne zu haben, zu halten, besizen und zu nuzen besagte Theile von Neuengland in Amerika, welche liegen, sich erstrecken und begränzt werden, wie oben gesagt, und jeden Theil und Stück derselben, und alle Inseln, Flüsse, Hafen, Anfuhrten, Gewässer, Fischereyen, Fische, Erztgruben, Erzte, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten, *) Regalien, Freyheiten, Privilegien, und vorher angeführte Stücke, mit allen Pertinenzien, besagtem Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten auf immer, zu dem alleinigen eignen und uneingeschränkten Nuzen und Behuf des besagten Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten auf immer und ewig. Und sollen solche Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, so wie von Unserm Lehngute Ostgreenwich in der Grafschaft Kent innerhalb Unsers Königreiches England getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten, und daher Uns, Unsern Erben und Nachfolgern bezahlen und abgeben, blos den

*) Franchises.

den fünften von allem Gold- und Silbererzt, welches von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin dort gewonnen oder erhalten werden dürfte, für alle möglichen Dienste, Ansinnen und Forderungen. Jedoch immer vorausgesezt, und es ist Unser ausdrücklicher Wille und Meynung, daß blos ein fünftes von dem oberwähnten Gold- und Silbererzt im Ganzen, und nicht mehr, Uns vorbehalten oder an Uns, Unsre Erben und Nachfolger bezahlt werden, kraft und vermöge dieses gegenwärtigen, ungeachtet des obbesagten doppelten Vorbehalts Anführung, oder irgend eines andern hierin enthaltenen Stückes.

Und dieweil das Wohl und der glükliche Fortgang der obbesagten Pflanzstadt in besagten Theilen von Neuengland, welche besagter Herr Heinrich Roswell — bald über sich zu nehmen gedenken, vorzüglich, nach dem Segen des allmächtigen Gottes und Unserm königlichen Ansehn, auf der guten Regierung derselben beruht; damit die Streitigkeiten und Geschäfte, welche von Zeit zu Zeit wegen besagter Ländereyen und des Anbaues derselben entstehen könnten, desto besser abgethan und eingerichtet werden mögen; so haben Wir ferner hiemit nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung gegeben, verliehen und bestätigt, und geben, verleihen und bestätigen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagtem Unseren getreuen und geliebten Unterthanen Herrn Heinrich Roswell — und wollen und verordnen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß besagter Herr Heinrich Rosewell — und alle diejenigen, welche künftighin als Theilnehmer besagter Kompanie und Gesellschaft zugelassen werden dürften, sollen von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin kraft dieses Gegenwärtigen ein vereinigter politischer

scher Körper in der That und dem Namen nach seyn, unter dem Namen des Statthalters und der Gesellschaft von Massachusetsbay in Nordengland; und Wir machen, bestimmen, verordnen und bestätigen sie hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger unter dem Namen des Statthalters und der Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland zu einem politischen vereinigten Körper der That und dem Namen nach; und daß sie unter diesem Namen eine beständige Nachfolge haben sollen; und daß unter diesem Namen sie und ihre Nachfolger fähig und im Stande seyn sollen, zu belangen und belangt zu werden, Prozesse zu führen, Forderungen zu machen, Bürgschaft zu leisten, und sich leisten zu lassen, in allen und Klagsachen, Verhandlungen, Streitigkeiten und Prozessen, von welcher Art sie auch seyn möchten; und ferner zu besitzen, zu übernehmen, zu erwerben, anzukaufen, Ländereyen, Pachtungen, Erbstücke, oder irgend Güter oder Besitzungen, und dieselben zu verpachten, zu überlassen, vermiethen, veräussern, vertauschen, verkaufen, und darüber zu verordnen, wie andre Unsrer getreuen Unterthanen in diesem Unsern Königreiche England, oder irgend eine andre Innung oder politischer Körper desselben, rechtmässig thun kann. Und ferner, daß besagter Statthalter und die Gesellschaft und ihre Nachfolger auf immer ein gemeines Insiegel haben dürfen, welches bey allen Verhandlungen und Vorfällen der besagten Gesellschaft gebraucht werden soll, und daß sie von Zeit zu Zeit nach Gefallen das besagte Insiegel, verändern, verwechseln, zerbrechen, und neu machen lassen können.

Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir verordnen und bewilligen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß künftighin auf immer ein Statt-

halter

halter, ein Unterstatthalter und achtzehn Beysizer der besagten Gesellschaft von Zeit zu Zeit aus den jedesmaligen Mitgliedern der besagten Gesellschaft, bestimmt, gewählt und ernannt werden sollen, auf solche Art und Weise als hernach im gegenwärtigen festgesezt werden wird. Welche besagte Beamte sich sollen angelegen seyn lassen, die allgemeinen Geschäfte und Verhandlungen, die besagten hierin als bewilligt angeführten, Länder und Ländereyen und den Anbau derselben und die Regierung der dortigen Einwohner betreffend, bestens zu betreiben und einzurichten.

Und zu besserer Befolgung Unsers königlichen Gefallens und Bewilligung zu diesem Behuf ernennen, verordnen, bestimmen und machen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger Unsern geliebten den besagten Mattheus Craddock, zum ersten und gegenwärtigen Statthalter der besagten Gesellschaft und den besagten Thomas Goffe zum Unterstatthalter der besagten Gesellschaft und die besagten — zu jezigen Beysizern der besagten Gesellschaft, und sollen selbige ihre respektiven Stellen so lange Zeit und auf solche Art, als im gegenwärtigen weiterhin erklärt und verfügt werden wird, behalten.

Und ferner Wollen Wir und verordnen und bewilligen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter der besagten Gesellschaft, oder in seiner Abwesenheit, oder wenn er Krankheitshalber und aus andern Ursachen verhindert würde, der jedesmahlige Unterstatthalter Macht haben soll, bey allen Vorfällen von Zeit zu Zeit Befehl zu ertheilen, wegen Versammlung der besagten Gesellschaft, und dieselbe zusammen zu berufen, um über die Geschäfte und Sachen der besagten Gesellschaft zu berathschlagen und zu entscheiden.

Und

Und daß die besagten jedesmaligen Statthalter, Unterstatthalter und Beysitzer der besagten Gesellschaft sollen oder können einmal im Monat oder öfters nach ihrem Gefallen versammlen und halten einen Rath oder Versammlung aus ihrem Mittel, um ihre Sachen desto besser einzurichten und in Ordnung zu bringen. Und daß irgend sieben oder mehrere von den Beysitzern nebst dem Statthalter oder Unterstatthalter, die sich auf solche Art versammlen werden, angenommen, gehalten, angesehn und seyn sollen, als ein völliger und hinreichender Rath oder Versammlung der besagten Gesellschaft, um alle solche Geschäfte und Vorfallenheiten, als von Zeit zu Zeit die besagte Gesellschaft oder Pflanzstadt angehend und betreffend, entstehen könnten, anzuordnen, einzurichten und abzuthun; Und daß der jedesmalige Statthalter oder Unterstatthalter der besagten Gesellschaft nebst sieben oder mehrern besagten Beysitzern auf jeden lezten Mittewochen vor Hilarien, Ostern, Trinitatis und Michael eine grosse und feyerliche Versammlung haben und halten solle und könne, welche vier allgemeine Versammlungen genannt und betitelt werden sollen: die vier grossen und allgemeinen Rathsversammlungen der besagten Gesellschaft; in allen und jeden von welchen grossen und allgemeinen solchergestalt zusammengekommenen Rathsversammlungen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, bewilligen und verleihen, daß der jedesmalige Statthalter oder in seiner Abwesenheit der Unterstatthalter der besagten Gesellschaft, und solche Beysitzer und Mitglieder (freemen) der besagten Gesellschaft, als gegenwärtig seyn werden, oder die grössere solchergestalt versammlete Anzahl von Ihnen, von welchen der Statthalter oder Unterstatthalter und sechs Beysitzer zusammen

men wenigstens sieben, seyn müssen, völlige Macht und Gewalt haben sollen, zu erwählen, ernennen und zu bestimmen, solche und so viel andre, als ihnen gut dünken wird, und welche geneigt seyn dürften, selbiges anzunehmen, an besagter Gesellschaft und Inkorporation Theil zu nehmen, und in dieselbe aufgenommen zu werden; und zu erwählen und zu bestimmen solche Beamte, als ihnen gut und erforderlich dünken wird, zur Anordnung, Einrichtung und Betreibung der Geschäfte des besagten Statthalters, der Gesellschaft und ihrer Nachfolger; und Geseze und Verordnungen für das Beste und die Wohlfahrt der besagten Gesellschaft, und wegen der Regierung und Einrichtung der besagten Länder und Pflanzstadt und der Leute, die sie izt bewohnen und künftig bewohnen werden, zu machen, wie Ihnen von Zeit zu Zeit zuträglich scheinen wird. **Doch sollen solche Geseze und Verordnungen den Gesezen und Statuten dieses Unsers Königreiches England nicht entgegen oder zuwiderlaufend seyn.**

Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir bestimmen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß jährlich einmal in dem Jahre auf immer künftighin, nemlich den lezten Mittewochen vor Ostern jährlich der Statthalter, Unterstatthalter und die Beysizer der besagten Gesellschaft und alle übrigen Beamte der besagten Gesellschaft in dem allgemeinen Rathe oder Versammlung, die auf diesen Tag, oder zu dieser Zeit gehalten werden wird, auf das folgende Jahr von solchem grössern Theile der Mitglieder der besagten Gesellschaft, die alsdenn gegenwärtig seyn werden, wie vorhin gesagt worden, neu erwählt werden sollen. Und wenn es sich zutragen sollte, daß der izige Statthalter, Unterstatthalter und

und Beysizer, die im gegenwärtigen ernannt sind, oder solche, als an ihrer Stelle neu werden erwählt werden, oder einige von ihnen oder andern Beamten, die für besagte Gesellschaft ernannt worden, sterben oder seiner oder ihrer verschiednen Stellen und Pläzen entsezt werden sollten, vor dem besagten allgemeinen Wahltage (welche, wie Wir hiemit erklären, vom Statthalter, Unterstatthalter, Beysizern und der Gesellschaft oder solcher grössern Anzahl derselben, als wie vorhin gesagt, in einer öffentlichen Rathsversammlung zusammenkommen werden, für irgend ein Vergehen oder Nachlässigkeit abgesezt werden können) daß alsdenn und in jedem solchen Falle der Statthalter, Unterstatthalter, die Beysizer und obbesagte Gesellschaft, oder solche grössere Anzahl derselben, die, wie vorhin gesagt, versammlet seyn werden, berechtigt seyn sollen, in irgend einer ihrer Versammlungen zu einer neuen Wahl einer oder mehrerer Beamten besagter Gesellschaft zu schreiten, an die Stelle oder Plaz, Pläze oder Stellen eines solchergestalt verstorbenen oder abgesezten Beamten, oder mehrerer derselben, so wie es ihnen gutdünken wird. Und unmittelbar auf und nach solcher Wahl und Wahlen eines solchen Statthalters, Unterstatthalters, Beysizers oder Beysizer oder irgend eines andern Beamten der besagten Gesellschaft, die auf obbesagte Art und Weise vor sich gegangen seyn wird, soll das Ansehn, das Amt und die Macht, die vorher dem vorigen Statthalter, Unterstatthalter oder einem andern oder andern, solchergestalt abgesezten Beamten vorher gegeben worden, an deren Stelle und Plaz neue ernannt werden, in Absicht auf ihn, und sie und einige von ihnen aufhören und vorbey seyn.

Jedoch wird ferner vorausgesezt, und es ist Unser Wille und Gefallen, daß so wohl solche, als izt im gegenwärtigen zu izigen Statthalter, Unterstatthalter, und

Beysizern der besagten Gesellschaft ernannt worden, als auch ihre Nachfolger, und alle übrigen Beamten, die, wie vorhin gesagt, ernannt und erwählt werden sollen, ehe sie die Verwaltung ihrer jederseitigen besagten Aemter und Stellen antreten, ihren körperlichen Eyd, wegen pflichtmässiger und getreuer Ausübung ihrer Obliegenheiten in ihren verschiednen Stellen und Aemtern ablegen sollen, von solcher Person oder Personen, als in diesem gegenwärtigen hiemit ernannt worden, um ihnen denselben abzunehmen und in ihre Hände ablegen zu lassen; nemlich der besagte Matthäus Craddock, der hiemit zum izigen Statthalter der besagten Gesellschaft ernannt worden, soll solchen Eyd vor einem oder mehrern Unsrer izigen Kanzleyrichter ablegen, welchem Kanzleyrichter oder Kanzleyrichtern Wir hiemit völlige Macht und Ansehn ertheilen, ihn diesem zufolge dem besagten Statthalter abzunehmen. Und nachdem der besagte Statthalter solchergestalt geschworen haben wird, sollen die vorher im gegenwärtigen ernannten und bestimmten, der besagte Unterstatthalter und die Beysizer, den zu ihren jederseitigen Aemtern und Stellen gehörigen Eyd in die Hände des solchergestalt geschwornen besagten Matthäus Craddock izigen Statthalters ablegen. Und eine jede Person, die zur Zeit der jährlichen Wahl, oder sonst bey Todesfällen und Absezungen, zum neuen Statthalter der besagten Gesellschaft ernannt werden wird, soll den zu dieser Stelle gehörigen Eyd vor dem jedesmaligen Unterstatthalter oder wenigstens zwey Beysizern der besagten Gesellschaft ablegen. Und die neuerwählten Unterstatthalter, Beysizer und andre Beamten, die künftighin von Zeit zu Zeit, wie vorhin gesagt worden, erwählt werden, sollen den zu ihren jederseitigen Stellen gehörigen Eyd, vor dem jedesmaligen Statthalter der besagten Gesellschaft ablegen. Welchem besagten Statthalter, Unterstatthalter,

halter, und Beysizern Wir hiemit völlige Gewalt und Ansehn geben, den besagten Eyd abzunehmen, der wahren hierin zuvor erklärten Meynung zufolge, ohne eines anderweitigen Auftrags oder Kreditivs von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu zu bedürfen.

Und Wir geben und bewilligen ferner nach Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung für Uns, Unsre Erben und Nachfolger besagten Statthalter und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern auf immer hiemit, daß es ihnen und ihren Bevollmächtigten erlaubt seyn und freystehn soll, zu aller und jeder Zeit und Zeiten künftighin, aus allen und jeden Unsrer Reiche und Herrschaften, mit zu nehmen, zu führen, überzusenden und fortzuschaffen auf Seefahrten und nach der besagten Pflanzstadt Neuengland alle diejenigen und so viele Unsrer geliebten Unterthanen und irgend andre Fremde, die unsre geliebten Unterthanen werden, und unter Unsrer Herrschaft leben wollen; als welche sie auf gedachten Seefahrten und nach besagter Pflanzstadt freywillig begleiten wollen, wie auch Schiffe, Rüstungen, Waffen, Geschüz, Kriegsvorrath, Pulver, Kugeln, Getreide, Lebensmittel, und alle Arten von Kleidungsstücken, Hausrath, Mobilien, Vieh, Hornvieh, Pferde und Stuten, Kaufmannswaaren und alle zu besagter Pflanzstadt erforderlichen Stücke zu ihrem Gebrauch und Vertheidigung, und zum Handel mit den dortigen Leuten, und ohne bey der Hin- und Herreise (ungeachtet irgend ein Gesez oder Statut für das Gegentheil angeführt werden könnte) sowohl einwärts als auswärts, dafür an Uns, Unsre Erben oder Nachfolger während des Zeitraums von sieben Jahren von dem Tage der Unterschrift dieses offenen Briefes an zu rechnen, irgend Zoll oder Auflagen (custome or subsidie) zu bezahlen und abzugeben.

geben. Jedoch mit Vorbehalt, daß keine der besagten Personen solche sind, als nachher ausdrücklich von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern namhaft gemacht seyn werden.

Und zu ihrer fernern Aufmunterung, erlauben und bewilligen Wir nach Unsrer besondern Gnade und Gunst hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, dem besagten Statthalter und der Gesellschaft, ihren Nachfolgern und einem jeden derselben, ihren Faktoren und Bevollmächtigten, daß sie und ein jeder von ihnen von allen Steuern, Zöllen und Auflagen (taxes, subsidies and customes) in Neuengland ebenfalls auf sieben Jahre *) frey und ausgenommen seyn sollen, und von allen Steuren und Auflagen auf Kaufmannsgüter und Waaren zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb des Zeitraumes von ein und zwanzig Jahren, sowohl dort bey der Einfuhr, als bey der Ausfuhr von dort aus nach Unserm Königreiche England, oder irgend andren Unsrer Herrschaften, welche von besagtem Statthalter, der Gesellschaft

*) Der erste Freyheitsbrief des Königs Jakobs belegt Unterthanen mit 2 u. ein halb Przt. und Fremde mit 5 Przt. Abgabe von allen Waaren, die in besagter Provinz gekauft und verkauft würden. Diese Auflage sollte die ersten ein und zwanzig Jahre zum Nuzen der Gesellschaft und nachher zum Nuzen des Königs, seiner Erben und Nachfolger angewandt werden. In einem zweyten Freyheitsbriefe Königs Jakob des ersten vom 23ten März, 1609 wird diese Auflage auf 5 Przt. von Waaren, die in der Provinz gekauft und verkauft werden würden, verdoppelt, und auf 10 Przt. für Fremde, über die Auflagen und Zölle, als der besagte Schazmeister und die Gesellschaft oder ihre Nachfolger künftighin bezahlen sollen. Fr. Konnte jemand Steuren bewilligen, als das Parlament? (Mauduit.)

sellschaft, und ihren Nachfolgern, Bevollmächtigten, Faktoren und Deputirten verschickt werden dürften, ausgenommen die fünf Pfund vom hundert, die von allen solchen Kaufmannsgütern und Waaren, welche nach Verlauf der besagten sieben Jahre in Unserm Königreiche England oder andere Unsrer Herrschaften eingeführt werden dürften, nach dem alten Handel der Kaufleute als Zoll bezahlt werden müssen; wenn diese fünf Pfund vom hundert bezahlt seyn werden, so soll es besagten Unternehmern freystehn, diese Güter und Waaren, aus Unsern besagten Staaten nach fremden Orten zu verführen, ohne Zoll, Steuren oder Auflagen davon an Uns, Unsre Erben und Nachfolger zu bezahlen, oder an irgend andre Beamte und Bediente von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, jedoch mit Vorbehalt, daß besagte Güter und Waaren innerhalb dreyzehn Monaten nach ihrer ersten Landung in einem Theile der besagten Herrschaften ausgeführt werden sollen.

Und Wir erlauben und bewilligen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter und der Gesellschaft, daß, wenn irgend, oder so oft Zoll oder Abgabe an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, nach obbesagter Einschränkung und Bestimmung, von wegen irgend auszuführender Waaren, Güter und Sachen, oder für die Rückfuhr von Gütern, Waaren und Sachen, nach oder von besagten Theilen von Neuengland, die hierin, wie vorhin gesagt, als bewilligt angeführt werden, oder einigen der obbesagten Länder und Distrikte, zu bezahlen wäre, daß alsdann und so oft ein solcher Fall eintreten wird, die jedesmaligen Pachter, Zöllner und Zollbediente Unsrer Zölle in England und Irrland, und jeder von ihnen, auf Ansuchen des besagten Statthalters und der Gesellschaft, oder ihren

ihren Nachfolgern, Faktoren oder Bevollmächtigten, und auf gehörige zu diesem Behuf geleistete Bürgschaft, besagtem Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, und einer jeden Person und Personen, die an der obbesagten Gesellschaft Theil nehmen, sechs Monat Zeit zur Bezahlung der einen Hälfte aller solchen Zölle und Abgaben, als an Uns, Unsre Erben und Nachfolger bezahlt werden müssen, zu lassen und zu erlauben, wofür dieser Unsrer offener Brief, oder die Kopie oder die Einregistrirung desselben, Unsern besagten Beamten hinreichende Vollmacht und Quittung seyn soll. Nichtsdestoweniger ist Unser Wille und Gefallen, daß wenn irgend etliche von besagten Kaufmannsgütern, Waaren und Sachen, welche izt oder zu irgend einer Zeit künftighin ans Land gebracht, oder aus irgend einem Unserer obbesagten Reiche ausgeführt und eingeschifft werden sollten, mit dem Vorsaz, sie nicht nach den obbesagten Theilen von Neuengland zu führen, sondern nach einem andern Orte, daß alsdann solche Bezahlung, Abgabe, Zoll, Auflage oder Verwürkung an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, für die besagten Güter, Waaren und Sachen, die auf solche betrügliche Art ausgeführt werden sollten, bezahlt werden und gehören solle, als wenn diese Unsre Bewilligung nicht gemacht oder bewilligt worden wäre. Und Wir wollen ferner und befehlen und gebieten hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, ausdrücklich dem jedesmaligen Schazmeister, Kanzler und Herrn (barons) Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Schazkammer, wie auch allen und jeden Zöllnern, Pachtern und Einnehmern von Zöllen, Auflagen und Steuren, und andern Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger, Beamten und Bedienten, daß sie und jeder von ihnen, auf ihnen geschehene Vorzeige dieses Gnadenbriefes, der Kopie oder Abschrift derselben, ohne um irgend ein ander Schreiben oder Vollmacht

von Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern anzuhalten und anzusuchen, völlige ganze, gänzliche und gehörige Freyheit und reine Quittung von allen Zöllen, Auflagen, Taxen und Steuren, die von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern vom besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern verlangt werden könnten, wegen der besagten Güter, Kaufmannswaaren, Viehes und andern Sachen, die aus Unsern besagten Herrschaften, oder einem Theile derselben, nach einem Theile der hierin als übergeben, bewilligt und bestätigt angeführten Länder und Ländereyen ausgeführt werden dürften, oder für und von wegen irgend welcher von besagten Gütern, Kaufmannswaaren und Vieh, die aus besagten hierin als übergeben bewilligt und bestätigt angeführten Ländern und Ländereyen in Unsre besagten Herrschaften oder einen Theil derselben eingeführt werden dürften, besagtem Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern zu geben und auszufertigen; die fünf Pfund vom Hundert ausgenommen, welche hierin, nach Verlauf von sieben Jahren und nicht eher zu bezahlen, vorbehalten sind. Und dieser Unser offener Brief, oder die Einregistrirung, Kopie oder Abschrift desselben, sollen auf immer künftighin dem jedesmaligen Schazmeister, Kanzler und den Richtern Unser, Unserer Erben und Nachfolger Schazkammer, wie auch allen und jeden Zöllnern, Pachtern und Einnehmern der Zölle, Auflagen und Steuern, und allen Visitatoren und andern Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Beamten und Bedienten hinreichende Sicherheit und Quittung zu diesem Behufe seyn.

Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, und Wir verordnen, erklären und bewilligen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß alle und

jede Unterthanen von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, welche sich nach besagten, hierin, als bewilligt, angeführten, Ländern und Ländereyen begeben und darin wohnhaft niederlassen sollten, und jedes ihrer Kinder, daß dort, oder auf dem Meere bey der Hin- oder Herreise gebohren werden wird, alle Freyheiten und Immunitäten freyer und natürlicher Unterthanen in allen Unsern *), Unsrer Erben und Nachfolger Staaten, in aller Absicht, Deutung und Inhalt haben und geniessen sollen, als wenn sie und ein jeglicher von ihnen innerhalb des Königreiches England gebohren wäre. Und daß der jedesmalige Statthalter und Unterstatthalter der besagten Gesellschaft, oder einer von ihnen, oder irgend zwey oder mehrere der besagten Beysizer, die dazu vom besagten Statthalter und der Gesellschaft bey irgend einer ihrer wie oben gesagt zu haltenden Rathsversammlungen bestimmt worden, zu allen Zeiten und von Zeit zu Zeit künftighin, völlige Macht und Ansehn haben sollen, allen und jeder Person und Personen, die zu irgend einer Zeit, oder Zeiten künftighin sich nach den hierin als übergeben angeführten Ländern und Ländereyen begeben dürften, um sich darin wohnhaft niederzulassen, den Eyd der Treue oder wegen Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, oder einen von beyden, abzunehmen und in ihre Hände ablegen zu lassen.

Und

*) In dem Original-Freyheitsbriefe des Königs Jakobs des Ersten lauten die Worte: sollen haben und geniessen alle Freyheiten, Steuerfreyheiten (Franchises) und Immunitäten innerhalb irgend andern Unsrer Staaten, in aller Absicht und Inhalt, als wenn sie innerhalb Unsers Königreiches England oder irgend einem andern Unsrer Staaten wohneten oder gebohren wären. Mauduit.

Und Wir geben und bewilligen nach Unsrer fernern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung, dem besagten Statthalter, der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß der jedesmalige Statthalter, oder Unterstatthalter, und solche Beysizer und Mitglieder (freemen) der besagten Gesellschaft, als in irgend einer ihrer obbesagten allgemeinen Rathsversammlungen zusammen kommen werden, oder in einer andern Versammlung, die besonders dazu angesezt und zusammen berufen worden, oder der grössere Theil derselben, (unter denen der Statthalter oder Unterstatthalter und sechs Beysizer, zusammen jederzeit sieben sich befinden müssen) berechtigt seyn sollen, von Zeit zu Zeit alle Arten von heilsamen und billigen Anordnungen, Gesezen, Statuten, Einrichtungen, Anweisungen und Unterricht, die den Gesezen dieses Unsers Königreiches England nicht zuwider laufen, so wohl die Festsezung der Form und Ceremonien der Regierung und Obrigkeiten, die für besagte Pflanzstadt und die dortigen Einwohner erfordert werden, betreffend, als auch die Ernennung und Bestimmung aller Arten von Beamten, so wohl Ober- als Unterbeamten, welche sie für besagte Regierung und Pflanzstadt nöthig erachten werden, und die Bestimmung und Auseinandersezung der verschiednen Pflichten Gewalt und Grenzen eines solchen Amtes und Stellen, und die, nach den Gesezen und Statuten dieses Unsers Königreiches England nicht zu verwerfenden, Eidesformeln, die von jedem insbesondre, wegen Verwaltung der besagten verschiednen Aemter und Stellen zu leisten sind, als auch wegen Anordnung und Einrichtung solcher von den besagten Beamten, welche alle Jahr umwechseln müssen, und solcher andern, als welche auf erfolgten Todesfall oder Absezung, folgen werden, und den neuerwählten Beamten den besagten Eid abzunehmen;

und gesezmäßige Geldbußen, Geld = oder Gefängnißstrafen aufzulegen, oder andre gesezmäßige Züchtigungen, der Einrichtung andrer Innungen in diesem Unsern Königreiche England gemäß; und wegen Einrichtung, Anordnung und Festsezung aller andern Sachen und Umstände, wodurch Unsre besagten dortigen Einwohner in weltlichen und geistlichen Dingen dergestalt regiert werden mögen, daß ihr guter Lebenswandel und ordentlicher Umgang die Eingebohrnen des Landes gewinnen, und zu der Erkenntniß und Furcht des einzigen wahren Gottes und Heylandes der Menschen und Annehmung des christlichen Glaubens anreizen möge, welche Unser königlicher Augenmerk, und nach freyem Geständniß der Unternehmer die Hauptabsicht dieser Pflanzstadt ist, zu machen, anzuordnen und festzusezen. Und Wir wollen, befehlen und erheischen, und verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle solche Ordnungen, Geseze, Statute und Verordnungen, Anweisungen und Vorschriften, als von dem besagten Statthalter oder Unterstatthalter der besagten Gesellschaft, und solchen Beysizern und Mitgliedern, wie oben gesagt, gemacht, und unter ihrem gemeinen Insiegel publizirt seyn werden, sorgfältig und pflichtmässig beobachtet, gehalten, ausgeübt und befolgt werden sollen, zufolge der wahren Absicht und Meynung derselben. Und dieser Unser offener Brief, oder die Kopie oder Abschrift davon, sollen allen und jeden solchen Ober = oder Unterbeamten von Zeit zu Zeit diese Verordnungen, Geseze, Statute, Ordnungen, Einrichtungen und Vorschriften gehörig auszuüben, bey Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, hinreichende Sicherheit und Vollmacht seyn.

Und Wir verleihen und bewilligen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten

Statthalter und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern hiemit, daß alle und jede solche Oberbefehlshaber und Bediente, als durch besagte Ordnungen, Geseze, Statute, Verordnungen, Einrichtungen oder Vorschriften des besagten jedesmaligen Statthalters, und der Gesellschaft, von Zeit zu Zeit künftighin bey der Regierung der besagten Einwohner und Pflanzstadt gebraucht werden dürften, oder auf der Seereise dorthin oder von dorther, der Beschaffenheit und den Grenzen ihrer jederseitigen Aemter und Stellen zufolge von Zeit zu Zeit künftighin auf immer innerhalb den Bezirken und Theilen von Neuengland, die hierin als bewilligt und bestätigt angeführt werden, oder auf der Seereise dorthin und von dorther, völlige und uneingeschränkte Gewalt und Ansehn haben sollen, zu züchtigen, bestrafen, verzeihen, beherrschen und regieren solche Unsrer, Unsrer Erben und Nachfolger Unterthanen, als von Zeit zu Zeit sich auf die Reise dorthin oder von dort her begeben möchten, oder die zu irgend einer Zeit künftighin innerhalb den Bezirken und Theilen von Neuengland sich wohnhaft niederlassen dürften, den obbesagten Ordnungen, Gesezen, Verordnungen, Einrichtungen und Vorschriften zufolge, die nicht den Gesezen und Statuten Unsers Königreiches England zuwider laufend befunden werden.

Und Wir verleihen und bewilligen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger hiemit dem besagten Statthalter und der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß die jedesmaligen Oberbefehlshaber, Statthalter und Beamten der besagten Gesellschaft, die sich in besagten Theilen von Neuengland, die hierin bewilligt worden, und andre dort wohnende nach ihrer Bestimmung und Anweisung berechtigt seyn sollen und mögen, von Zeit zu Zeit und zu allen Zeiten künftighin

hin zu ihrer besondern Sicherheit und Vertheidigung zu begegnen, zurückzuschlagen, abzutreiben, und zu widerstehen, mit Gewalt der Waffen, so wohl zu Wasser, als zu Lande, und auf alle schickliche Art und Weise; alle und jede solche Person und Personen, als von Zeit zu Zeit künftighin die Zerstörung, Verwüstung, Nachtheil und Verderben der besagten Pflanzstadt oder ihrer Einwohner versuchen werden; und zu fangen und überfallen auf alle mögliche Art und Weise alle und jede solche Person und Personen, mit ihren Schiffen, Rüstung, Kriegsvorrath und andern Gütern, als auf eine feindselige Art die besagte Pflanzstadt anfallen, und ihre Zerstörung, oder den Nachtheil der besagten Gesellschaft und Einwohner suchen werden. Nichts destoweniger ist Unser Wille und Gefallen, und Wir erklären hiemit allen christlichen Königen, Fürsten und Staaten, daß wenn eine Person oder Personen, welche künftighin zu besagter Gesellschaft oder Pflanzstadt gehören wird, oder irgend sonst jemand mit Erlaubniß oder auf Befehl des besagten jedesmaligen Statthalters oder der Gesellschaft, zur See oder zu Lande raubte und Räubereyen begienge, oder sonst Schaden, Gewaltthätigkeit, oder unerlaubte Feindseligkeit verübte, gegen irgend welche von Unsren, Unsrer Erben und Nachfolger Unterthanen, oder gegen die Unterthanen irgend eines Fürsten oder Staats, der alsdenn mit Uns, Unsern Erben und Nachfolgern in Bündniß und Freundschaft stünde, daß auf solches begangnes Unrecht, und auf die gerechten Beschwerden eines solchen Fürsten oder Staates oder ihrer Unterthanen, Wir, Unsre Erben und Nachfolger, innerhalb irgend eines Theils Unsrer Staaten, der dazu bequem befunden werden wird, eine öffentliche Proklamation ergehn lassen wollen, wegen völliger Erstattung und Vergütung solches angethanen Unrechts,

rechts, dergestalt, daß besagte Fürsten oder andre klagende Theile sich völlig vergnügt und befriedigt halten sollen. Und daß, wenn besagte Person oder Personen, die solche Räubereyen und Unrecht begangen hätte, nicht gehörige Genugthuung leisten oder leisten lassen wollten, innerhalb solcher Zeit, als ihnen festgesezt seyn würde, daß alsdenn Wir, Unsre Erben und Nachfolger berechtigt seyn wollen, der besagten Person oder Personen Unsern Schuz und Protektion zu versagen; und daß es allen Fürsten frey stehen und erlaubt seyn soll, solche Verbrecher und alle und jede derselben sie und ihre Hehler, Helfershelfer, Vertheidiger und Unterstüzer feindselig zu diesem Behuf zu verfolgen.

Jedoch vorausgesezt, und es ist Unser ausdrücklicher Wille und Gefallen, und Wir verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß gegenwärtiges auf keine Weise dahin abziele oder gedeutet werde, irgend einige von Unsern geliebten Unterthanen an der Ausübung und Betreibung des Fischereygewerbes auf besagter Küste von Neuengland, die hierin als abgetreten erwähnt wird, zu hindern, zu kränken und einzuschränken, sondern sie und alle und jede von ihnen sollen volle und freye Gewalt und Freyheit haben, ihr besagtes Gewerbe der Fischerey auf den besagten Küsten und in allen anstossenden Meeren, oder allen Armen des Meeres oder salzichten Flüssen, wo sie zu fischen gewohnt waren, ferner fortzusezen und zu betreiben, und auf den hierin bewilligten Ländereyen solche Werfte, Gerüste und Arbeitshäuser zu erbauen und zu errichten, als zum Einsalzen, Trocknen, Aufbewahren und Einpacken ihrer auf dortiger Küste erhaltenen oder gefangenen Fische, erforderlich seyn werden, und solche dort wach-

sende

sende und befindliche Bäume und andre Materialien, als zu diesem Endzwecke nöthig seyn werden, und zu andern nothwendigen Erleichterungen, Hülfen und Vortheilen, ihr besagtes Gewerbe der Fischerey dort betreffend, zu fällen und zu nehmen, auf eben die Art und Weise, wie sie zuvor zu irgend einer Zeit gewohnt waren, ohne vorsezlichen Schaden und Verderbniß anzurichten, ungeachtet etwas hierin für das Gegentheil enthalten seyn dürfte.

Und Wir befehlen und bewilligen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger hiemit dem besagten Statthalter der Gesellschaft und ihren Nachfolgern, daß dieser Unser offener Brief in allen Stücken, Absichten und Rechtsdeutungen, Unsrer hierin zuvor geäusserten Meynung gemäß, fest, gültig und wirksam seyn, und in allen Fällen für und zum Behuf und Vortheil, des besagten Statthalters, der Gesellschaft und ihrer Nachfolger erklärt, gehalten und beurtheilt werden soll; obgleich keine ausdrückliche Erwähnung des jährlichen Ertrags, oder gewissen Gefälle von den Länderenen (true yearly value, or certainty, of the premiſſes) oder andrer Schenkungen und Bewilligungen, oder aller und jeder derselben, die besagter Statthalter und die Gesellschaft von Uns oder irgend andren Unsrer Voreltern und Vorfahren vor dieser Zeit erhalten hat, hierin geschiehet; und ungeachtet irgend Statute, Akten, Verordnungen, Verfügungen, Proklamationen und Einschränkungen dawider gefunden, gemacht, publizirt, verordnet und verfügt worden, oder sonst irgend eine Sache, Ursache, oder sonst irgend etwas für das Gegentheil angeführt werden könnte. Zum Beweise hievon haben wir diesen Brief offen zu lassen, verordnet. Unter Unsrer eignen Urkunde,

West-

Westmünster den 4 März im vierten Jahre Unsrer Regierung.

Dieß ist eine getreue Abschrift desselben offenen Briefes unter dem grossen Siegel von England. Zum Beweise hievon habe ich Johann Winthrop, Statthalter von Massachusett das öffentliche Siegel desselben hierunter sezen lassen heute den 19ten Tag des Monats genannt März 1643. 1644. (L. S.)

Johann Winthrop, Statth.

Freyheitsbrief von Massachusetsbay welchen König Wilhelm und Maria im dritten Jahre ihrer Regierung ertheilten.

Septima pars patentium de Anno Regni regio Guilielmi tertio et Mariae reginae tertio.

Wilhelm und Maria, von Gottes Gnaden u. s. w. an alle, denen dieses zu Händen kommen wird, unsern freundlichen Gruß zuvor. Demnach Se. Majestät, der hochselige König Jakob der erste, Unser königlicher Vorfahr, durch einen offenen Brief unter dem grossen Siegel von England, sub dato Westmünster den dritten November im achtzehnten Jahre seiner Regierung, dem zu Plymouth in der Grafschaft Devon über den Anbau, die Einrichtung und Regierung von Neu-

Neuengland in Amerika niedergesezten Rath, seinen Nachfolgern und Bevollmächtigten, den ganzen Theil von Amerika, der sich in der Breite vom vierzigsten Grade Norderbreite der Mittagslinie bis zum acht und vierzigsten Grade besagter Norderbreite inclusive erstreckt, und die ganze Länge desselben in besagter Breite über das ganze feste Land von einem Meere bis zum andern, übergeben und abgetreten hat, nebst allem festen Lande, Boden, Grundstücken, Anfuhrten, Hafen, Flüssen, Gewässern, Fischereyen, Erztgruben und Erzten, so wohl königlichen Erztgruben von Gold und Silber, als andren Erztgruben und Erzten, Edelgesteinen, Steinbrüchen, nebst allen und besondren Produkten, Jurisdiktionen, Regalien, Vorrechten, Freyheiten und Vorzügen, so wohl in besagter Strecke festen Landes, als auch auf den angränzenden Inseln und Meeren; jedoch immer unter der Voraussezung, daß besagte Länder, Inseln, oder andre Stücke die in besagtem Gnadenbriefe angezeigt und übergeben werden, damals nicht wirklich von einem christlichen Fürsten oder Staate besessen oder bewohnt würden, oder innerhalb dem Umfange, den Gränzen, und Distrikten der südlichen Kolonie lägen, die vom besagten hochseligen Könige Jakob dem ersten zuvor verschiednen seiner Unterthanen zum Anbau in den südlichen Gegenden eingeräumt war, inne zu besizen und zu nuzen alle und einzeln besagtes festes Land, Ländereyen, Distrikte, Inseln, Zubehör und Bezirke, Seen, Gewässer, Fischereyen, mit allen und allen Arten von Produkten, Regalien Freyheiten, Vorzügen und Vortheilen, die in der Folge daraus entstehen möchten, mit allen und jedem Zubehör, und jedem Theile und Stücke desselben, dem besagten Rathe, seinen Nachfolgern und Bevollmächtigten, auf immer, zu dem alleinigen und eigenen Nuzen besagten Rathes, seinen

Nach-

Nachfolgern und Bevollmächtigten auf immer; und diese Ländereyen sollen von Ihro Majestäten dem besagten hochseligen Könige Jakob dem ersten, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von Dero Lehngut Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite, oder mit Ritterdiensten; und daher dem besagten hochseligen Könige Jakob dem ersten, seinen Erben und Nachfolgern abgeben und bezahlen, den Fünften von allem Gold oder Silbererzte, das von Zeit zu Zeit, oder überhaupt künftighin gefunden, gewonnen und erhalten werden würde, auf oder innerhalb besagten Ländern, Gränzen, Distrikten und Bezirken, oder in einem Theile oder Stücke derselben, für oder in Ansehung aller und jeder Arten von Abgaben, Forderungen und Diensten, was für welche es auch seyn möchten, die besagtem hochseligen Könige Jakob dem ersten, seinen Erben und Nachfolgern geleistet oder bezahlt werden dürften, wie in und aus besagtem offenen Briefe unter verschiednen andern Klauseln, Gerechtigkeiten, Vorrechten und Bewilligungen weiters erhellet; und demnach besagter zu Plymouth, in der Grafschaft Devon, über den Anbau, die Einrichtung und Regierung von Neuengland in Amerika niedergesezter Rath, durch seinen unter seinem gemeinen Siegel ausgefertigten Kontrakt sub dato den neunzehnten März im dritten Jahre der Regierung unsers königlichen Herrn Großvaters König Karls des ersten, christmilden Andenkens, übergiebt, bewilligt, kontrahirt, verkäuft, zu Lehn giebt, veräussert und bestätigt an Herrn Heinrich Rosewell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern auf immer den ganzen Theil von Neuengland in Amerika, der liegt und sich erstreckt zwischen einem grossen Flusse, der dort gewöhnlich Monomack sonst Merrimack genannt wird, und zwischen einem gewissen andern Flusse, dort

der Karlsfluß genannt, der in einen gewissen Meerbusen fällt, welcher dort gewöhnlich Massachusets = sonst Mattachusets = sonst Massatusetsbay genannt wird; und ferner alle und einzelne Länder nebst allen möglichen Pertinenzien, die innerhalb des Raumes von drey englischen Meilen südwärts oder an dem südlichsten Theile besagten Meerbusens Massachusets = sonst Mattachusets = sonst Massatusetsbay genannt, sich befinden und liegen; ferner alle Länder mit allen möglichen Pertinenzien, die innerhalb des Raumes von drey englischen Meilen nordwärts von dem besagten Flusse, der Monomack, sonst Merrimack genannt wird, oder nordwärts von jedem oder irgendeinem Theile desselben sich befinden und liegen; wie auch alle Länder und Pertinenzien, was für Namen sie auch haben mögen, die innerhalb besagten Gränzen von Norden gegen Süden in die Breite und Länge sich erstrecken, von und innerhalb der ganzen besagten Breite über das feste Land daselbst vom atlantischen oder westlichen Meere und Ocean, an der östlichen Seite, bis an die Südsee an dem westlichen Theile; und alle Länder und Grundstücke, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer, Fischereyen und alle möglichen Pertinenzien, die innerhalb besagten Marken und Gränzen und allen Theilen und Stücken derselben sich befinden; benebst allen Inseln, die in oberwähnten Amerika liegen; in den besagten Seen oder irgend einer derselben, an den westlichen oder östlichen Küsten der besagten Striche Landes, die in besagtem Kontrakte erwähnt werden, als solche, die übergeben, bewilligt, kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert und bestätiget werden sollen; und alle Erztgruben und Erzte, so wohl königliche Gold- und Silbergruben, als andre Erztgruben und Erzten, von was Art sie irgend seyn mögen, in den besagten Ländern und Ländereyen oder einem Theile desselben, und

alle

alle Jurisdiktion, Rechte, Regalien, Freyheiten, Gerechtsamen, Immunitäten, Vorrechten, Befreyung von Abgaben, Vorzügen und Vortheilen, von was Art sie immer seyn mögen, welche der besagte zu Plymouth, in der Grafschaft Devon niedergesezte Rath, über den Anbau, die Einrichtung und Regierung von Neuengland in Amerika, damals hatte, oder gebrauchen, ausüben und nuzen durfte, in besagten Ländern und Ländereyen, und die in besagtem Kontrakte erwähnt werden, als solche, die zu übergeben bewilligen, kontrahiren, verkaufen, zu Lehn zu geben, veräussern und bestätigen, sind in einem Theile oder Stücke derselben; besagten Theil von Neuengland in Amerika inne zu haben und zu besizen, als welcher liegt und sich erstreckt, und begränzt wird, wie vorhin gesagt, und jeder Theil und Stück desselben, und alle besagten Inseln, Flüsse, Hafen, Anfuhrten, Gewässer, Fischereyen, Erztgruben, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten (franchises) Regalien, Freyheiten, Vorrechten, Vortheilen, Erbrechten und Ländereyen von jeder Art, nebst allen Pertinenzien, an besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern auf immer, zu dem alleinigen eigenen und absoluten Nuzen und Behuf des besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten und Theilnehmern auf immer; und sollten diese Ländereyen von Unserm besagten königlichen Herrn Großvater König Karl dem ersten, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von dero Lehngute Ostgreenwich, getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn und nicht in capite, noch mit Ritterdiensten; und daher unserm besagten königlichen Herrn Großvater seinen Erben und Nachfolgern abgeben und bezahlen, den Fünften von allem Gold- und Silbererzte, welches von Zeit zu Zeit, oder überhaupt künftighin entdeckt, gewonnen und erhalten werden würde, in einem von

besag

besagten Ländern innerhalb den besagten Gränzen, oder in oder innerhalb einem Theile derselben, für und in Ansehung aller und jeder Arten von Abgaben, Forderungen und Dienste, von was Art sie auch seyn möchten, die unserm besagten königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern geleistet oder bezahlt werden dürften; (wie in und aus besagtem angeführten Kontrakte mit mehrern erhellet;) und demnach Unser besagter königlicher Herr Großvater in und durch seinen offenen Brief unter dem grossen Siegel von England sub dato Westmünster den vierten März im vierten Jahre seiner Regierung, aus darin angeführten Gründen, bewilligte und bestätigte, dem besagten Herrn Heinrich Roswell — und ihren nach benannten Theilnehmern — ihren Erben und Bevollmächtigten, den ganzen besagten Theil von Neuengland in Amerika, welcher innerhalb den im besagten Kontrakte angezeigten Marken und Gränzen ist und sich befindet, und alle Ländereyen und Grundstücken, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer, Erztgruben, Erzte, Jurisdiktionen, Rechte, Regalien, Freyheiten, Gerechtsame, Immunitäten, Vorrechte, Steuerfreyheiten, Vorzüge und Erbrechte, was für Namen sie auch haben mögen, welche ihnen kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, und bestätigt, und die in besagtem angeführten Kontrakte bestimmt und bezeichnet sind, als solche, die besagten Herrn Heinrich Roswell, — ihren Erben und Theilnehmern auf immer übergeben, bewilligt, kontrahirt, verkauft, zu Lehn gegeben, veräussert und bestätiget werden; besagten Theil von Neuengland in Amerika zu besizen und innezuhaben; und andern Ländereyen, die darin erwähnt werden als bewilligt und bestätiget, und jeden Theil und Stück derselben, mit den Pertinenzien, besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben

Erben und Theilnehmern auf immer, zu ihrem alleinigen eignen Nuzen und Behuf auf immerfort; und sollen besagte Länder von unserm besagten königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von dem obbesagten Lehngut Ostgreenwich getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite noch mit Ritterdiensten; und daher an Unsern besagten königlichen Herrn Großvater, seine Erben und Nachfolger bezahlen und abgeben, alleinig den Fünften von allem Gold- und Silbererzt, welches von Zeit zu Zeit oder überhaupt künftighin dort gewonnen oder erhalten werden würde, für alle Dienste, Ansinnen und Forderungen, von was Art sie auch seyn mögen, zufolge dem in besagtem angeführten Kontrakte ausgedrückten Inhalt und Vorbehalt. Und ferner bewilligte und gab Unser besagter königlicher Herr Großvater in besagtem offenen Briefe dem besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten, den ganzen Theil von Neuengland in Amerika, welcher liegt und sich erstreckt zwischen einem dortigen grossen Flusse, gewöhnlich Monomack, sonst Merrimack genannt, und einem gewissen andern Flusse, der Karlsfluß genannt, der in einen gewissen Meerbusen dort fällt, der gewöhnlich Massachusets- sonst Mattachusets, sonst Massatusetsbay genannt wird, wie auch diese und diese einzelne Länder mit allen Pertinenzien, die innerhalb dem Raum von drey englischen Meilen an der Südseite des besagten Karlsflusses oder an einem und jedem Theile desselben liegen; wie auch und insbesondre alle Ländereyen mit allen und jeden Pertinenzien die innerhalb dem Raum von drey englischen Meilen südwärts oder an dem südlichsten Theile besagten Meerbusens, der Massachusets- oder Mattachusets- oder Massatusetsbay genannt wird, liegen und sich befinden, wie auch alle die Ländereyen mit allen und jeden Pertinenzien, die in

dem

dem Raume von drey englischen Meilen nordwärts vom besagten Flusse, Monomack oder Merrimack genannt, oder nordwärts von einem und jeden Theile desselben liegen und sich befinden; nebst allen Ländern und ihren Pertinenzien die innerhalb obbesagten Grenzen von Norden gegen Süden sich in die Breite und Länge erstrecken, von und innerhalb der obbesagten Breite über das ganze dortige feste Land, vom atlantischen oder westlichen Meere und Ocean, an der Ostseite bis an die Südsee an der Westseite; und alle Länder und Grundstücke, Plaz und Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer, und allen Pertinenzien, die innerhalb den besagten Marken und Gränzen liegen, und jeder Theil und Stück derselben; wie auch alle Inseln in obbesagtem Amerika, in den besagten Meeren, oder einem derselben, oder die westlichen und östlichen Küsten, oder Theile von besagten Strichen Landes, die darin, als bewilligt und übergeben, erwähnt werden, oder irgend welche davon; nebst allen Erztgruben und Erzten so wohl königliche Gold- und Silbergruben, als andre Erztgruben und Erzte, was für welche es auch irgend seyn möchten in besagten Ländern und Länderenen, oder einem Theile derselben; und völlige Freyheit zu fischen in oder innerhalb den Flüssen oder Gewässern innerhalb obbesagten Marken und Grenzen; und alle Fische, königliche Fische, Wallfische, Balenen, Störe, und andre Fische von was Art und Geschlecht sie auch seyn möchten, die zu irgend einer Zeit künftighin in oder innerhalb besagten Meeren oder Gewässern oder einigen derselben von besagtem Heinrich Roswell — ihren Erben oder Bevollmächtigten gefangen werden würden, oder von irgend einer andern Person oder Personen, die dort wohnhaft wären, und von ihnen oder einigen von ihnen den Auftrag erhalten hätten,

ten, dort zu fischen. Jedoch immer unter der Bedingung, daß wenn besagte Länder, Inseln oder einige von den oben angeführten Ländereyen, und die im besagten offenen Briefe leztlich als ihnen gegeben angeführt, bestimmt, und angedeutet wurden, sich zu der Zeit der Ausfertigung des besagten vorigen offenen Briefes, sub dato den dritten November, im achtzehnten Jahre der Regierung Sr. Majestät des hochseligen Königs Jakobs des ersten, wirklich von irgend einem andern christlichen Fürsten oder Staate besessen oder bewohnt würden, oder innerhalb den Grenzen, Marken oder Distrikten der besagten südlichen Kolonie, lägen, die vorher vom Könige verschiednen seiner getreuen Unterthanen in den südlichen Theilen von Amerika zum Anbau bewilligt worden, daß denn die besagte Schenkung unsers besagten königlichen Herrn Großvaters sich nicht auf irgend solche Theile oder Stücke derselben erstrecken sollte, so vorher bewohnt worden, oder innerhalb den Gränzen der obbesagten südlichen Pflanzung belegen wären; sondern in Betreff solcher Theile oder Stücke, die von irgend einem solchen christlichen Fürsten oder Staate besessen oder bewohnt würden, oder innerhalb den obbesagten Grenzen belegen wären, völlig nichtig seyn sollte; inne zu haben, zu besizen und zu nuzen besagte Theile von Neuengland in Amerika, welche liegen, sich erstrecken und begränzt werden, als oben berühret, und jeden Theil und Stück derselben und alle Inseln, Flüsse, Anfuhrten, Hafen, Gewässer, Fischereyen, Fische, Erztgruben, Erzte, Jurisdiktionen, Steuerfreyheiten, Regalien, Freyheiten, Vorrechte, Vortheile und Vorzüge, von was für Art sie auch seyn möchten, nebst allen Pertinenzien, an besagten Herrn Heinrich Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten auf immer, zu dem alleinigen eigenen und absoluten Nuzen und Behuf des besagten Herrn Heinrich

Ros-

Roswell — ihren Erben und Bevollmächtigten auf immer fort; und sollen selbige von besagtem unsern königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern, so wie von Dero Lehngut Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, im Königreiche England, getragen werden zu einem freyen und gemeinen Lehn, und nicht in capite, oder mit Ritterdiensten und daher unsern besagten königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern bezahlen und abgeben, den Fünften alleinig von allem Gold- und Silbererzt, das von Zeit zu Zeit oder überhaupt künftighin gewonnen, erhalten und entdeckt werden würde, für alle Dienste, Anmuthungen und Forderungen, von was Art sie auch seyn möchten; jedoch immer wohl zu verstehen, daß es Ihro Majestäten ausdrückliche Willensmeynung wäre, daß bloß der Fünfte im Ganzen von allen obberührten Gold- und Silbererzte, und nicht mehr, unserm besagten königlichen Herrn Großvater, seinen Erben und Nachfolgern in Rechnung gebracht, aufbehalten und bezahlt werden sollte zufolge und in Kraft des besagten leztérwähnten offenen Briefes, der oben angeführten Reservationen oder Wiederholungen, oder irgend eines darin enthaltenen Stückes ungeachtet. Und damit die Verhandlungen und Geschäfte, die von Zeit zu Zeit sich eräugnen und entstehen könnten, betreffend die Länder und Pflanzungen darin, desto besser eingerichtet und gehandhabt werden könnten, und wegen eines guten Regiments darin, so machte und ernannte Unser besagter königlicher Herr Großvater König Karl der erste durch besagten seinen offenen Brief besagten Herrn Heinrich Roswell — wie auch alle andre, die zu der nachher darin angeführten Gesellschaft und Societät zugelassen werden würden, namentlich und wirklich zu einer inkorporirten und politischen Gesellschaft, unter dem Namen des Statthalters

ters und der Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland; und bewilligte ihnen und ihren Nachfolgern verschiedne Vollmachten, Freyheiten und Vorrechte, wie in und aus besagtem offenen Briefe mit mehrerem und weiters erhellet; und demnach besagter Statthalter und die Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland, vermöge des besagten offenen Briefes, eine englische Kolonie in besagten Gegenden von Amerika angelegt und sich verschiedne gute Unterthanen dieses Königreichs durch besagten offenen Brief angereizt und bewogen, sich mit ihren Effekten dorthin begeben haben, als wodurch besagte Pflanzstadt sehr volkreich und verschiedne Grafschaften, Städte und Oerter errichtet, erbauet und benannt, ausgeführt oder bestimmt geworden in besagten Gegenden von Amerika, durch den dermaligen Statthalter und die Gesellschaft; und demnach auf Trinitatis im sechs und dreyßigsten Jahre der Regierung unsers theuresten Herrn Oheims Königs Karls des andern, in Unserm dermalen zu Westmünster gehaltenen Kanzleygericht, auf eine von Scire Facius gegen den Statthalter und die Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland erhobene und ausgeführte Klage erkannt worden; daß besagter dem besagten Statthalter und der Gesellschaft von Massachusetsbay in Neuengland gegebene und bewilligte offene Brief Unsers besagten königlichen Herrn Großvaters, Königs Karls des ersten, sub dato Westmünster den vierten März im vierten Jahre seiner Regierung, und die Einregistrirung desselben widerrufen, aufgehoben und für nichtig erklärt, und in besagtes Gericht zur Aufhebung eingeliefert werden sollte; wie in und aus besagtem Urtheilsspruche der Akten des besagten Gerichts zufolge mit mehrerem erhellet; und demnach verschiedne Personen, die in Behuf unserer besagten Kolonie von Massachusetsbay in Neuengland

als

als Agenten gebraucht werden, uns ihr unterthänigstes Gesuch vorgebracht haben, daß Wir gnädigst durch Unsern königlichen Freyheitsbrief geruhen möchten, unsre Unterthanen in Unsrer besagten Kolonie zu inkorporiren, und ihnen solche Macht, Privilegien und Steuerfreyheiten zu bewilligen und zu bestätigen, als wir nach Unsrer königlichen Weisheit, Unserm Nuzen und Dienste und dem Glücke und der Wohlfahrt Unsrer Unterthanen in Neuengland am zuträglichsten halten würden; und da wir in Gnaden geruhen, Unsern besagten Unterthanen zu willfahren, und Unsre guten Unterthanen in Unsrer Kolonie zu Neuplymouth in obbesagtem Neuengland unter eine solche Regimentsverfassung gebracht werden können, als welche sie in einen bessern Vertheidigungsstand sezen wird; und da wir betrachten, daß, indem wir ihnen so wohl, als Unsern Unterthanen in besagter Kolonie von Massachusetsbay Unsern königlichen Freyheitsbrief, mit billiger Macht und Privilegien bewilligen, dieses nicht allein auf die Sicherheit, sondern auch auf den blühenden Zustand Unsrer Unterthanen in den besagten Gegenden von Neuengland abzwecken werde; wie auch zur Beförderung der Absichten, welcher wegen die besagten Pflanzstädte anfänglich unterstüzt wurden, so haben Wir aus Unserer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung gewollt und verordnet, und wollen und verordnen hiemit durch gegenwärtiges, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß die Distrikte und Kolonien, die gewöhnlich unter dem Namen der Kolonie von Massachusetsbay, der Kolonie von Neuplymouth, der Provinz Main, dem Distrikte Akadia oder Neuschottland genannt, bekannt sind, und der ganze Strich Landes, der zwischen den besagten Distrikten von Neuschottland und der besagten Provinz Main liegt, vereinigt, errichtet und inkorporirt seyn sollen; und wir vereinigen, errichten und inkorporiren sie durch ge-

gen-

genwärtiges zu einer wirklichen Provinz, unter dem Namen Unsrer Provinz von Massachusetsbay in Neuengland; und aus Unsrer besondern Gnade, sicherm Wissen und eigner Bewegung haben wir gegeben und bewilligt, und geben und bewilligen durch gegenwärtiges, für Uns, Unsre Erben und Nachfelger Unsern besagten Unterthanen, den Einwohnern Unsrer besagten Provinz oder Landschaft von Massachusetsbay, und ihren Nachfolgern, den ganzen Theil von Neuengland in Amerika, der liegt und sich erstreckt von dem grossen Flusse, gewöhnlich Monomack oder Merrimack genannt, und dem nordlichen Theile und von drey Meilen nordwärts des besagten Flusses bis an das atlantische oder westliche Meer oder Ocean an der südlichen Seite; und alle Länder mit ihren Pertinenzien, die irgend innerhalb den besagten Gränzen liegen, und sich bis an die äussersten Landspizen oder Vorgebirge Kap Kod und Kap Malabar genannt, nord= und südlich erstrecken, in die Breite und Länge, von und innerhalb der besagten Breite und Bezirk, über das ganze dortige feste Land, von dem besagten atlantischen oder westlichen Meere und Ocean an der östlichen Seite gegen die Südsee zu, oder westwärts so weit als unsre Kolonien Rhodeisland, Konnektikut, und das Land Narrowgomset, wie auch der Theil und das Stück des festen Landes, welches beym Eintritt des Hafens Piskalaway, anfängt, und so aufwärts denselben in den Fluß Newickewannocke, und durch denselben bis an seine äusserste Quelle, und von dort aus nordwestwärts bis auf einhundert und zwanzig Meilen sich erstreckt, und von obbesagter Mündung des Hafens Piskalaway, nordostwärts an der Seeküste bis zu Sagadehock, und von der Grenze der obbesagten einhundert und zwanzig Meilen, landeinwärts bis an die einhundert und zwanzig Meilen, die vorher landeinwärts vom Hafen Piskalaway durch den Fluß Newikannocke berechnet worden, wie auch die nördliche Hälf=

Hälfte der Inseln Shoals, nebst den Inseln Chappawock und Nantucket nahe bey obbesagten Kap Kod, und die Länder mit ihren Pertinenzien, die in dem Lande oder Distrikte, der gewöhnlich Akadia oder Neuschottland genannt wird, liegen und sich befinden; und alle die Länder mit ihren Pertinenzien, die zwischen besagtem Lande oder Distrikte von Neuschottland und dem besagten Flusse Sagadahock oder einem Theile desselben liegen und sich befinden; und alle Länder, Grundstücken, Pläze, Boden, Gehölze und Holzgründe, Anfuhrten, Hafen, Flüsse, Gewässer und alle andre Pertinenzien und Ländereyen, die innerhalb den besagten Marken und Gränzen oder einem jeglichen Theile und Stücke derselben liegen; wie auch alle Inseln und Werder, die in dem Raume von zehn Meilen dem festen Lande innerhalb den besagten Gränzen gegenüber liegen, und alle Erztgruben und Erzte so wohl königliche Gold- und Silbergruben als irgend andre Erztgruben und Erzte in besagten Ländern und Ländereyen, oder einem Theile derselben, zu besizen und innezuhaben, die besagten Distrikte, Striche, Gegenden, Länder und Pertinenzien, mit allen und jeden Ländereyen und allen dazu gehörigen Stücken, Unsrer besagten Unterthanen, den Einwohnern Unsrer besagten Provinz von Massachusetsbay in Neuengland und ihren Nachfolgern zu ihrem alleinigen eignen Nuzen und Behuf auf immer; und sollen selbige von Uns, Unsren Erben und Nachfolgern wie von Unserm Lehngut Ostgreenwich in der Grafschaft Kent, getragen werden, bloß unterm Eyd der Lehnstreue (by fealty only) zu einem freyen und gemeinen Lehn und daher Uns, Unsern Erben und Nachfolgern jährlich den Fünften von allem Gold- und Silbererzt und Edelgesteinen, die von Zeit zu Zeit, oder überhaupt künftighin gefunden, gewonnen und erhalten seyn werden, in irgend einem

von

von besagten Ländern und Ländereyen oder innerhalb eines Theiles derselben, bezahlen und abgeben; jedoch mit der Einschränkung, und Wir bewilligen und befehlen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede solche Länder, Besizungen und Erbstücke, und andre Landgüter, die eine Person oder Personen, oder politische Inkorporationen oder Gemeinheiten, Städte, Dörfer, Kollegia, Schulen, innehaben und nuzen, innerhalb der besagten Grenzen, oder besizen, innehaben und nuzen sollen; durch oder unter einem Privilegio oder vermöge ihres Standes, als welcher von einer vormals gehaltenen Generalversammlung gehörig bewilligt und bestimmt worden, oder kraft des hierin oben angeführten offenen Briefes, oder aus irgend einem andern rechtmäßigen Grunde und Titel, von solcher Person oder Personen, politischen Inkorporationen und Gemeinheiten, Städten, Dörfern, Kollegien oder Schulen, ihren respektiven Erben, Nachfolgern und Bevollmächtigten auf immer künftighin besessen und benuzt werden sollen, zufolge des Inhalts und der Absicht eines solchen Privilegii, jedoch unter und unterworfen den Abgaben und Diensten, die darin vorbehalten und zahlbar gemacht worden; ungeachtet aller Umstände und Sachen die irgend auf das Gegentheil abzielen dürften. Und ferner mit Vorbehalt, daß nichts, so hierin enthalten, soll ausgedehnt und verstanden werden, zum Nachtheil und Bevortheilung irgend eines Rechtes, Titels, Antheils oder Anspruches, welche Kaufmann Samuel Allen von London, von wegen des verstorbenen Johann Mason Esq. oder irgend eine andre Person oder Personen hat oder haben, fordert oder fordern, zu haben, zu behalten und zu geniessen, von, in, auf oder aus einem Theile oder Theilen der Ländereyen, die innerhalb den obenangeführten Grenzen liegen;

gen; sondern daß besagter Samuel Allen, und alle und jede Person und Personen, solche haben, behalten und geniessen sollen, dergestalt und nicht anders, als wenn dieses gegenwärtige nicht gemacht wäre; da es Unsrer ferner Wille und Gefallen ist, daß keine Schenkungen oder Abtretungen von irgend Ländern, Besizungen und Erbstücken, die irgend eine Stadt, Kollegien, Schulen oder irgend eine Privatperson oder Privatpersonen betreffen, als richtig oder unrichtig wegen oder in Ansehung eines Fehlers oder Versehens in Formalien gehalten oder angesehn werden sollen; sondern daß dieselben ihre Kraft behalten und darin bestehen, und eben so erhalten, zugesprochen und in Effekt gebracht werden sollen, als mit denselben von der Zeit des besagten Urtheilsspruches, nach den Gesezen und Verordnungen, die dort und damals befolgt wurden, geschehen seyn würde. Und wir sezen ferner fest, wollen und verordnen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß von izt an auf immer ein Statthalter ein Unter- oder deputirter Statthalter, und ein Sekretär für Unsere besagte Provinz oder Landschaft von Zeit zu Zeit von Uns, Unsren Erben und Nachfolgern bestimmt und ernannt werden sollen, wie auch acht und zwanzig Beysizer oder Räthe, die dem jedesmaligen Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft rathen und beystehen sollen, wie hierin nachher weiter verordnet und festgesezt wird; welcher besagter Rath und Beysizer auf solche Art und Weise eingerichtet, ernannt und erwählt werden soll, als nachher hierin weiter angezeigt werden wird. Und zu besserer Befolgung Unsers königlichen Gefallens und Privilegii ernennen wir hiemit, errichten, machen und verordnen wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger Unsern getreuen und geliebten Simon Breadstreet — Esq. zu ersten und gegen-

wärti

wärtigen Räthen und Beysizern Unsrer besagten Provinz, und sollen sie in ihren besagten respektiven Bedienungen und Aemtern bleiben bis auf den lezten Mittewochen im May, welcher seyn wird im Jahre Unsers Herrn ein tausend sechshundert drey und neunzig, und bis andre Räthe oder Beysizer an ihre Stelle erwählt und bestimmt seyn werden, auf solche Art, als hierin festgesezt wird. Und ferner bestimmen und ernennen wir hiemit Unsern getreuen und geliebten Isaak Addington, Esquire, zu Unsern ersten und izigen Sekretär Unsrer besagten Provinz, so lange es Uns gut dünken wird; und Unser Wille und Gefallen ist, daß der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz, Macht haben soll, die jedesmaligen Räthe und Beysizer Unsrer besagten Provinz nach Gutdünken zu versammlen und zusammen zu berufen; und daß besagter Statthalter mit besagten Beysizern und Räthen, oder wenigstens sieben derselben, solle und könne, von Zeit zu Zeit, sich über die Einrichtung und Anordnung der Geschäfte, besagte Provinz betreffend, berathschlagen. Und ferner wollen wir, und befehlen und bewilligen hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter auf jeden lezten Mittewochen im Monat May eines jeglichen Jahres auf immer und zu allen andern Zeiten, nachdem es der Statthalter Unsrer besagten Provinz gut befinden wird, solle können versammeln, halten und ansezen einen grossen und allgemeinen Rath oder Versammlung, welcher besagte grosse und allgemeine Rath oder Versammlung aus dem jedesmaligen Statthalter und Räthen oder Beysizern und solchen Freysassen Unsrer besagten Provinz oder Landschaft bestehen soll, als von Zeit zu Zeit von dem grössern Theil der Freyhalter und andrer Einwohner der respektiven Städte und Pläze, als bey solchen Wahlen gegenwärtig seyn werden,

ernannt

ernannt und abgeschickt werden; jeder von besagten Städten und Pläzen erhält hiebey die Macht, zwey Personen, und nicht mehr, zu ernennen und abzuschicken, ihnen, besagtem grossen allgemeinen Gerichte und Versammlung respektive zu dienen und sie zu vertreten, welchem grossen uud allgemeinen Rathe oder Versammlung, das wie vorhin gesagt, gehalten werden soll, Wir hiemit geben und bewilligen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger völlige Macht und Ansehn, von Zeit zu Zeit einzurichten, zu bestimmen und zu erklären, was für eine Anzahl jede Grafschaft, Stadt oder Plaz erwählen und abschicken soll, ihnen respektive in besagtem grossen und allgemeinen Rathe und Versammlung zu dienen und sie zu vertreten, jedoch immer vorausgesezt, daß kein Freyhalter oder sonst jemand eine Stimme bey der Wahl der Mitglieder, irgend eines wie vorhin gesagt zu haltenden großen und allgemeinen Gerichts oder Versammlung, der zu der Zeit einer solchen Wahl kein eignes Landgut in Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, wenigstens von dem Werthe von vierzig Schilling jährlichen Einkommens oder ein anderweitiges Vermögen von dem Werthe von funfzig Pfund Sterling besizt, haben solle; und daß ein jeglicher, der solchergestalt erwählt werden wird, bevor er in besagtem allgemeinen Gericht oder Versammlung Siz und Stimme nehme, den in einer Parlamentsakte vom ersten Jahre Unsrer Regierung erwähnten Eyd leiste welche betitelt ist: „Eine Akte wegen Abschaffung des Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen und Bestimmung andrer Eyde; und die darin anstatt des Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen zu leisten, vorgeschrieben werden; und sollen die in besagter Akte erwähnte Erklärung machen,

wie-

wiederholen und unterschrieben, vor dem Statthalter, Unter = oder deputirten Statthalter oder sonst vor zwey von den jedesmaligen Beysizern, die hiezu von Unserm besagten Statthalter bestimmt und bevollmächtigt seyn werden; und daß der jedesmalige Statthalter von Zeit zu Zeit völlige Macht und Ansehn haben soll; so wie er es für nothwendig erachten wird, jeden, wie obengesagt, versammleten und zusammengekommnen grossen und allgemeinen Rath oder Versammlung, aufzuschieben, zu verlängern und aufzuheben. Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir bewilligen, verordnen und befehlen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß jährlich, einmal im Jahre auf immer in Zukunft, die vorbesagte Anzahl von acht und zwanzig Räthen oder Beysizern von dem allgemeinen Rathe oder Versammlung neu erwählt werde; nemlich wenigstens achtzehn von den Einwohnern oder Besizern von Ländereyen in dem Distrikte der vorhin die Kolonie von Massachusetsbay genannt worden, und wenigstens vier von den Einwohnern oder Besizern von Ländereyen des ehemaligen Distriktes von Neuplymouth, und wenigstens drey von den Einwohnern oder Besizern von Ländereyen des Distriktes, vormals die Provinz Main genannt, und wenigstens einer von den Einwohnern oder Besizern von Ländereyen in dem zwischen dem Flusse Sagadahock und Neuschottland belegenen Distrikte; und daß die besagten Räthe oder Beysizer, oder einige von ihnen sollen oder können, zu irgend einer Zeit künftighin von einem grössern und allgemeinen Gericht oder Versammlung ihrer respektiven Stellen oder Aemter als Räthe oder Beysizer verlustig erklärt und entsezt werden; und daß, wenn es sich zutragen sollte, daß einer von besagten Räthen oder Beysizern vor dem allgemeinen Wahltage stürbe, oder, wie vorhin gesagt, abgesezt würde, daß alsdann, und in jedem solchen

Falle, der grosse und allgemeine Rath oder Versammlung, bey ihrer ersten Sizung zu einer neuen Wahl eines oder mehrerer Räthe und Beysizer, an den Plaz und die Stelle solcher verstorbner oder abgesezter Räthe und Beysizer schreite. Und wir bewilligen und verordnen ferner, daß besagter Statthalter rechtmässige Gewalt haben soll, mit Zuziehung und Beystimmung der besagten Räthe oder Beysizer von Zeit zu Zeit, Richter, Kommissarien in Seesachen, Sheriffe, Provoste, Marschälle, Friedensrichter, und andre zu Unserm Rathe und Gerichtshöfen gehörige Beamte zu bestimmen und zu ernennen; jedoch soll keine solche Ernennung und Bestimmung von Beamten vor sich gehn, ohne solche Ernennung und Bestimmung sieben Tage vorher den besagten Räthen und Beysizern, die zu der Zeit sich innerhalb Unsrer besagten Provinz aufhalten werden, kund zu thun und bekannt zu machen. Und Unser Wille und Gefallen ist, daß die jedesmaligen Statthalter und Unter- oder deputirten Statthalter und Räthe und Beysizer und alle, wie vorhin gesagt, bestimmte und erwählte Beamten, ehe sie die Verwaltung ihrer respektiven Stellen und Aemter übernehmen, ihren besondren und respektiven Eyd ablegen, daß sie ihren Pflichten in ihren besondren und respektiven Stellen und Aemtern gebührend obliegen wollen; wie auch die, in der besagten Parlamentsakte vom ersten Jahre Unsrer Regierung anstatt des Eydes der Treue und der Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, festgesezten Eyde; und sollen sie die in besagter Akte erwähnte Erklärung vor solcher Person oder Personen, als im Gegenwärtigen weiter hin bestimmt werden wird, machen, wiederhohlen und unterschreiben; nemlich der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft soll den besagten Eyd ablegen, und die besagte Erklärung machen, wiederhohlen

len und unterschreiben, vor dem Unter=oder deputirten Statthalter, oder in dessen Abwesenheit von zwey oder mehrern besagten Personen, die hiemit zu jezigen Räthen und Beysizern Unsrer besagten Provinz oder Landschaft ernannt und bestimmt werden, und welchen wir hiemit völlige Gewalt und Ansehn geben, denselben Unserm besagten Statthalter diesem zufolge abzunehmen; und nachdem Unser besagter Statthalter geschworen und besagte Erklärung unterschrieben haben wird, sollen Unser jedesmaliger Unter=oder deputirter Statthalter und die Räthe oder Beysizer die vorher durch Gegenwärtiges ernannt und bestimmt worden, besagten Eyd ablegen, und besagte Erklärung vor Unserm besagten Statthalter machen, wiederhohlen und unterschreiben, und sollen eine jegliche solche Person oder Personen, die (zu irgend einer Zeit bey den jährlichen Wahlen oder bey erfolgendem Absterben oder sonstigen Erledigung) zu neuen Räthen oder Beysizern erwählt werden dürften, und alle übrige Beamte die künftighin werden von Zeit zu Zeit erwählt werden, ihren zu ihren respektiven Stellen und Aemtern gehörigen Eyd, wie auch den in besagter Parlamentsakte anstatt des Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen festgesezten Eyd ablegen; und sollen solche in besagter Akte erwähnte Erklärung vor dem Statthalter oder Unterstatthalter, oder zwey oder mehrern Räthen und Beysizern, oder einer andern Person oder Personen, als von dem jedesmaligen Statthalter dazu bestimmt worden, welchem Wir daher hiemit völlige Gewalt und Ansehn geben, solchen respektiven Eyd von Zeit zu Zeit Unsrer wahren hierin zuvor erklärten Willensmeynung gemäß abzunehmen, ohne dazu eines weitern Auftrages oder Kreditivs von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern zu bedürfen. Und Unser Wille und Gefallen ist, und Wir fordern und befehlen hiemit,

hiemit, daß alle und jede Person und Personen, die künftighin von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern zu den respektiven Aemtern des Statthalters, Unter- oder deputirten Statthalters und Sekretärs Unsrer besagten Provinz und Landschaft, ernennt und bestimmt werden dürften, (welchen besagten jedesmaligen Statthalter, Unter- oder deputirten Statthalter und Sekretär Unsrer besagten Provinz oder Landschaft zu ernennen und zu bestimmen, Wir hiemit völlige Macht und Gewalt, Uns, Unsren Erben und Nachfolgern dem zufolge vorbehalten) ehe sie zu der Ausübung ihrer Aemter zugelassen werden, den Eyd ablegen sollen, so wohl wegen einer pflichtmässigen und treuen Verwaltung ihrer respektiven Aemter, als auch den Eyd, der in besagter Parlamentsakte vom ersten Jahre Unsrer Regierung anstatt des besagten Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen, festgesezt worden; und ferner die Erklärung, die in besagter Akte festgesezt wird, dergestalt und vor solchen Personen, als vorhin gesagt worden, machen, wiederhohlen und unterschreiben sollen. Und ferner ist Unser Wille und Gefallen, und Wir bewilligen, bestimmen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle und jede Unterthanen von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern, welche sich nach besagter Unsrer Provinz oder Landschaft begeben, oder sich darin niederlassen werden, und jegliches ihrer Kinder, daß dort, auf der See bey der Hin- oder Herreise gebohren werden wird, alle Freyheiten und Vorrechte freyer und gebohrner Unterthanen in allen Unsern, Unsrer Erben und Nachfolger Staaten, in allen möglichen Absichten, Auslegungen und Inhalte, als wenn dieselben und ein jeder von Ihnen innerhalb dieses Unsers Königreiches England gebohren wäre, haben und geniessen sollen. Und zur grössern Bequemlichkeit und Aufmunterung

Unsrer

Unsrer geliebten Unterthanen, die Unsre besagte Provinz oder Landschaft von Massachusetsbay bewohnen, und solcher, die sich künftig darin niederlassen werden, bewilligen, bestimmen und verordnen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß künftighin auf immer allen Christen (Papisten ausgenommen) die innerhalb Unsrer besagten Provinz wohnen, oder sich aufhalten werden, Gewissensfreyheit im Gottesdienste erlaubt seyn soll. Und Wir bewilligen und befehlen hiemit, daß der jedesmalige Statthalter oder Unter-oder deputirte Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, oder einer von ihnen, oder irgend zwey oder mehrere von den jedesmaligen Räthen oder Beysitzern, die dazu vom Statthalter bestimmt seyn werden, sollen und können zu jederzeit, und von Zeit zu Zeit künftighin, völlige Macht und Ansehn haben, den Eyd, der in besagter Parlamentsakte vom ersten Jahre Unsrer Regierung anstatt des Eydes der Treue und Anerkennung der königlichen Oberherrschaft in Kirchensachen festgesezt worden, allen und jeden Person und Personen, welche izt innerhalb Unsrer besagten Provinz oder Landschaft wohnen oder leben, oder welche sich zu irgend einer Zeit dorthin begeben und verfügen werden, abzunehmen. Und Wir bewilligen, bestimmen und verordnen nach Unsrer fernern Gnade, sicherm Wissen, und eigner Bewegung, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige grosse und allgemeine Rath oder Versammlung in Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, die, wie vorhin gesagt, zusammenberufen worden, auf immer volle Macht und Ansehn haben solle, Gerichte, Kanzleyen und andre Gerichtshöfe zu errichten und anzuordnen, die in Unsrem, Unsrer Erben und Nachfolger Namen alle Arten von Verbrechen, Vergehungen, Klagen, Prozessen, Vertheidigungen, Anbringen und Begebenheiten anhören, untersuchen

und entscheiden sollen, die in Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, oder zwischen dort wohnenden oder sich aufhaltenden Personen vorfallen oder entstehen könnten, es mögen Kriminal- oder Civilsachen, Kapital- oder nicht Kapitalverbrechen, oder Vermögen, oder Personen, oder beyde zugleich betreffende Klagsachen seyn; und darauf zu erkennen und zu verfahren; welchen Gerichten und Gerichtshöfen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger ertheilen und verleihen volle Gewalt und Ansehn, von Zeit zu Zeit Eyde, zur bessern Erhelligung der Wahrheit in irgend einer Streit- oder sonst vor ihnen anhängig gemachten Sache zu deferiren. Und Wir bewilligen, bestimmen und verordnen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, nebst dem Rathe oder Beysitzern, alles thun, ausführen und verhandlen mögen, was erforderlich ist, Testamente gültig zu machen, oder Anstalten wegen der Verwaltung für, betreffend oder angehend das Vermögen oder Gut, welches eine Person oder Personen in besagter Unsrer Provinz oder Landschaft besitzen dürften, zu treffen. Und demnach Wir es für nöthig erachten, daß alle Unsre Unterthanen Freyheit haben sollen, an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, in Sachen die es verdienen, zu appelliren, so verordnen Wir hiemit, daß im Fall die eine Parthey mit dem Urtheile oder der Entscheidung irgend eines Gerichtes oder Gerichtshofes in besagter Unsrer Provinz oder Landschaft nicht zufrieden seyn sollte, in einer persönlichen Klage, worin der Belauf des Unterschiedes sich über den Werth von dreyhundert Pfund Sterling erstrekt, daß alsdenn er oder sie an Uns, Unsre Erben und Nachfolger, in Unsern oder Ihren geheimten Rath appelliren dürfe; jedoch soll solche Appellation innerhalb vierzehn Tagen nach ausgefertigtem Urtheile oder Ent-

Entscheidung vor sich gehn, und ehe eine solche Appellation Statt finde, von der oder den appellirenden Partheyen Bürgschaft gestellt werden, die den Werth des Belaufs des Unterschiedes betragen muß, die Schuld oder den Schaden zu bezahlen und zu vergüten, worüber das Urtheil oder die Entscheidung gefällt worden, nebst den Kosten und Schaden, welche von Uns, Unsren Erben und Nachfolgern zuerkannt werden wird, im Fall das Urtheil oder die Entscheidung bestätigt werden dürfte; jedoch soll die Exekution wegen einer solchen Appellation an Uns, Unsre Erben und Nachkommen in Unserm oder Ihrem geheimten Rathe nicht verzögert oder aufgeschoben werden, wenn die Parthey, die um Verhängniß der Exekution ansucht, für den Werth des Belaufs des Unterschiedes Bürgschaft stellet, alles zu ersezen, im Fall besagtes Urtheil oder Entscheidung auf besagte Appellation eingeschränkt oder annullirt werden dürfte. Und Wir geben und bewilligen ferner für Uns, Unsre Erben und Nachfolger dem besagten jedesmaligen Statthalter und dem grossen oder allgemeinen Rathe oder Versammlung Unsrer besagten Provinz oder Landschaft völlige Macht und Ansehn, von Zeit zu Zeit, alle Arten heilsamer und billiger Ordnungen, Geseze, Statute, Anstalten, Anweisungen und Einrichtungen zu machen, verordnen und fest zu sezen, entweder mit oder ohne Strafen (doch so, daß dieselben den Gesezen dieses Unsers Königreiches England nicht entgegen laufen oder widersprechen) so wie sie es dem Besten und der Wohlfahrt besagter Unsrer Provinz oder Landschaft der Regierung und Verfassung derselben, oder der izigen oder zukünftigen Einwohner, und zur nothwendigen Unterstüzung und Vertheidigung der Regierung derselben für zuträglich erachten werden. Und Wir geben und bewilligen hiemit für Uns, Unsre Erben

und

und Nachfolger besagtem allgemeinen Rathe oder Versammlung völlige Macht und Ansehn, jährlich alle Civilbeamte zu ernennen und zu bestimmen, solche Beamte ausgenommen, als welcher Ernennung und Bestimmung Wir im gegenwärtigen Uns, Unsren Erben und Nachfolgern, oder dem jedesmaligen Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft vorbehalten haben. Und die verschiednen Pflichten, Macht und Grenzen eines jeden solchen, vom besagtem allgemeinen Gerichte oder Versammlung zu ernennenden Beamten, zu bestimmen, wie auch die Formeln des Eydes, (doch nicht den Gesezen und Statuten dieses Unsers Königreichs England zuwiderlaufend) der jedem respektive wegen Verwaltung seines Amtes oder Bedienung abgenommen werden soll; wie auch Geld-Leibes-Gefängnis-und andre Strafen zu erkennen, und verhältnißmäßige und billige Steuern, Schazungen und Auflagen auf das Vermögen und die Personen, aller und jeder Eigenthümer oder Einwohner Unsrer besagten Provinz oder Landschaft zu legen und zu haben; und sollen selbige auf eine von dem jedesmaligen Statthalter unterschriebene Vollmacht mit Zuziehung und Beystimmung des Rathes, zu Unserm Dienste, und der nothwendigen Erhaltung und Vertheidigung Unsrer Regierung in Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, zum Schuze und zur Erhaltung der dortigen Einwohner, solchen Akten gemäß, als in gedachter Unsrer Provinz gelten oder gelten werden, ausgezahlt und angewandt werden; und in Sachen und Dingen zu verfügen, wodurch Unsre Unterthanen und Einwohner in besagter Unsrer Provinz, auf eine religiöse, ruhige und freundliche Weise regiert, beschüzt und vertheidigt werden können, damit ihr guter Lebenswandel und ordentlicher Umgang, die eingebohrnen Indier des Landes gewinnen und zur Erkenntniß und

Furcht

Furcht des einzigen wahren Gottes und Heylandes des menschlichen Geschlechtes und dem christlichen Glauben anführen möge, welches seiner hochseligen Majestät, Unser königlicher Herr Großvater, König Karl der erste in seinem besagten offenen Briefe seine königliche Gesinnung zu seyn erklärte, und welches die Unternehmer als die vorzüglichste Absicht bey Auslegung besagter Pflanzstadt angaben; und zur bessern Erhaltung und Sicherheit der hiemit allen zu irgend einer Zeit in besagter Unsrer Provinz oder Landschaft wohnenden und sich befindenden Personen, wie vorhin gesagt, verliehenen Gewissensfreyheit, wollen befehlen und verlangen, und verordnen und bestimmen Wir hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß alle solche Verordnungen, Geseze, Statute, Einrichtungen, Anweisungen und Vorschriften, die unter Unserm Siegel besagter Unsrer Provinz oder Landschaft gemacht und publizirt werden, gehörig und sorgfältig beobachtet, gehalten, befolgt und ausgeführt werden sollen, der wahren Meynung und Absicht dieses gegenwärtigen zufolge. Jedoch soll immer, und Wir verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß beym Entwurf und Verfertigung aller solcher Geseze, Ordnungen, Statute und Einrichtungen und bey allen Wahlen und Regierungsakten, die von besagtem allgemeinem Rathe oder Versammlung gebilligt und gemacht werden dürften, der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft von Massachusetsbay in Neuengland eine verneinende Stimme habe, und daß ohne seine schriftlich bezeichnete und erklärte Einwilligung oder Beyfall keine solche Verordnungen, Geseze, Statute, Einrichtungen, Wahlen oder irgend andre Regierungsarten, die von besagter allgemeinen Versammlung oder im Rathe gebilligt oder gemacht werden dür=

durften, keine Kraft, Wirkung oder Gütigkeit haben sollen; wenn auch irgend etwas hierin enthalten seyn sollte, daß auf irgend eine Art für das Gegentheil angeführt werden könnte. Und Wir bestimmen und verordnen für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß besagte Verordnungen, Geseze, Statuten und Einrichtungen, bey der ersten Gelegenheit, nachdem sie gemacht worden, Uns, Unsern Erben und Nachfolgern unter dem öffentlichen Siegel zugeschikt werden sollen, damit Wir bestimmen können, ob Wir solche billigen oder verwerfen wollen; und daß, im Fall alle oder einige von ihnen zu irgend einer Zeit innerhalb den drey nächsten Jahren, nachdem sie Uns, Unsern Erben und Nachfolgern überreicht worden, in Unserm oder ihrem geheimten Rath misbilligt und verworfen werden sollten, und dieß von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern unter Unsrer oder ihrer Unterschrift und Insiegel, oder auf Befehl in Unserm oder Ihrem geheimten Rathe dem jedesmaligen Statthalter kund gethan würde, daß alsdenn solche und so viele von ihnen, als auf solche Art misbilligt und verworfen seyn werden, aufhören, schliessen und völlig nichtig und ohne Würkung seyn sollen; sollten jedoch Wir, Unsre Erben und Nachfolger innerhalb des Zeitraumes von drey Jahren nach Ueberreichung solcher Verordnungen, Geseze, Statute und Einrichtungen, wie vorhin gesagt, Unsre oder Ihre Misbilligung derselben nicht anzeigen, so sollen besagte Verordnungen, Geseze, Statute und Einrichtungen in voller Kraft und Wirkung, der wahren Absicht und Meynung derselben zufolge, bis auf die gesezte Zeit, oder bis sie von der jedesmaligen allgemeinen Versammlung Unsrer besagten Provinz widerrufen werden, verbleiben: jedoch soll es besagtem Statthalter und der allgemeinen Versammlung rechtmässig erlaubt seyn, innerhalb den Grenzen der vor-

mals

mals die Kolonien von Massachusetsbay und Neuplymouth und die Provinz Main genannt Kolonien belegene Ländereyen zu bewilligen, auf solche Art, als vorher kraft irgend eines vormaligen Gnaden = oder Freyheitsbriefes hätte geschehn können; welche Anweisungen von Ländereyen, innerhalb den besagten Grenzen, ohne Unsre fernere Billigung und Einwilligung auf immer volle Kraft und Gültigkeit haben sollen, wie Wir hiemit verordnen und wollen; doch sollen nichts destoweniger, und es ist Unser königlicher Wille und Gefallen, daß keine Anweisung oder Anweisungen, von irgend Ländereyen, die vom Flusse Sagadehock bis an den Meerbusen St. Lorenz und die Kanadischen Flüsse, und die offenbare See nord= und ostwärts liegen und sich erstrecken, welche von dem Statthalter und der allgemeinen Versammlung Unsrer besagten Provinz gemacht werden dürften, keine Kraft, Gültigkeit und Statt haben sollen, bis Wir, Unsre Erben und Nachfolger Unsre oder Ihre Approbation derselben bezeigt haben werden. Und Wir bewilligen, bestimmen und verordnen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, völlige Macht haben soll, für sich oder durch einen Oberbefehlshaber, oder einen andern Offizier oder Offiziere, die dortige Miliz, von Zeit zu Zeit zusammen zu berufen, zu unterweisen, in Waffen zu üben und anzuführen und zur besondern Sicherheit und Vertheidigung Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, die Einwohner Unsrer besagten Provinz oder Landschaft zu versammeln, bewafnen und in kriegrische Verfassung zu sezen, anzuführen und zu befehligen, mit ihnen zu begegnen, auszutreiben, zurückzuschlagen, zu widerstehen, mit Gewalt der Waffen, sowohl zu Wasser als zu Lande, in oder ausserhalb den Grenzen Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, und ferner zu tödten, niederzuhauen,

zu vernichten und überwinden, durch alle schickliche Arten, Unternehmungen und Mittel, alle und jede solche Person oder Personen, welche zu irgend einer Zeit künftighin den Untergang, Angriff, Schaden, und Verderben besagter Unsrer Provinz oder Landschaft versuchen und unternehmen werden; und das Kriegsrecht zu brauchen und auszuüben zur Zeit eines wirklichen Krieges, so wie es die Umstände nothwendig erfordern; und von Zeit zu Zeit Festungen anzulegen, und Plaz oder Pläze zu befestigen, und sie mit aller nothwendigen Ammunition, Vorrath und Kriegsbedürfnissen zum Angriff und zur Vertheidigung zu versehn; und von Zeit zu Zeit der Beschüzung und Regierung derselben einer solchen Person oder Personen anzuvertrauen, als ihm gut dünken wird; und besagte Festungen und Festungswerke nach Gefallen niederzureissen, und zu fangen und überfallen auf alle Art und Weise, alle und jede Person oder Personen, mit ihren Schiffen, Waffen, Kriegsvorrath und andern Gütern, welche Unsre besagte Provinz oder Landschaft auf eine feindselige Art anfallen, oder anzufallen, zu erobern und verheeren suchen werden; jedoch bewilligen, bestimmen und verordnen Wir hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß der Statthalter zu keiner Zeit künftighin kraft der ihm hiemit verliehenen oder künftighin zu verleihenden Gewalt, irgend welche von den Einwohnern Unsrer besagten Provinz oder Landschaft verschicken oder zwingen soll über die Grenzen derselben zu marschiren, ohne ihren eignen freyen Willen oder die Einwilligung des großen oder allgemeinen Rathes oder Versammlung besagter Unsrer Provinz oder Landschaft, noch Vollmachten ertheilen, das Kriegsrecht gegen irgend welche von den Einwohnern besagter Unsrer Provinz oder Landschaft auszuüben, ohne den

den Rath und Beyfall des Rathes oder der Beysizer desselben; und Wir bestimmen und verordnen gleichfalls hiemit, für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, daß, wenn und so oft, als der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz sterben oder von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern wegberufen oder aus seiner Statthalterschaft abwesend seyn sollte, daß alsdenn, und in einem von solchen Fällen, der jedesmalige Unter-oder deputirte Statthalter Unserer besagten Provinz völlige Macht und Ansehn habe, alle solche Akten, Sachen und Stücke, welche der jedesmalige Statthalter Unsrer besagten Provinz, kraft dieses Unsres Gnadenbriefes, rechtmäßig machen und vollführen können und dürfen würde, wenn er persönlich gegenwärtig wäre, bis zur Rückkunft des solchergestalt abwesenden Statthalters, oder der Ankunft oder Bestimmung eines solchen andern Statthalters, als von Uns, Unsern Erben oder Nachfolgern an seine Stelle ernannt werden wird und kann, zu machen und auszuführen; und daß, wenn und so oft, als der jedesmalige Statthalter oder Unter-oder deputirter Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft, sterben, oder von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern wegberufen, oder aus Unserer besagten Provinz abwesend seyn sollte, und niemand in besagter Provinz sich befände, der von Uns, Unsren Erben und Nachfolgern zum Statthalter in derselben ernannt wäre, daß alsdenn, und in jedem von besagten Fällen, der Rath oder Beysizer Unsrer besagten Provinz oder Landschaft völlige Macht und Ansehn haben sollen, und Wir geben und bewilligen hiemit dem jedesmaligen besagten Rathe oder Beysizern Unsrer besagten Provinz, oder dem grössern Theile desselben, völlige Macht und Ansehn, alle solche Akten, Sachen und Stücke zu machen und auszuführ-

zuführen, als der besagte jedesmalige Statthalter oder Unter- oder deputirter Statthalter Unsrer besagten Provinz oder Landschaft rechtmässig machen und ausüben konnten oder durften, wenn sie oder einer von ihnen gegenwärtig wären, bis zur Rückkunft des solchergestalt abwesenden Statthalters oder Unter- oder deputirten Statthalters, oder der Ankunft und Bestimmung eines solchen andern Statthalters oder Unter- oder deputirten Statthalters als von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern von Zeit zu Zeit bestimmt werden wird und kann; jedoch mit Verbehalt, und es wird hiemit erklärt, daß nichts hierin enthaltenes soll ausgedehnt oder angesehen werden, auf die Errichtung, Bewilligung und Ausübung eines Admiralitätsgerichtes, Gerichtsbarkeit, Macht und Ansehn desselben, sondern dasselbe wird Uns und Unsern Nachfolgern hiemit vorbehalten und von Zeit zu Zeit errichtet, bewilliget und ausgeübt werden, kraft unter dem grossen Siegel von England, oder unter dem Siegel des Großadmirals oder der Kommissarien zur Verwaltung der Großadmiralsstelle von England, ausgefertigter Vollmachten. Und ferner ist es Unser ausdrücklicher Wille und Gefallen, und Wir verordnen und bestimmen hiemit für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, daß dieser Unser Gnadenbrief auf keine Art irgend einige Unsrer geliebten Unterthanen einschränken, verhindern oder abhalten soll, das Gewerbe der Fischerey auf den Küsten von Neuengland auszuüben und zu betreiben, sondern daß sie und ein jeglicher von ihnen volle und freye Macht und Freyheit haben sollen, besagtes Gewerbe der Fischerey auf besagten oder in irgend daran stossenden Meeren, oder Armen besagter Meere oder salzigen Flüssen, wo sie

ge-

gewohnt waren zu fischen, fortzusezen und zu betreiben; und auf wüsten Pläzen am Lande in besagter Unsrer Provinz oder Kolonie, die dermalen keinen besondern Eigenthümern gehören, solche Werfte, Gerüste und Arbeitshäuser zu errichten und aufzubauen, als zum Einsalzen, Trocknen, Aufbewahren und Einpacken ihrer Fische, die auf dortiger Küste erhalten und gefangen werden, nothwendig seyn dürften, und solche Bäume und andre dort wachsende Materialien, die auf einem wüsten Plaze oder Theile, und dermalen nicht im Besiz eines besondern Eigenthümers stehen, sich befinden, und zu dem Endzweck oder zu allen andern nothwendigen Erleichterungen, Hülfen und Vortheilen erforderlich seyn dürften, welche besagtes Gewerbe der Fischerey dort betreffen, auf solche Art und Weise, als sie bisher zu thun gewohnt waren, umzuhauen und mitzunehmen, ohne vorsezlichen Schaden oder Verderb anzustiften; ungeachtet irgend etwas für das Gegentheil hierin enthalten seyn dürfte; Und endlich zur bessern Versehung und Lieferung von Masten für Unser königliches Seewesen, behalten Wir für Uns, Unsre Erben und Nachfolger, alle Bäume, welche zwölf Zoll hoch vom Boden vier und zwanzig Zoll im Durchmesser haben, und auf einem Boden oder Strich Landes wachsen, welcher nicht zuvor einer Privatperson eingeräumt worden; und Wir verbieten und verwehren jedermann, irgend solche Bäume zu fällen, abzuhauen und zu verderben, ohne vorher königliche Erlaubniß von Uns, Unsern Erben und Nachfolgern dazu erhalten zu haben, bey Strafe an Uns, Unsre Erben und Nachfolger ohne solche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, für jeden solchen gefällten, abgehauenen oder verderbten

Baum

Baum ein hundert Pfund Sterling zu verwirken; ungeachtet irgend etwas auf irgend eine Art für das Gegentheil hierin enthalten seyn dürfte.

Zu Urkund u. s. w. Unter Unserer eigenen Urkunde, Westmünster d. 7ten Oktober.

Unter dem geheimen
Insiegel.

Die übrigen Freyheitsbriefe im 4ten Stücke.

Neue

Neue Landkarten von Amerika.

The American Military Pocket Atlas; being an approved Collection of correct maps, toth general and particular, of the british Colonies; especially those which now are, or probably may be the Theatre of War: taken principally from the actual surveys and judicious observations of Engineers *De Brahm* and *Romans*, *Cook*, *Jackson*, and *Collet*, *Maj. Holland* and other Officers, employed in his Majestys Fleets and Armies. London, printed for R Sayer and J. Bennet (1776.)

Ich will diesen Atlas, dessen im ersten Stück erwähnet worden, nur aus eigner Ansicht genauer beschreiben. Es ist eine Sammlung von 6 Karten, davon die beyden erstern die halbe und die übrigen vier die ganze Größe einer gewöhnlichen Landkarte haben. Titel und Vorrede ꝛc. sind in klein Quart, und so gebunden wird der Atlas gewöhnlich für ½ Guinee verkauft. Die Herausgeber unternehmen dieß Werk auf des Guvernör Pownals Anrathen. Ihm ists auch dediciret; er dürfte aber schwerlich damit ganz zufrieden seyn.

1 Karte. North America, von Sam. Dunn gezeichnet. Das nemliche Blatt befindet sich schon in Dunns General Atlas 1774, und hat hier bloß ein Paar Zusäze bekommen. In der Illumination sind Fehler, indem den Franzosen und Engländern einiges zugeschrieben wird, was den Spaniern gehört. — Die nordwestliche Küste ist noch nicht nach den neuern russischen Ent-

deckungen berichtigt. Auch haben die Spanier diese Küste wohl nicht 1776, sondern 1774, und nicht bis zum 45° sondern bis 55° N. B. befahren.

2 Karte. A compleat map of the West Indies, von Dunn. 1774. Enthält die Antillen nebst den Ländern am mexikanischen Meerbusen (einen grossen Theil der Audienzia von Mexiko, und die ganze von Guatemala mit einbegriffen) und die Küsten Tierra firme. Eine gute Karte, die auch in des B. Atlas steht. Die Illumination hat Fehler, und gibt die Besizer der Länder oftmals nicht genau an. Uebrigens eine recht gute und umständliche Karte.

3 Karte. A general map of the Northern british Colonies in America. 1776. Begreift die Provinzen Quebec, Newfoundland, Nova-Skotia, New-England, New-York, und New-Jersey. Sie ist zum Theil nach denen von der Admiralität und Kommerzkollegium herausgegebenen Karten, und Major Hollands Observationen verfertigt worden. Auch ist Pownals neue Ausgabe der Evanschen Karte dabey gebraucht. In New-York und New-Jersey fehlen viele Oerter. Eine Anmerkung unter dem Titel über die Eintheilung der Guvernementer ist nicht mehr richtig; daher auch die Illumination anders seyn sollte.

4 Karte. A general map of the Middle british Colonies in America —— published by Lewis Evans at Philadelphia. Corrected and improved with the Additions of the Line of Forts an the Back Settlements by Th. Jefferys. Ein sehr schlechter Nachstich der Evanschen Karte, die 1755 zu Piladelphia herauskam, und davon Pownal 1776 einhe sehr verbesserte und vermehrte neue Ausgabe besorgt hat. Ich habe sie mit beyden verglichen, und finde, daß leztere gar nicht

nicht dabey zu Rathe gezogen und die erstere äusserst nachlässig und mit eigenmächtigen Veränderungen kopirt ist. Besonders hat Jefferys die grosse Sorgfalt, die Evans auf die Rechtschreibung der Indischen Namen und auf die Zeichnung der Berge wandte, ganz verkannt. Das X in jenen, welches wie ein welsches oder oberdeutsches ch ausgesprochen werden muß, ist hier immer in ch verändert, welches die Engländer wie tsch lesen müssen. Evans hatte mit Sorgfalt unterschieden was gewiß und bloß muthmaslich war, auch davon weis die Kopie nichts. Auch ist vieles aus blosser Nachlässigkeit weggelassen worden. Kurz Pownal kann zu dieser Karte, gegen die er öffentlich protestirt hat, wohl nicht gerathen haben. Sie ist durch ein Verlegerbedürfniß hineingekommen.

5 Karte. A general map of the Southern britiſh Colonies in America — 1776. Begreift die beyden Karolina, Georgia und beyde Florida. Des Ingenieurs de Brahm Karte von Südkarolina, Kapt. Collets von Nordkarolina, Mouzons Karte von beyden Provinzen und B. Romans grosse Seekarte von den Küsten von Ost- und West-Florida, liegen dabey zum Grunde. Leztere habe ich noch nicht habhaft werden können, weiß auch nicht ob sie gestochen ist. Gegenwärtige Karte ist indeß eine der besten Handkarten und verdiente in Deutschland nachgestochen zu werden. Sie ist reich an Namen, und doch sehr deutlich. Für ihre Richtigkeit möchte ich stehen, so gut dieß unser einer kann. Zur Seite ist der Plan von Charlestown und S. Augustine.

6 Karte. A Survey of Lake Champlain including Lake George, Crownpoint and S John, Surveyed by

by Order of his Exc. Major-Gen. Sr. Jeffery Amherst. (now Lord Amherst) by *William Brassier*, Draughtsman 1762. Ein Bogen im gewöhnlichen Landkartenformat der Länge nach genommen. Diese Karte ist nach einem grossen Maaßstabe zu 11 Zoll den Grad der Länge. Die Kriegsbegebenheiten in dieser Gegend im Jahr 1760 und 1776 sind darauf verzeichnet, auch einige Anmerkungen aus Pownals Topographie hinzugefüget. Sie geht bis Fort Anne am Wood Creeck hinab. Zur Seite ist ein besonderer Plan vom See George, wie ihn Kapt. Jackson 1756 aufgenommen hat. Nur auf diesem leztern ist die Wassertiefe angezeigt.

Der ganze Atlas wäre brauchbarer für Offiziere, wenn etwa die ersten beyden Karten wären in Eine zusammen gezogen, einige speciellere von New-York, New-Jersey und Pensylvanien hinzugethan und die elende Kopie der Evanschen ganz weggelassen worden.

Jedes Stück ist auch einzeln zu haben.

* * *

The North American Pilot for New-Foundland, Labradore, the Gulf and River St. Laurence; being a Collection of Sixty accurate Charts and Plans drawn from Original Surveys: taken by *James Cook* and *Michael Lane*; Surveyors, and Joseph Gilbert, and other Officers in the King's Service. Published by Permission of the Right Hon. the Lords Commissioners of the Admirality, chiefly engraved by the late Mr. Thomas Jefferys on 36 large Copper-Plates. London bey Sayer und Bennet 1775.

Part the Second of the North-American Pilot for New-England, New-York, Pensylvania, Maryland,

ryland, and Virginia, alſo the two Carolinas, and Florida, drawn from Original Surveys taken by Capt. John Gascoigne, Joſhua Fiſher, Jacob Blamey, and other Officers and Pilots in his Majeſty's Service. Eben daſelbſt 1776.

Der erſte Band ward auf Befehl und unter der Anleitung des Viceadmiral Hugh Palliſer ehmaligen Guvernörs von New-Foundland angefangen, dem er auch dedicirt iſt. Kapt. Cook, der ſelbſt Theil daran hat, preißt ſeine Richtigkeit in einem vorgeſezten Briefe. Der Karten ſind eigentlich nur 22. Die von Newfoundland wurden ſonſt nebſt einigen andern auch unter dem Titel: The Newfoundland Pilot 1769 von Jefferys verkauft. Jzt haben die Verleger auf alle Stücke des Jahr 1775 geſezt.

Wenn man dieſe Karten mit ältern holländiſchen, franzöſiſchen (ſelbſt den Bellinſchen) und engliſchen vergleicht, ſo findet man viele Abweichungen von denſelben, und man hat alle Urſache zu glauben, daß es Verbeſſerungen ſind.

1.) A general Chart of the Island of New-Foundland by J. Cook and M. Lane. Jſt die in der A. B. 1 St. S. 134 unter Nr. 9 angezeigte Karte. Kam zuerſt 1770 heraus.

2) A Chart of the Banks of Newfoundland. Kömmt eben daſelbſt unter Nr. 10 vor.

3.) A Chart of the South-Eaſt Part of Newfoundland from actual Surveys. Alle drey ganze Bogen gewöhnlichen Formats.

4. 5.)

4. 5.) Zwey halbe Bogen, welche einige Häfen auf der Ost und Südseite von New=Foundland enthalten.

6.) Chart of the South Coast of Newfoundland von J. Cook, mit Erlaubniß der Admiralität 1767 herausgegeben. Eine grosse Karte von 3 Blättern. Enthält noch 5 Nebenplane, worunter die Insel S. Pierre nach des Ingenieur Fortin Messung 1763.

7.) A new map of nova Scotia etc. von Jefferys. Im North-American Atlas Nr. 11. Statt dieser Landkarte, die nicht hieher gehört, hätte der Verleger eine bessere nehmen können.

8.) The Island of Sable. Ein halber Bogen von Jefferys gestochen.

9.) A Chart of the Harbour of Halifax in Nova Scotia etc. by Ch. *Morris*, Chief Surveyor. Diese Karte ist auf Befehl des Guvernör Lawrence gemacht und auf Befehl des Kommerzkollegiums von Jefferys zuerst 1759 herausgegeben worden.

10.) Ein halber Bogen mit 3 Planen von zwey Häfen auf Kap Breton und der Meerenge von Canso, verfertigt in den Jahren 1743. 1760 und 1761.

11.) A Chart of the Gulf of S. Laurence. S. North American Atlas Nr. 7.

12.) Ein halber Bogen von den Magdalen Islands 1765 gemessen.

13.) A map of the Island S. John. S. North-American Atlas Nr. 8.

14. 15.)

14. 15.) Zwey halbe Bogen, enthaltend die Bay Chaleur, und den daran hängenden Hafen Ristigouche, gemessen 1760.

16.) A Chart of the West-Coast of Newfoundland by J. Cook. 3 Blatt. zuerst 1768 mit Erlaubniß der Admiralität herausgegeben.

17.) A Chart of the straights of Belleisle with part of the Coast of Newfoundland and Labradore. Von Coock 1766 und Lane 1769 gemessen und mit Erlaubniß der Admiralität herausgegeben. 1 ½ Bogen.

18. 19.) Two Charts of parts of the Coast of Labradore, nach Messungen von Joseph Gilbert 1767 und Lane 1768. Der Strich der Küste Labrador, welchen der Leutnant Curtis 1773 auf Befehl des Kommodore Shuldham gemessen hat, und wovon die Karte in den Philosophical Transactions V. 62. P. 2. steht, ist auf diesen Karten nicht so genau abgebildet, weil Curtis die Küste auf kleinen Schalupen und in Begleitung von Indiern befuhr, die sie genau kennten; Cook und Lane aber in Kriegsschiffen, die der Scheeren wegen nicht so nahe herankommen konnten. Hier sind noch einige Häfen besonders abgezeichnet.

20. 21. 22) A new Chart of the River S. Laurence from the Island of anti costi to the Falls of Richelieu. Drey sehr grosse Karten von dem Laurenzflusse, nebst verschiednen Nebenkärtchen von Inseln und Häfen in dem Flusse, worunter auch der Hafen von Quebek. Diese Karte ist aus 12 Blättern zusammengesezt, und ward auf Befehl des Viceadmiral Saunders bey der Expedition gegen Quebek 1759 verfertigt. Die Admiralität

miralität hat sie durch Jefferys stechen lassen. Nach Saunders beygefügter Nachricht liegen verschiedne neue Messungen und die besten französischen Karten (die Bellinsche in zwey Blättern Cours du Fleuve S. Laurent) zum Grunde.

Der zweyte Band enthält:

1) A Chart of the Harbour of Boston, nebst dem Plane der Stadt. Ein grosser Bogen.

2) Chart of the Entrance of Hudson's River geht von der Blüse zu Sandy Hook bis über die Stadt Neu-York hinauf.

3) A Chart of Delaware Bay and River. Ist eine Kopie der Karte, die Jofhua Filher zu Philadelphia stechen lassen. Die völlige Richtigkeit derselben ist von 22 Lotsen und eben so viel Schifskapitänen bescheinigt worden. Die Kopie ist mit einer Tabelle über Ebbe und Fluth in Delaware vermehrt.

4) A new and accurate Chart of the Bay of Chesapeak mit den Flüssen Patowmack, Patapsco, James-R, Yorck-R, Rapahannock u. a. so weit sie schifbar sind. 4 Bogen. Von Herring-Bay in Maryland ist ein besondrer Plan dabey. Die Karte soll nach den besten Rissen gemacht seyn, und ist mit den neuesten Landkarten von Virginien und Maryland verglichen.

5) A Plan of Cape Fear River, geht bis Brunswick hinauf.

6) An Exact Plan of Charles-Town Bar and Harbour. Nach einer wirklichen Messung eines Ungenannten.

7)

7) A Plan of Port Royal in South-Carolina, nach Kapt. John Gascoigne Messung.

8) A Plan of the River and Sound of Dawfoskee in Südkarolina, von eben demselben.

9) A Plan of Amelia Harbour and Bar in East Florida survey'd in 1775. by Iacob Blamey. Der Verf. ist ein königlicher Schifskapitän.

Eine andere Karte, die Kapt. Fuller 1770 von der ganzen Insel herausgab, und Jefferys gestochen hat, geht verschiedentlich davon ab.

Die sämmtlichen Karten des zweyten Bandes sind, so viel ich habe erfahren können, neu und 1776. erst gestochen.

Es sind zwar auf vielen Blättern schon Anweisungen für die Lotsen und die Vertoningen einiger Küsten hinzugestochen, aber es wird doch noch ein besonderes Buch zu dem ersten Bande gehöriger Sailing Directions, von den Verlegern ausgegeben.

Einzelne neue Karten von Amerika.

The Theatre of War in North America, with the Roads and a Table of the Distances. London bey Bennet und Sayer, 1776. Ein Bogen in Landkartenformat, dessen grössere Hälfte eine Karte vom englischen Nordamerika einnimmt, die besser ist als irgend eine in Deutschland nachgestochne, obgleich nicht ohne Fehler. So ist z. E. die Provinz Main gar nicht bemerkt; Fort William wird auf die Insel Amelia in Ostflorida gesezt, u. dergl. Der Stich ist gut. Zur Seite steht Evan's Polymetric (soll heissen Polimetric) Table of

Ameri-

America, d. i. ein Meilenzeiger. Dann ist untergedruckt A Compendious Account of the british Colonies in North America, welcher ganz gut und brauchbar ist. Eine Tabelle von der Volksmenge in dem ganzen brittischen Nordamerika, die in New-Jersey im November 1765 bekannt gemacht seyn soll, ist dem beygefügt. Sie sezt die Zahl aller Einwohner auf 2'400,000, wobey einige Provinzen offenbar viel zu hoch angeschlagen. So hat Kanada und Labrador 120,000; Nova Skotia und die nordlichen Inseln 40,000. Die Indier wird man doch nicht mit berechnen wollen. Die Zahl der wahrhaften (Weisse und Negern) wird auf 600,000 Mann gesezt, und genau jedesmal der vierte Einwohner in jeder Provinz dazu angegeben; aus welcher Rechnung schon die Falschheit der Angabe erhellet. Kostet 1 Sh.

* * *

Allgemeine Charte von Nord America als den Sitz des Krieges zwischen den königl. engl. Truppen und den Provinzialen. Nach der in London mit königlichem Privilegio, nach der Parlamentsacte vom 7 Ian. 1776. Zu haben in Hamb. bey F. C. Ritter, Buchhändler 1777. Ein Bogen in gros Folio, halb mit einer Karte vom englischen Nordamerika, und halb mit einer Beschreibung der Provinzen bedruckt. Bey der Karte ist der Evansche Meilenzeiger, wobey die Unwahrheit steht: Nach den akkuratesten Karten und sichern Nachrichten in diesem Kriege aufgenommen. Evans ist schon lange todt, wie jeder wissen sollte, der etwas über Amerika schreibt. Die Karte ist gut gestochen. Das Original kenne ich nicht; aber bin gewiß, daß es nichts taugt. Doch ist die Kopie offenbar schlechter, weil ein Unwissender darüber die Aufsicht

sicht gehabt haben muß. Dieß zeigen manche Fehler im Stiche, und die einfältige über dem Metschaßippi weggehende Illumination, wie auch die falschen Gränzen von Kanada. Das ärgste ist noch zu rügen, nämlich daß man dem Käufer weis machen will, die Karte sey nach einer Parlamentsakte, und zwar vom 7 Jan. 1776, verfertigt. Ich würde dieß für eine fehlerhafte Uebersezung der Worte halten, die seit langer Zeit unter allen englischen privilegirten Karten stehen: Published as the Act directs, oder according to Act of Parliament, wozu der Verleger gewöhnlich sein Datum sezt: allein diese Karte war schon vor ihrer Ausgabe als die neueste von dem Parlamente zu London selbst approbirte angekündigt worden *).

In der Beschreibung der Kolonien steht unter manchen wahren, sehr viel halb und ganz Unrichtiges, auch viel Druckfehler in den Namen.

* * *

A map of the british Dominions in North America according to the Treaty in 1763. By Peter *Bell*, Geographer, klein Folio. Ist keine neue Karte, sondern die 1772. zu der History of the british Dominions, London 1773. 4. verfertigte. Befindet sich auch bey dem deutschen Auszuge aus diesem Buche, Leipz. 1775. 8. Ist so unvollkommen und mangelhaft als das Buch selbst. Wird nur izt wieder in den Handel gebracht. Eher hätte die von Kitchin gezeichnete Karte vom brittischen Gebiet in Nordamerika, die bey Kapitän I. Knox Historical Journal of the Campaigns in

*) S. das Nordamerika, historisch und geographisch beschrieben, zweyter Theil, Hamb. bey F. C. Ritter 1777. die Vorerinnerung.

in North America befindlich ist, verdient einzeln verkauft zu werden.

* *
*

Carte Nouvelle de l'Amerique Angloiſe gravée exactement d'après les determinations geographiques dernierement faites par *Mathieu Albert Lotter*, a Augſpurg, ohne Jahrszahl. Ein Bogen in gewöhnlichem Format. Iſt mir als neu zugeſchikt worden; aber eine alte von einer ſchlechten im Kriege von 1762. verfertigten Karte, kopierte.

* *
*

The Seat of War in New England by an American Volunteer, London, bey Bennet und Sayer. 1775. Eine ſpecielle Karte von dem oſtlichen Theile von Maſſachuſetsbay nebſt einem Theil der Provinz Rhodeisland, alles ganz nach Green's Karte von Neuengland und nach demſelben Maaßſtabe kopiert, dazu nur die Marſchruten der Provinzialen nach Boſton und einige Kleinigkeiten um Boſton hinzugekommen ſind. Dabey iſt der Hafen von Boſton und der Plan dieſer Stadt beyde nach Green, und lezterer mit dem Angriff auf Bunkershill vermehrt. Koſtet 1 Sh. 6 d.

A Map of the Province of New York with a Part of Penſilvania and New England from an Actual Survey by Captain Montresor. Enginees 1775. London bey Dury. Zwey ſehr groſſe Blätter. Koſten 7 Sh.

Dieſelbe Karte iſt zu Paris von la Rouge nachgeſtochen 1776, und koſtet 9 Livres.

Dieſe

Diese wichtige Karte fängt mit Philadelphia an und geht bis Crown Point hinauf. In der Breite begreift sie nur 3 Grade und 20 Minuten und nicht die ganze Provinz, sondern bloß ihren bewohntesten Theil. Mein Abdruck ist neuer als die Pownalsche Karte (S. Amerik. Bibl. 1 St. S. 135. Nr. 13) aber ich bin izt überzeugt, daß die von Montresor älter sey *), und daß Pownal sie sehr genuzt hat. Umständlichkeit, Genauigkeit, und schöner Stich empfehlen diese Karte. Die Lage der Gebirge ist sorgfältig ausgezeichnet, so auch die Wege, und die einzelnen Habitationen, streitigen Gränzlinien ꝛc. Wer indeß die vollständigere obgleich nach kleinerem Maaßstabe verfertigte von Pownal hat, kann diese entbehren.

In einer Nebenkarte ist der See Champlain vorgestellt; allein nicht so genau, wie in Braßiers oben angeführtem Risse.

* * *

A Map of the Province of New-York reduced from the large Drawing of that Province, Compiled from Actual Surveys by Order of H. Exc. *Wm. Tryon* Captain general and Governor of the same by *Claude Joseph Sauthien*, to which is added *New Jersey* from the topographical Observations of *C. I. Sauthier* and *B. Ratzer*, gestochen von Wm. Faden 1776. Diese Karte ist zwar nicht so groß, kann auch im Ganzen nicht so viel Oerter enthalten als die angezeigte, dennoch ist sie in manchen Stücken vollständiger als die von Montresor und

*) Ihr Datum der Herausgabe ist vom 10 Jun. 1775; sie erwähnt aber der Verjagung der Provinzialen aus Long-Island, den 27 Aug. 1776. Pownals Karte ist vom 17 Aug. datirt, allein ich hatte schon ein Exemplar im May.

und Pownal. Sie nimmt nur einen Bogen ein, und geht doch von Montreal bis Annapolis, und westlich bis zum See Ontario. In verschiednen Stücken geht sie von den andern ab; besonders aber findet man in den nordlichen Gegenden von New-Jersey sehr viele Oerter, welche die andern Karten nicht haben. Kleine Fehler sind doch darin, z. E. Gemington in Huaterdon C. New-Jersey anstatt Pennington. Stich und Illumination sind sehr schön. Gilt 3 Sh. 6 d.

* *
*

Folgende bey le Rouge in Paris herausgekommene Stücke zeige ich nur an, ohne sie bis izt selbst gesehn zu haben.

Attaque de l'armée des Provinciaux dans Long Island du 27 Aout 1776. Enthält auch die Insel New York und Staaten J.

Les Environs de New York avec le Plan du Combat de Brooklin du 27 Aout.

Beyde Plane sollen von einem Offizier bey der englischen Armee verfertigt und zu London gestochen seyn. Vielleicht sind es die von Faden in London herausgegebenen, welche ich noch nicht besitze.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Ebeling, Christoph Daniel, 1741-1817

Amerikanische Bibliothek

Bd.: 3.

Leipzig (1777)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 179 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253471-5
VD18 80087469-001